Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der
Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Carl Kaiser

aus

Burgwaldniel.



Stuttgart
Verlag von Ferdinand Enke
1909.

Referent: **Professor Dr. Carl Johannes Fuchs.**

Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei in Stuttgart.

Meiner Mutter

und dem Andenken meines verstorbenen Vaters.

Inhalt



Literatur

Württembergisches Gewerbeblatt, Jahrgänge 1862—1900.

Protokolle der Verbandstage der württembergischen Gewerbevereine 1852 bis 1908 (die ersten Jahrzehnte in einer Zusammenfassung).

Das deutsche Handwerk. Offizielles Organ der württembergischen und badischen Handwerker-Landesverbände .... sowie vieler Innungen, Einkaufs- und Fachgenossenschaften 1905.

Jahresberichte der Handwerkskammern Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz 1901—1908 sowie Darmstadt 1907.

Jahresberichte der Kgl. württembergischen Gewerbeinspektoren und der Grossh. badischen Fabrikinspektoren 1897—1908.

Mitteilungen über den ersten badischen Handwerkergenossenschaftstag am 16. und 17. Mai 1908.

Berichte über die Verhandlungen der Verbandstage des Verbandes württembergischer Handwerkergenossenschaften 1905—1908.

Denkschrift des Grossh. Landesgewerbeamtes über die Förderung des Handwerkergenossenschaftswesens in Baden 1905.

Statistisches Jahrbuch für das Grossh. Baden 1906 und 07.

Die Wirkungen des Handwerkergesetzes. Erhebungen des Kaiserl. Stat. Amtes Berlin 1908.

Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes. Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen bei den Innungen, Gewerbe- und Handwerkervereinen, Fachvereinigungen usw. Darmstadt 1908.

A. Lang, Die badischen Gewerbevereine und Handwerkerverbände und ihre Stellungnahme zum neuen Handwerkergesetz. Inauguraldissertation der Universität Heidelberg 1900.

H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes, Jena 1898.

P. Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 21. Jahrgang, Leipzig 1897.

H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

Th. Hampke, Die deutschen Handwerkerorganisationen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 25. Bd. Jena 1903.

H. Sierks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Gestalt. Sammlung Göschen, Bd. 392, 1908.

H. Crüger, Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898.

O. Bechtle, Die Gewerbeförderung im Königreich Württemberg. Stuttgart 1905.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5.

Ergänzungen aus den Akten der Kgl. Zentralstelle für Handel und Gewerbe, des Gewerbeoberschulrates sowie durch an die Handwerkskammern versandte Fragebogen.

Einleitung.

Die Gestaltung der Handwerksorganisationen in Württemberg und Baden von 1862—1897.

Als Württemberg am 12. Februar 1862 und Baden am 20. September desselben Jahres die volle Gewerbefreiheit einführten, folgten sie damit dem Beispiele einer Reihe von deutschen Staaten, die am Anfange der 60 er Jahre schon dem freiheitlichen Zuge der Zeit nachgegeben hatten. Während aber das Gewerberecht der anderen Staaten den Handwerkskorporationen zwar ihren öffentlich-rechtlichen Charakter nahm, sie jedoch als freie Vereinigungen weiterbestehen liess, hoben Württemberg und Baden die Zünfte auf, ohne eine andere Organisationsform an ihre Stelle zu setzen.

Was bis dahin die Handwerker zusammengehalten hatte, waren in der Hauptsache die Vorteile der Exklusivität der alten Zunftverfassung gewesen, die es ihnen ermöglichte, jeden missliebigen Konkurrenten fern zu halten; daneben gaben aber auch in vielen Zünften das im Laufe der Jahrzehnte angesammelte, oft nicht unbeträchtliche Vermögen und die gemeinsamen Einrichtungen dem morschen Stamme noch kräftige Stütze und festen Halt.

Gerade diese letzteren Einrichtungen waren es, die in einigen wenigen Gewerben, wie in denen der Metzger und Gerber, welche gemeinsame Schlachthäuser und Lohmühlen besassen, die zünftlerische in eine genossenschaftliche Organisation umwandelten, weil der Gesetzgeber die Übernahme dieser den früheren Zünften gehörigen Anstalten durch einen an die Stelle der Zunft tretenden genossenschaftlichen Verband ge-

stattete. Neben diesen Genossenschaften im engeren Sinne — wie ich sie zum Unterschiede von den folgenden nennen möchte — schlossen sich aber auch manche Gewerbe schon wenige Jahre nach Aufhebung der Zünfte zu freien Fachvereinen zusammen, die sich zum Teil auch als freie Handwerkerfachgenossenschaften bezeichneten, ohne dabei erwerbs- und wirtschaftsgenossenschaftliche Aufgaben zu verfolgen. Die Haupttriebfeder zum Zusammenschluss war hier vielmehr die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens, welche einige weitblickende Meister anstrebten, die schon sehr bald nach dem Edikt von 1862 auf Spuren des Verfalles aufmerksam wurden und die deshalb — und zwar am frühesten in Württemberg — in der Abhaltung von Lehrlingsprüfungen, in der Abfassung von schriftlichen Lehrverträgen, dann aber auch im Herbergs- und Unterstützungswesen und in der Errichtung von Arbeitsnachweisstellen ihre Ziele zu finden suchten. Eine grosse Verbreitung erlangten die mit diesen Tendenzen ins Leben gerufenen freien fachlichen Vereinigungen aber nicht, weil die leistungsfähigeren Gewerbevereine ihnen mehr und mehr ihre Aufgaben abnahmen. Deshalb begnügten sowohl sie wie auch die in jüngerer Zeit gegründeten Fachvereine sich meistenteils mit einigen rein wirtschaftlichen Aufgaben, wie Festsetzung eines für alle Mitglieder verbindlichen Minimaltarifes, einheitliche Preisstellung bei privaten und staatlichen Submissionen, Erlangung günstiger Einkaufsbedingungen den Lieferanten gegenüber u. a. m.

Wenn diese fachliche Organisationsform auch gegenüber den Gewerbevereinen nur eine sehr geringe Bedeutung erlangt hat, so war sie es doch, die einen sehr günstigen Boden für die spätere Innungsbildung abgeben sollte, weil sie den Gedanken des fachlichen Zusammenschlusses aufrecht erhielt, unterschieden sich doch die Fachvereine vor dem Erlass der Novelle vom 18. Juli 1881 im Grunde genommen nur dem Namen nach von den norddeutschen Innungen und nach deren Erlass nur dadurch, dass sie ihre Statuten nicht nach den Vorschriften der G.O. aufstellten, für diese nicht die zur Erlangung der Korporationsrechte erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nachsuchten und infolgedessen einerseits einen willkürlichen, meist kleineren Aufgabenkreis, andererseits aber auch nicht die den Innungen vom Gesetz verliehenen Vor-

rechte besassen. Wenn sich die Fachvereine gegenüber den Gewerbevereinen nur sehr langsam entwickelten, so liegt der Hauptgrund darin, dass die Mehrzahl der Handwerker wenigstens in der ersten Zeit sogar in dieser losen freien Vereinigung, weil sie eben eine fachliche war, einen Verstoss gegen die Gewerbefreiheit, einen gefährlichen Schritt nach rückwärts zur alten Zunftverfassung erblickten.

Den grössten Vorteil von der Aufhebung der Zünfte hatten die Gewerbevereine, die sich schon in der letzten Periode der Zunftverfassung, anfangs der 30er Jahre in den beiden Ländern gebildet hatten und auf die nun die gemeinsame Vertretung der beruflichen Interessen des Handwerkerstandes überging, da sich die früheren Zunftmeister in keiner Weise mehr darum kümmerten. Soweit die Handwerker unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit überhaupt einen Zusammenschluss wünschten, mussten ihnen die aus Angehörigen aller Gewerbe und auch anderer Stände zusammengesetzten Gewerbevereine, die eigentlichen Träger des wirtschaftlichen Liberalismus, weit mehr zusagen als die rein fachliche Vereinigung, deren Urbild, die Zunft mit allen ihren Auswüchsen, ihrem krassen Egoismus und ihrer engherzigen Exklusivität noch zu sehr in aller Gedächtnis war. Gerade diese heterogene Zusammensetzung der Gewerbevereine war es, die ihnen zu einer so raschen Ausdehnung und Entwicklung verhalf; denn einerseits wurde dadurch ihre Bildung auch in kleineren Bezirken ermöglicht, für die eine fachliche Vereinigung wegen zu geringer Mitgliederzahl überhaupt nicht in Betracht kommen konnte, auf der andern Seite aber liess sich unter den dem Vereine beigetretenen Lehrern, Beamten, Baumeistern, Technikern und Fabrikanten leicht ein Vorstand finden, der es verstand, den Verein so zu leiten, dass er eine rege Tätigkeit auf dem Gebiete der Gewerbeförderung und der gemeinsamen Interessenvertretung zu entfalten im stande war.

So entstanden denn eine grosse Anzahl neuer Gewerbevereine, während die schon bestehenden einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Mitgliedern erhielten — in Baden allerdings erst infolge einer eifrigen Agitation, die hervorgerufen wurde durch ein stetes Zurückgehen der Zahl der Vereine sowohl wie auch der Mitglieder, so sehr übte anfangs auch auf sie die

Gewerbefreiheit durch die Proklamation des Individualismus ihren zersetzenden Einfluss aus. Besonders gefördert wurde ihre stete Ausdehnung durch die Regierungen, die sich in beiden Ländern in ihrer Gewerbepolitik auf sie als die einzige bedeutungsvolle gewerbliche Organisationsform stützten. Mit ihrer Hilfe konnten die Gewerbevereine ihren Betätigungskreis immer weiter ausdehnen, sie konnten an die Regelung des Lehrlingswesens herangehen, dessen Mißstände immer schärfer hervortraten, konnten durch Lesezirkel und Vereinsbüchereien, durch Vorträge und Besprechungen, durch Gründung von Gewerbemuseen und Verkaufshallen, durch Errichtung von Arbeitsnachweisbureaus für die geistige und wirtschaftliche Hebung des Handwerkerstandes in einer Weise zu sorgen suchen, dass das Organisationsbedürfnis des grössten Teiles der Gewerbetreibenden, soweit sie es nicht vorzogen, sich in Fachvereinen und Genossenschaften zusammenzuschliessen, in ihnen — wenigstens während der ersten Zeit — vollauf befriedigt wurde.

Daher ist es leicht zu verstehen, dass die am 21. Juni 1869 erlassene G.O. des Nordd. Bundes, die anfangs der 70er Jahre für das gesamte Deutsche Reich Geltung erhielt, in Württemberg und Baden auf die Innungsbildung keinen Einfluss ausübte, zumal sie den Innungen keinerlei besondere Vorrechte einräumte. Für die meisten Handwerker war eben diese Art der Organisation eine Form der Vergangenheit, die für die Gegenwart keine Existenzberechtigung mehr hatte, weil in den Gewerbevereinen eine andere, bessere, wie sie meinten, an ihre Stelle getreten war.

Die sich unterdessen weiter ausdehnenden Gewerbevereine fanden in Baden im Jahre 1878 durch die schon seit zwei Jahrzehnten angestrebte Gründung eines Landesverbandes einen festeren Zusammenschluss. Dieser Verband setzte sich zusammen aus sieben Gauverbänden, die ihrerseits wieder insgesamt 42 Vereine mit 3756 Mitgliedern umschlossen. Man war damit dem Beispiele Württembergs gefolgt, wo sich schon im Jahre 1852 verschiedene Gewerbevereine zusammengeschlossen und jährlich wenigstens eine Wanderversammlung abzuhalten vereinbart hatten.

In demselben Jahre, in welchem sich die badischen Gewerbevereine einen gegenseitigen festen Halt gaben, tauchte in-

folge der misslichen Lage des Handwerks, für die man allein die Gewerbefreiheit verantwortlich machte, in Norddeutschland zuerst nachdrücklich die Innungsfrage auf, wodurch sich auch im Süden eine Strömung entwickelte, die gegen die unbeschränkte Gewerbefreiheit energisch Front machte. Bis in die Gewerbevereine hinein warf diese Bewegung ihre Wellen, sodass sie sich gezwungen sahen, zur Innungs- und Lehrlingsfrage, die immer stärker zu einer durchgreifenden Regelung drängte, Stellung zu nehmen. Dass etwas geschehen müsse, um Ordnung in das Lehrlingswesen zu bringen, darüber war man sich allerorts einig; besonders im Süden wurde aber die Frage aufgeworfen, ob die Aufgaben zu einer besseren Lehrlingsbildung in die Hände von neu zu gründenden Innungen gelegt oder ob nicht die Gewerbevereine als geeignetere Organisation damit betraut werden sollten. In der Stellung zu dieser Frage kommt so recht der Unterschied zwischen dem Charakter der württembergischen und badischen Gewerbevereine zum Ausdruck, der sich schon im Laufe der Jahre besonders darin gezeigt hatte, dass erstere weit mehr als letztere auf eine Förderung gerade der handwerkerlichen Interessen, besonders durch tüchtige Lehrlingsausbildung hingearbeitet hatten, ein Punkt, in dem sie sich auch weiterhin allen anderen Gewerbevereinen als weit überlegen erwiesen haben.

Die 21. Wanderversammlung der württembergischen Gewerbevereine, die im Jahre 1879 in Esslingen stattfand, „erachtete es unter der Voraussetzung, dass jeder gesetzliche Zwang des Beitrittes ausgeschlossen bleibe, für das nächstliegende Ziel des Gewerbestandes, zur Gründung sachlicher Korporationen (im Sinne der §§ 83—103 der R.G.O.) zu schreiten. Die Wanderversammlung erkannte an, dass die Gewerbetreibenden selbst es seien, welche das Bewusstsein von der Unerlässlichkeit korporativen gewerblichen Lebens in sich zu pflegen und die Neubelebung desselben zu ihrer Aufgabe zu machen haben, dass es jedoch andererseits auch Aufgabe der staatlichen wie der Gemeindebehörden sein müsse, der Innungsbildung kräftigen Vorschub zu leisten“ [1]. Gleicherweise hielten auch 5 von den be-

[1] Protokoll der 21. Wanderversammlung der württembergischen Gewerbevereine 1879.

stehenden 8 Handels- und Gewerbekammern eine Neubelebung des korporativen Geistes in den Handwerkerkreisen für dringend geboten und befürworteten infolgedessen ebenfalls die Neubildung von Innungen. Von den übrigen 3 sprachen sich nur 2 direkt gegen die Bildung von Innungen aus, weil sie befürchteten, dass den Gewerbevereinen daraus Nachteile erwachsen würden; als einzige glaubte die Ulmer Kammer eine abwartende Stellung einnehmen zu müssen zugunsten der gerade in diesem Bezirk zahlreich entstandenen Fachgenossenschaften, die ja schliesslich nicht viel anderes waren wie Innungen.

In geradezu entgegengesetzter Richtung gingen Hand in Hand mit der Regierung die badischen Gewerbevereine vor. Man war sich zwar auch hier darüber einig, dass auf jeden Fall eine Reform des Lehrlingswesens vorgenommen werden müsse, doch glaubte man in dieser Hinsicht mehr von den bestehenden Gewerbevereinen als von neu zu gründenden Innungen erwarten zu dürfen. Deutlich kommt die Stellung der Gewerbevereine zur Innungsfrage auf der Sitzung des Landesausschusses zum Ausdruck, die am 14. Juni 1880 stattfand. „Man hielt es für eine gefährliche Sache, jetzt schon wieder nach so kurzer Zeit an dem Grundgedanken der Gewerbefreiheit zu rütteln. Der Gedanke der Innungen sei künstlich von Norddeutschland, dessen gewerbliche Verhältnisse ganz andere seien, herübergeleitet worden. Man solle sich nicht beirren lassen und zu alten Einrichtungen zurückkehren wollen, die den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Man hielt dafür, dass die Gewerbevereine die geeigneten Körperschaften zur Vertretung der gewerblichen Interessen seien“ [1]). An dieser Ansicht hielt man um so mehr fest, als auch der damalige Minister Turban auf dem wenige Tage vorher stattgehabten Oberländer Gaugewerbetag sich mit aller Entschiedenheit gegen eine „Wiederherstellung des alten Zunftwesens in irgend welcher Form“ aussprach.

Gleichwohl fasste wie in Württemberg so auch in Baden der Innungsgedanke wieder festen Fuss in den Handwerkerkreisen, und so entstanden auf Grund der am 18. Juli 1881

---

[1]) A. Lang, Die badischen Gewerbevereine und Handwerkerverbände Heidelberg 1900, S. 27 ff.

ergangenen G.O.-Novelle, die den Innungen einige obrigkeitliche Befugnisse zur Regelung des Lehrlingswesens einräumte und ausserdem durch den § 100e die Kompetenz der Innung über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erweiterte, in beiden Ländern neue Innungen, und zwar zu einem grossen Teil aus den schon bestehenden freien Fachgenossenschaften resp. Fachvereinen, die sich durch Umgiessung ihrer Statuten in die vom Gesetze vorgeschriebene Form und durch Nachsuchen der behördlichen Genehmigung zu Innungen ausbildeten; doch beschränkte sich diese Innungsbildung nur auf die grösseren Städte, wo die Verhältnisse wegen der zahlreichen Besetzung der einzelnen Handwerke besonders günstig lagen.

Auch die am 8. Dezember 1884 ergehende Novelle, die zu dem § 100e einen dritten Absatz mit der Vorschrift hinzufügte, dass Handwerker, die einer Innung nicht angehörten, obwohl sie es ihren Verhältnissen nach könnten, von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr halten dürften, vermochte es nicht, einen sehr viel stärkeren Impuls in die Innungsbildung hineinzubringen, und auch die Novelle vom 6. Juli 1887, auf Grund deren auch Nichtinnungsmitglieder zur Deckung der Kosten der Innung herangezogen werden konnten, änderte an den bestehenden Verhältnissen so gut wie nichts.

Wenn die Fortschritte in der Innungsbildung trotz dieser vom Gesetz verliehenen Vorrechte doch nur sehr minimale blieben, so hatte das in Württemberg seinen Grund hauptsächlich darin, dass der konservative Sinn der Handwerker an den Gewerbevereinen festhielt, weil diese ihnen eine schon Jahre hindurch vertraute, und vor allem auf dem Gebiete der Handwerksförderung unstreitig bewährte Organisationsform waren, und dieses um so mehr, als von keiner Seite eine geeignete Agitation für die Innungen ins Werk gesetzt wurde; in Baden wurde die Innungsbildung vor allem durch die ablehnende Stellung der Regierung hintangehalten, die sich erst nach dem 1896 zu Heidelberg abgehaltenen 1. Südwestdeutschen Handwerkertage veranlasst sah, auch den bestehenden Innungen ihre Beachtung zu schenken und deren Meinung über die vorgesehene Handwerksorganisation zu hören. So ist es leicht verständlich, dass in Württemberg im Jahre 1893 nur 29 Innungen mit 1121 Mitgliedern bestanden, von denen allein auf Stuttgart etwa 460

entfielen und dass die in Baden bestehenden 30 Innungen nur 940 Handwerker umschlossen[1]).

Neben den Gewerbevereinen, Fachvereinen und Innungen besteht in Württemberg und Baden noch eine vierte Organisationsform, die gemischten reinen Handwerkervereine. Diese Art der gewerblichen Vereinigung trat im Anfang der 80er Jahre ins Leben unter dem Einfluss des „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes", der den Mittelpunkt der damals herrschenden zünftlerischen Bewegungen bildete und für Zwangsinnung und Befähigungsnachweis Propaganda machte. Einem starken Zurückgehen der Mitgliederzahl im Anfange der 90er Jahre folgte schon 1895, als es galt, zur Bötticherschen Vorlage der Handwerkskammern Stellung zu nehmen, in Baden ein rascher Aufschwung. Wirkliche Bedeutung erlangte sie hier jedoch erst seit dem 1. Südwestdeutschen Handwerkertage zu Heidelberg, auf dem man zur Frage der Organisation des Handwerkes und zugleich gegen die Gewerbevereine Stellung nahm. In Württemberg dagegen, wo die Bewegung eine gemässigtere war, sind die meisten Handwerkervereine erst nach dem Erlass des Handwerkergesetzes entstanden, die mit weit weniger zünftlerischen Tendenzen in der Hauptsache den Zweck verfolgen, die Handwerker zu den Wahlen für die Handwerkskammern zu sammeln.

Kurz vor Erlass des Gesetzes trat im Jahre 1895 neben dem „Verband Württembergischer Gewerbevereine" noch der „Württembergische Handwerker-Landesverband" ins Leben zum Zweck der Hebung des Handwerks im allgemeinen und der mit dem Handwerk verbundenen Interessen durch Umgestaltung des Submissionswesens, Kampf gegen unlauteren Wettbewerb und Schleuderkonkurrenz, Einschränkung der Zuchthausarbeit und der Konkurrenz der Militärhandwerker, Gründung und Vervollkommnung von Fachschulen, Einführung von Lehrlingsprüfungen, Vermittlung bei Streiks, Einführung freiwilliger Versicherungen u. s. w. Daneben machte er es sich aber auch zur Aufgabe, womöglich in jedem Ort gewerbliche Vereinigungen, besonders

---

[1]) H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes. Leipzig, 1898, Tabelle XVI, S. 294 ff.

Innungen, ins Leben zu rufen. Der Verband setzt sich zusammen aus den verschiedenen Handwerkerorganisationen, sowie auch aus Einzelmitgliedern.

An grösseren Fachverbänden hatten sich bis zum Jahre 1897 in den beiden Staaten die Bäckerverbände als Unterabteilungen des „Freien deutschen Bäckerverbandes" gebildet, der sich seinerseits im Jahre 1889 von dem Zentralverbande „Germania" losgesagt hatte, weil man die Umwandlung der freien Fachgenossenschaften in Innungen von seiten des letzteren hatte erzwingen wollen; ferner die Verbände der Fleischermeister, der Blechner und Installateure, der Konditoren und für Württemberg noch einzelne andere, die sich wie der Handwerker-Landesverband aus Einzelmitgliedern und aus Vereinigungen des betreffenden Gewerbes zusammensetzen und sich in der Hauptsache mit der Wahrung und Vertretung der Berufsinteressen der Mitglieder und vor allem natürlich mit Spezialfragen des betreffenden Gewerbes befassen.

I. Kapitel.

Die Organisation des Handwerkes unter dem Einfluss des Gesetzes vom 26. Juli 1897.

Im Gegensatz zum Berlepschschen Entwurfe hat das am 26. Juli 1897 ergangene Gesetz nicht nur die Innungen, sondern auch die Gewerbe-, Fach- und gemischten Handwerkervereine, soweit sie wenigstens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, als lokalen Unterbau der Handwerksorganisation anerkannt und ihnen das Wahlrecht für die Handwerkskammern, deren je 4 in Württemberg und Baden ins Leben gerufen werden sollten, zugesichert. In diesen Handwerkskammern, welche die Interessenvertretung für einen grösseren Bezirk bilden und mit weitgehenden Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattet sein sollten, erkannte man sofort den Mittelpunkt der Handwerksorganisation, in dem sich das ganze gewerbepolitische Leben konzentrieren würde. Es galt demnach, die Opposition gegen das Kompromisprodukt, das keineswegs alle Parteien befriedigte, fallen zu lassen, und das Gebotene möglichst nutzbringend für sich zu verwenden. Das Zunächstliegende für jedwede Vereinigung war, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um auf die Besetzung der Ende 1900 und Anfang 1901 zu konstituierenden Kammern einen möglichst grossen Einfluss ausüben zu können. So entfaltete man denn auf allen Seiten eine ausserordentlich lebhafte Werbetätigkeit, die durch die Regelung des Wahlverfahrens, wonach den nicht inkorporierten Handwerkern keinerlei Einfluss auf die Wahlen eingeräumt war, kräftig unterstützt wurde. Was die Handwerkergesetzgebung der 80er Jahre nicht vermocht hatte, nämlich einen starken Antrieb in die Organisation des

Handwerks, speziell in die Innungsbildung hineinzubringen, das gelang dem „Handwerkerorganisationsgesetz“, wie Thilo Hampke es charakterisiert.

Wenige Monate schon nach Erlass der Handwerkernovelle gründete sich in Baden der „Badische Handwerkerverband“, der nach den Festsetzungen der Handwerkerversammlung vom 15. Oktober 1897 zu Karlsruhe die Zusammenfassung der einzelnen Handwerkerberufsarten in festgefügte Lokal- und, soweit dies möglich, in Bezirksverbände bezweckt, zunächst in Rücksicht auf die Wahlen zur Handwerkskammer, dann aber auch zur Erreichung anderer Ziele, wie: Ordnung des Lehrlingswesens, Errichtung von Fachschulen, Einführung obligatorischer Lehrlingsprüfungen, Regelung des Gesellenwesens, Errichtung von Schiedsämtern, finanzielle und spezielle Besserstellung der Handwerksmeister, Bekämpfung des Pfuschertums, Errichtung von Rohstoff- und Verkaufsgenossenschaften, Hebung des Standesbewusstseins u. s. w.[1])

Noch vor der Konstituierung der Handwerkskammern trat im Jahre 1899 der „Schwäbische Handwerkerbund“ in Württemberg ins Leben, der sich als eine Vereinigung selbständiger lokaler württembergischer Handwerkerorganisationen und einzelner Handwerker darstellt. Er bezweckt die Förderung und Hebung des gesamten Handwerks sowohl als der einzelnen Organisationen und gewährt seinen Mitgliedern Rat und freien Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit dem Handwerksbetrieb zusammenhängen. Statutenmässig sind parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen ausgeschlossen; da der Bund sich aber in Wirklichkeit auf die katholischen Teile Württembergs beschränkt, so liegt die Vermutung nahe, dass er im Grunde nur ein Gegengewicht bilden sollte, gegen den „Württembergischen Handwerker-Landesverband“, der sich in der Hauptsache nur auf die protestantischen Landesteile erstreckt. Doch sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls haben beide Verbände sowie auch der badische Handwerkerverband an der Ausdehnung der Organisation einen nicht unwesentlichen Anteil gehabt. Heute sind allerdings die württembergischen Verbände so ziemlich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, da die durch sie ins Leben

---

[1]) A. Lang, a. a. O., S. 56/57.

gerufenen Organisationsformen sich zum grössten Teil von ihnen trennten und sich auf eigene Füsse stellten. Der badische Verband vereinigte sich dagegen im Jahre 1904 mit dem Landesverband der badischen Gewerbevereine zum „Landesverband badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen", der sich aus 413 Vereinen mit 21426 Mitgliedern zusammensetzte und bis zum Jahre 1907 schon auf 460 Vereinigungen mit 23610 Mitgliedern gestiegen war.

Sehen wir uns die Wirkung an, die das Gesetz auf die einzelnen Organisationsformen ausgeübt hat, so bemerken wir, dass die verhältnismässig stärkste Vermehrung bei den Innungen stattgefunden hat. Ein Bild von dem Stande der Innungen vor und nach dem Erlass der Novelle ergibt sich aus

Tabelle I.[1])

	Württemberg		Baden	
Jahr	Innungen	Mitglieder	Innungen	Mitglieder
1888	28	1112	31	1063
1893	29	1121	30	940
1900/01	57	2806	51	2538
1907/08	224	10413	149	7564

Im Jahre 1893 bestanden in Württemberg nur 29 Innungen mit 1121 Mitgliedern; nicht viel besser stand es in Baden, wo 30 Innungen nur 940 Handwerker umschlossen. Da das Jahr 1888 fast genau dieselben Zahlen aufweist, die Innungsbildung in diesen 5 Jahren also überhaupt keine Fortschritte aufzuweisen hatte, trotz der diese Zeit ausfüllenden lebhaften Handwerkerbewegung, so wird man wohl nicht weit fehlgehen, wenn man annimmt, dass bis zum Jahre 1897 der Stand der Innungen im grossen und ganzen derselbe geblieben ist. Daher wird die starke Zunahme bis 1900 auf das Konto der letzten Jahre zu setzen sein, die den Wahlen der Handwerkskammern voraus-

[1]) Zu den Zahlen für 1888 und 1893 cfr. H. Böttger, a. a. O. S. 294; die übrigen sind aus den Handwerkskammerberichten zusammengestellt und, soweit hier genauere Angaben fehlten, durch Anfragen bei den Kammern ergänzt.

gingen. In dieser kurzen Zeit ist die Zahl der Innungen schon auf 57 in Württemberg, in Baden auf 51 gestiegen, während in der gleichen Zeit die Mitgliederzahl um fast das Dreifache zunahm; denn in Württemberg wuchs sie auf 2806, in Baden auf 2538 an. In den Jahren 1900 resp. 1901 traten dann die Handwerkskammern ins Leben, welche die lebhafte Organisationstätigkeit der einzelnen Vereinigungen auf das kräftigste unterstützten und die Organisation selbst weiter ausdehnten, indem sie durch Vorträge und Aufklärung den Organisationsgedanken in immer weitere Kreise des Handwerks zu tragen suchten. Diese auf Gründung neuer Organisationen gerichtete Tätigkeit wurde vor allem durch eine ausserordentlich starke Steigerung der Innungsbildung gelohnt. Die stärkste Entwicklung zeigt Württemberg, wo im Anfange des Jahres 1908 in 224 Innungen schon 10 413 [1]) Handwerker inkorporiert waren. Damit betrug die unter dem Handwerkergesetz erfolgte Zunahme für die Innungen 672,4 % und für deren Mitgliederzahl sogar 821,9 %. In Baden hob sich die Zahl der Innungen auf 149, welche insgesamt 7564 Mitglieder in ihren Reihen zählten. Somit hatten sich die Innungen hier um 396,6 % vermehrt, noch weit bedeutender war demgegenüber die Zunahme der Mitglieder, die sich auf 704,6 % belief.

Es ist selbstverständlich zu beachten, dass es sich im Anfange der Entwicklung nur um kleine Zahlen handelt und dass deshalb die prozentuale Steigerung als eine so aussergewöhnlich hohe erscheint. Gleichwohl geben uns diese Zahlen ein deutliches Bild davon, wie der Innungsgedanke sich kraftvoll durchgesetzt und die Innungsbildung einen ausserordentlich starken Impuls erhalten hat, wie besonders die Handwerkskammern es verstanden haben, die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer festen Organisation immer weiter im Handwerk zu verbreiten.

Erfreulich ist es dabei, dass man nicht zu einer forcierten Innungsbildung geschritten ist, ohne Rücksicht auf eine Mitgliederzahl zu nehmen, welche den Körperschaften wenigstens eine gewisse Leistungsfähigkeit garantiert; stieg doch die durchschnittliche Mitgliederzahl für je eine Innung in Württemberg

[1]) Für zwei Innungen des Stuttgarter Bezirks nach der Durchschnittszahl geschätzt.

von 38,6 im Jahre 1893 auf 46,4 im Jahre 1908 und in Baden in dem gleichen Zeitraume sogar von 31,3 auf 50,7. Damit steht die Durchschnittszahl dieser süddeutschen Innungen immerhin noch um einiges höher als die in Norddeutschland, wo im Jahr 1907 auf jede Innung nur 41,5 Mitglieder kamen.

Im einzelnen ist zu der Entwicklung noch zu bemerken, dass es Innungen, die weniger als 10 Mitglieder zählen, nur verschwindend wenige gibt, auf der anderen Seite finden sich in beiden Ländern aber auch keine Riesengebilde, die wie die Berliner Schneiderinnung mit nahezu 6000 Mitgliedern eine Hebung des Standesbewusstseins und die Pflege genossenschaftlicher Tugenden vollkommen illusorisch machen müssen. Die grössten Innungen finden sich auf dem Gebiete des Nahrungsmittelsgewerbes, und zwar speziell bei den Bäckern, deren Zwangsinnung in Stuttgart 378 und in Mannheim gar nur 269 Mitglieder umfasst. Meist schwankt die Mitgliederzahl zwischen 20 und 50, und wenn solche Innungen auf einigen Gebieten, z. B. auf dem des Unterstützungswesens auch nicht gerade Grosses leisten können, weil ihnen meist die finanziellen Mittel dazu fehlen, so haben sie doch auf der andern Seite ihre grossen Vorzüge: die Lehrlingsvorschriften und ihre Überwachung lassen sich weit leichter durchführen, genossenschaftliche Anregungen und Preisvereinbarungen finden einen viel günstigeren Boden, weil sich gerade in einer kleinen Körperschaft das Gefühl der Zusammengehörigkeit viel intensiver entwickelt als in Vereinigungen mit übermässig starker Mitgliederzahl.

Von dem System der gemischten Innungen, deren grosse Nachteile vor allem auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und hier wieder besonders der Lehrlingsprüfungen liegen, dann aber auch, weil sich dabei nur in den wenigsten Fällen sämtliche Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbes und Bezirkes organisieren lassen, auf dem Gebiete der Preisvereinbarungen und Genossenschaftsbildung, haben die Handwerker im Süden kaum Gebrauch gemacht. Häufiger findet man schon den Zusammenschluss verwandter Gewerbe zu einer Innung, so z. B. der Maler, Tüncher und Lackierer, der Tapezierer, Polsterer und Dekorateure, der Spengler und Installateure etc.; aber auch diese bleiben weit zurück hinter dem rein fachlichen Zusammenschluss, dem auch Thilo Hampke gegenüber dem ersteren

System durchaus den Vorzug gibt. Um aber dieses System nach Möglichkeit durchzuführen, hat man je nach der örtlichen Besetzung des betreffenden Gewerbes kleinere oder grössere Innungsbezirke gebildet, die entweder mehrere benachbarte Ortschaften umschliessen oder sich sogar noch über einen weiteren Kreis erstrecken. Dadurch sucht man eine möglichst vollständige Erfassung des ganzen Handwerkszweiges zu erreichen; doch sind Vereinigungen wie der Bezirksverband der badischen Kaminfegerinnung für den ganzen Kammerbezirk Konstanz, der trotz seiner grossen örtlichen Ausdehnung nur 13 Mitglieder zählt, glücklicherweise zu den seltenen Ausnahmefällen zu rechnen, da bei einer solchen Zerrissenheit eine Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewusstseins gerade so gut ausgeschlossen ist wie bei Riesengebilden der oben erwähnten Art.

Über das Verhältnis der Zwangsinnungen zu den freien Innungen gibt die Darstellung in Tabelle II Auskunft.

Tabelle II.

Kammerbezirk	Zahl der freien Innungen		Zahl ihrer Mitglieder		Zahl der Zwangsinnungen		Zahl ihrer Mitglieder		Durchschnittl. Mitgliederzahl i. J. 1908 f. eine	
	1901	1908	1901	1908	1901	1908	1901	1908	freie Innung	Zwangs- Innung
Stuttgart . .	20	51	995	2284[2])	2	15	188	1587	45	106
Heilbronn .	6	19	187	568	7	15	516	983	30	66
Reutlingen .	3	43	79[1])	1690	—	10	—	352	39	35
Ulm . . .	18	62	681	2447	1	9	160	502	39	56
Württemberg	47	175	1942	6989	10	49	864	3424	40	64
Karlsruhe .	10	51	494[3])	2403	6	7	451[3])	472	47	67
Mannheim .	15	20	784	844	—	3	—	357	42	119
Freiburg . .	10	15	321	525	7	46	581	2767	35	60
Konstanz . .	5	6	57	141	—	1	—	55	23	55
Baden . . .	40	92	1656	3913	13	57	1032	3651	43	64

[1]) Geschätzt nach dem Stande von 1902.

[2]) Für 2 Innungen nach der Durchschnittszahl geschätzt.

[3]) Zahlen für 1902. cfr. Th. Hampke: Die deutschen Handwerkerorganisationen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. 25. Bd., Jena 1903, S. 619.

Was zunächst die durchschnittliche Mitgliederzahl für eine freie und eine Zwangsinnung angeht, so liegen die Verhältnisse in den einzelnen Kammerbezirken ganz verschieden, wie auch die Neigung, Zwangsinnungen zu bilden, eine sehr ungleiche ist. Während im allgemeinen die durchschnittliche Mitgliederzahl der Zwangsinnung die der freien nicht unerheblich, und zwar in 4 Bezirken um mehr als das Doppelte übertrifft, ist im Reutlinger Kammerbezirk das Umgekehrte der Fall, denn hier kommen auf eine Zwangsinnung nur 35 Mitglieder, während eine freie ihrer 39 zählt.

In ganz Deutschland kamen Ende 1907 auf eine Zwangsinnung 65, auf eine freie Innung 33,8 Mitglieder, so dass die durchschnittlichen Mitgliederzahlen sich ungefähr verhalten wie 2 : 1. Etwas anders liegt das Verhältnis für Württemberg, wo eine Zwangsinnung durchschnittlich 70 und eine freie 40 Mitglieder zählt; noch weniger differieren die Zahlen für Baden, die sich verhalten, wie 64 : 43. Im Süden ist demnach der Unterschied lange nicht so gross wie in Norddeutschland.

Eine besondere Verbreitung haben die Zwangsinnungen in Württemberg nicht gefunden; denn auf 175 freie Innungen kommen nur 49 Zwangsinnungen. Damit treten sie gegen die freien Innungen noch um ein gut Teil mehr zurück, als es im Durchschnitt für ganz Deutschland der Fall ist. Während hier nämlich Ende 1907 die bestehenden 3447 Zwangsinnungen 28,7 % aller Innungen betragen, zählen sie in Württemberg nur 21,8 %. Weit günstiger zeigt sich dagegen die Entwicklung der Zwangsinnungen in Baden. Hier machen sie nämlich schon ganze 38,2 % aller Innungen aus. Im allgemeinen hat aber auch hier die Zwangsinnung keinen grossen Anklang gefunden; denn schaltet man den Kammerbezirk Freiburg aus, wo die Bildung von Zwangsinnungen eine ganz aussergewöhnlich starke ist, so ergibt sich, dass seit Errichtung der Handwerkskammern die Zahl der Zwangsinnungen sich in den drei Bezirken nur von 6 auf 11 gehoben hat, während die freien Innungen ein Plus von 47 aufzuweisen haben.

Wie schon vorher betont, ist die Neigung zur Bildung von Zwangsinnungen eine ausserordentlich verschiedene. Relativ die meisten in Württemberg weist der Bezirk Heilbronn auf, wo ihrer 15 nur 19 freien Innungen gegenüberstehen, dagegen sind

von den 71 Innungen im Ulmer Kammerbezirk 62 freie und nur 9 Zwangsinnungen. Noch weit krasser zeigen sich die Gegensätze im Grossherzogtum Baden. Hier zählt der Konstanzer Bezirk, in dem allerdings die Innungsbildung überhaupt eine recht minimale ist, nur eine einzige Zwangsinnung gegenüber 6 freien; noch ungünstiger ist das Verhältnis mit 7 : 51 im Kammerbezirk Karlsruhe. Geradezu umgekehrt steht es dagegen im Freiburger Bezirk. Hier ist die Neigung zur Bildung von Zwangsinnungen eine ganz erstaunlich grosse. Während im Jahre 1901 noch die freien Innungen mit 10 gegenüber 7 Zwangsinnungen an erster Stelle standen, hat sich im Laufe der wenigen Jahre das Verhältnis vollständig zugunsten der Zwangsinnungen geändert; diese sind nämlich inzwischen auf 46 angewachsen, wogegen jene sich nur um 5 vermehrt haben. Ausserdem befinden sich nach dem letzten Jahresberichte unter den in Vorbereitung befindlichen 25 Organisationen 24 weitere Zwangsinnungen und nur eine einzige freie. Diese ausserordentlich starke Bildung von Zwangsinnungen wird in der Hauptsache auf die Einwirkung des Sekretärs der Kammer zurückzuführen sein, der insofern in den meisten Fällen den Ausschlag gibt, als er es ist, der die Handwerker über die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Vereinigungen aufklärt und sie deshalb leicht nach einer bestimmten Richtung hin zu beeinflussen vermag.

Als grösstes Hemmnis für die Ausdehnung der Zwangsinnungen bezeichnen die Kammerberichte die Beschränkung des § 100 q der R.G.O., der es den Zwangsinnungen untersagt, Mindestpreise für ihre Mitglieder festzusetzen und durchzuführen. Die in Zwangsinnungen schon zusammengeschlossenen Handwerker arbeiten durchweg darauf hin, dass dieser Paragraph aufgehoben oder doch zum mindesten abgeändert werde; so die sämtlichen Schmiede-, Schreiner- und Wagnerzwangsinnungen des Freiburger Bezirks, ein Verlangen, dem die Kammern selbst durchaus nicht unsympathisch gegenüberstehen[1]). Ob diese Wünsche der Handwerker erfüllt werden, muss die Zukunft lehren, jedenfalls würde durch die Aufhebung des betreffenden

[1]) cfr. Jahresbericht 07/08, S. 181 ff.; Stuttgart 07/08, S. 96 ff.; Konstanz 07/08, S. 10. — Abänderungsantrag (mit 35 gegen 26 Stimmen angenommen) auf dem III. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Leipzig 1902.

Paragraphen die Organisation ausserordentliche Fortschritte machen; ob aber dieser Schritt, der zweifellos einen Rückschritt zum System der Gewerbeunfreiheit bedeuten würde, zum Nutzen oder Schaden des Handwerks ausschlagen würde, das sei dahingestellt.

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde wegen der ziemlich zahlreichen Auflösungen — es waren ihrer bis 1902 in 60 Kammerbezirken schon 174[1]) — vielfach behauptet, dass die Zwangsinnungen sich nicht bewährt hätten. Auch in Württemberg wurden bis 1904 von 22 Zwangsinnungen 7, also fast ein Drittel, aufgelöst, in Baden dagegen, wo man weit mehr, zum Teil zu viel Vorsicht bei der Errichtung von Zwangsinnungen walten lässt, indem sowohl die zuständigen Behörden wie auch die Kammern selbst genau prüfen, ob die erforderlichen Grundlagen für ein gedeihliches Innungsleben vorhanden sind[2]), wurde bis 1904 nur eine einzige Zwangsinnung aufgelöst. Aus dem bisherigen Lauf der Entwicklung geht deutlich hervor, dass keineswegs die einfache Majorität ein gedeihliches Innungsleben gewährleistet, wie es die Motive annahmen, dass vielmehr eine rührige Minderheit, besonders wenn sie es versteht, die Zahl der immer vorhandenen Indifferenten auf ihre Seite zu ziehen, recht wohl die Innungsgemeinschaft unerträglich zu machen und auseinander zu sprengen vermag. Dass diese Minderheit aber stets auf dem Posten ist, dafür sorgt die in Aussicht gestellte Möglichkeit einer Innungsauflösung; an einen kategorischen Zwang hätten sich die Handwerker mit der Zeit gewöhnen müssen, die jetzige Regelung, die nach jeder Seite hin nur eine Halbheit darstellt, ist aber nur dazu geeignet, die Opposition der Innungsfeinde geradezu herauszufordern und zu verstärken. Aus diesem Grunde wird sich eine Zwangsinnung nie bewähren, wenn zu befürchten ist, dass es den mit eingeschlossenen innungsfeindlichen Elementen gelingen könnte, das Innungsleben zu beeinträchtigen; in einem solchen Falle sollten Handwerkskammer und Behörden jedem Versuche zur Bildung einer Zwangsinnung ihre Zustimmung verweigern. Die in den meisten Staaten erfolgten relativ häufigen Auflösungen sind

---

[1]) Protokoll des III. deutschen Handwerks- u. Gewerbekammertages 1902.

[2]) cfr. Jb. Freiburg, 01|03, S. 143; Mannheim 08, S. 77.

aber noch kein durchschlagender Beweis dafür, dass die Zwangsinnung sich überhaupt nicht bewähren kann; denn dem stehen schon die in einzelnen Bezirken ausserordentlich starken Neubildungen entgegen, es widerspricht dem aber auch das Beispiel Badens, wo man bis jetzt, da man die nötige Vorsicht walten liess, keine nachteiligen Erfahrungen mit den Zwangsinnungen gemacht hat. Ein abschliessendes Urteil über die Nützlichkeit und Leistungsfähigkeit der fakultativen Zwangsinnung wird darum mit der weiteren Entwicklung erst die Zukunft bringen können.

Um den Innungen eines bestimmten Bezirkes noch einen festeren Zusammenschluss zu geben und ihnen die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zu ermöglichen, bestimmte schon die frühere R.G.O. in den §§ 101 und 102, dass alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen einen gemeinsamen Innungsausschuss bilden könnten. Das Handwerkergesetz von 1897 hat nur eine wesentliche Änderung eingefügt, die darin besteht, dass die Landeszentralbehörden den Ausschüssen auf ihren Antrag hin die Rechte einer juristischen Person verleihen können. Eine nennenswerte Entwicklung ist dadurch in keinem der Bundesstaaten erzielt worden; in Württemberg hat sich bis jetzt überhaupt noch kein Innungsausschuss gebildet, in Baden nur 3, und zwar je einer in Pforzheim, Freiburg und Karlsruhe, in denen nach der Reichsstatistik Ende 1907 im ganzen 31 Innungen zusamengeschlossen waren.

Über ihre Wirksamkeit findet sich in den Kammerberichten ausser einigen Vorträgen und der Aufstellung einer einheitlichen Wahlliste für die Kammerwahlen kaum etwas verzeichnet, was von Bedeutung für das Handwerk ist. Es erklärt sich das leicht daraus, dass die Handwerkskammern den Innungsausschüssen den grössten und wesentlichsten Teil ihrer Aufgaben abgenommen haben. Ausserdem hängt, wie schon Thilo Hampke hervorhebt, der Erfolg der Tätigkeit der Innungsausschüsse immer davon ab, ob in den einzelnen Innungen Männer sind, die den Nutzen eines Innungsausschusses begreifen und seiner Tätigkeit die richtigen Grenzen stecken, sowie Fähigkeiten und Zeit genug haben, um als Mitglieder des Ausschusses die schwierige Aufgabe zum Wohle der Gesamtheit

lösen zu können[1]). Solcher Männer gibt es aber nur sehr wenige unter den Handwerkern, und diese wenigen stellen, wenn sie einer Organisationsform angehören, ihre Kraft in den Dienst der Handwerkskammer, so dass die Innungsausschüsse auch in der Folgezeit wohl kaum eine besondere Bedeutung erlangen werden.

Neben den Innungen sind durch den § 103 des Handwerkergesetzes auch die Gewerbevereine und die übrigen gewerblichen Vereinigungen, soweit sie mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, als Wahlkörper der Handwerkskammern anerkannt. Dadurch bekamen besonders die Gewerbevereine eine erhöhte Bedeutung. Bei dem schroffen Gegensatz, der sich schon vor dem Erlass der Novelle vor allem in Baden zwischen den auf dem Boden der Gewerbefreiheit stehenden Gewerbevereinen und den mehr zünftlerischen, nur aus Handwerkern zusammengesetzten Vereinigungen herausgebildet hatte, war es klar, dass die Gewerbevereine alles aufbieten würden, um in der Besetzung der Handwerkskammern eine beherrschende Stellung einnehmen zu können, damit diese nicht zum Herd einer allgemeinen Agitation für Zwangsinnung und Befähigungsnachweis würden. Daher musste auch bezüglich ihrer Entwicklung das Gesetz von ausserordentlich befruchtender Wirkung sein.

Das nächste Ziel bestand natürlich darin, möglichst viele Handwerker für die Gewerbevereine zu gewinnen, da nur diese bei den Wahlen stimmberechtigt waren. Dadurch wurde auf die Zusammensetzung der Gewerbevereine ein nicht unwesentlicher Einfluss ausgeübt, wie die für Württemberg vorliegenden Zahlen, die einen Vergleich ermöglichen, deutlich beweisen. Während hier im Jahre 1897 die Zahl der Handwerker in den Gewerbevereinen 57—58 %[2]) betrug, waren im Jahre 1908 nach den von den Jahresberichten auf 22 810 angegebenen Gewerbevereinsmitgliedern 15 285, also schon 67 % Handwerker. Über die Zusammensetzung der badischen Gewerbevereine vor Erlass der Novelle existieren meines Wissens keine genaueren

---

[1]) Th. Hampke, a. a. O. S. 623.

[2]) Protokoll des 39. Verbandstages der württemberg. Gewerbevereine, S. 24.

Zahlen; als charakteristisches Beispiel möge deshalb der Karlsruher Verein angeführt werden, von dessen 368 Mitgliedern im Jahre 1896 nur etwas mehr als die Hälfte, nämlich 198 Handwerker waren. „Ähnlich stand es in den meisten anderen Vereinen" [1]). Bis zum Jahre 1908 jedoch zählten die Gewerbevereine schon 11485 Handwerker, so dass letztere rund 75 % der 15298 Gewerbevereinsmitglieder ausmachten (über die Zahlen für Württemberg und Baden cfr. Tabelle III). Dass damit der den Gewerbevereinen so häufig gemachte Vorwurf, sie setzten sich zumeist aus Nichthandwerkern zusammen, vollkommen hinfällig geworden ist, braucht wohl kaum noch hervorgehoben zu werden.

Über die sonstige Entwicklung der Gewerbevereine unter dem Handwerkergesetz gibt Tabelle III Auskunft.

Tabelle III [2]).

Kammerbezirk	Zahl der Vereine			Zahl der Mitglieder			Davon Handwerker	in %
	1897	1900	1908	1897	1900	1908		
Stuttgart			36			5 361	3 171	
Heilbronn . . .			66			5 723	4 175	
Reutlingen . . .			43			6 127	3 755	
Ulm			39			5 599	4 184	
Württemberg . .	105	140	184	14 000	23 568	22 810	15 285	67
Karlsruhe . . .			38			2 834	2 139	
Mannheim . . .			78			3 911 [3])	3 075 [4])	
Freiburg			58			4 584	3 203	
Konstanz			67			3 969	3 068	
Baden	90	190	241	6 417	13 300	15 298	11 485	75

---

[1]) A. Lang, a. a. O., S. 41.

[2]) Die Zahlen für 1897 und 1900 sind der vom Vorstand des Verbandes deutscher Gewerbevereine herausgegebenen Statistik der Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes entnommen. Darmstadt 1908. Die Zahlen für 1908 sind aus den Kammerberichten zusammengestellt, resp. durch besondere Anfragen ermittelt.

[3]) Für 2 Gewerbevereine geschätzt.

[4]) Berechnet nach dem mir mitgeteilten Stande von 1909.

In Württemberg wurden von 1897—1900 35 neue Vereine ins Leben gerufen; verhältnismässig noch stärker war der Zuwachs, den die Gewerbevereine an Mitgliedern erhielten. Dieser bezifferte sich in der kurzen Zeit von 3 Jahren auf 9568 Personen. In derselben Zeit stieg die Zahl der Gewerbevereine in Baden von 90 auf 190, und dementsprechend vermehrte sich auch die Mitgliederzahl mit 6883 um mehr als das Doppelte. Diese Entwicklung hielt auch die folgenden Jahre in Baden noch an; denn bis 1908 hatte sich die Zahl der Vereine auf 241 gehoben, die insgesamt 15298 Mitglieder umschlossen. Damit wiesen die Vereine in der Zeit von 1897 bis 1908 eine Zunahme von 167,7 % auf, eine Vermehrung, mit welcher die der Mitgliederzahl ziemlich gleichen Schritt gehalten hat; denn diese hob sich in demselben Zeitraume um 138,6 %.

Eine abweichende Entwicklung zeigt sich dagegen seit 1900 in Württemberg. Hier erreichte die Mitgliederzahl der Gewerbevereine im Jahre 1900 mit 23568 Personen ihren Höhepunkt. Seitdem zeigt sich ein stetiges Sinken; scheinbar beträgt die Differenz zwischen dem Stande von 1900 und 1908 nur 758 Mitglieder. In Wirklichkeit ist die Abnahme jedoch eine weit höhere; denn man muss bedenken, dass der Verband durch die seit 1900 neu gegründeten 44 Vereine einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Mitgliedern gehabt haben muss, so dass also auch die Mitgliederzahl dieser 44 Vereine mit in die Abnahme einzurechnen ist. Wie stark dieser Rückgang gewesen ist, wird man besonders aus einer Vergleichung der durchschnittlichen Mitgliederzahl ersehen können, die von 168,3 Personen auf 123,9 sank, was im Durchschnitt für jeden Verein den nicht unwesentlichen Verlust von rund 44 Mitgliedern bedeutet. Diese Zahlen werden allerdings dadurch etwas modifiziert, dass die zumeist in kleineren Landorten neu gegründeten Vereine weniger als die durchschnittliche Mitgliederzahl des Jahres 1900 zählten, so dass schon dadurch ein Sinken der Mitgliederzahl — unmöglich jedoch ein so starkes — herbeigeführt werden musste. Zum weitaus grössten Teil ist die Abnahme durch eine wachsende Zunahme der fachlichen Vereinigungen, besonders der Innungen bedingt, worauf später noch zurückzukommen sein wird.

Wie sich unter dem Gesetz die Entwicklung der freien Fach- und der gemischten freien Handwerkervereine gestaltet hat, zeigt folgende aus den Handwerkskammerberichten zusammengestellte vergleichende Statistik über die Verhältnisse im Jahre 1900/01 und 1908. Zuverlässiges statistisches Material aus der Zeit vor 1900 gibt es leider nicht, so dass die Entwicklung erst seit dem Inslebentreten der Handwerkskammern genauer verfolgt werden kann.

Tabelle IV.

Kammerbezirk	Fachvereine		Mitglieder		Handwerker-vereine		Mitglieder	
	1900/01	1908	1900/01	1908	1900/01	1908	1900/01	1908
Stuttgart . .	24	36	1 416	1 196	36	31	1 158	1 237
Heilbronn . .	10	13	329	441	3	15	175	655
Reutlingen . .	13	29	537	764	10	17	1 321	778
Ulm	16	21	451[1])	826	49	51	3 908[1])	3 363
Württemberg .	63	99	2 733	3 227	98	114	6 562	6 033
Karlsruhe . .	18	27	721	1 146[2])	56	81	2 003	2 819[2])
Mannheim . .	17[4])	31	658[4])	1 062	40[4])	43	1 617[4])	1 235[3])
Freiburg . .	12	18	475	408	19	22	718	756
Konstanz . .	5	16	88	911	—	1	—	16
Baden . . .	52	92	1 942	3 527	115	147	4 338	4 826

Vorauszuschicken ist, dass ein beträchtlicher Teil der Fachvereine und die meisten der Handwerkervereine, die 1900/01 in Württemberg und Baden bestanden, kurze Zeit nach dem Erlass des Handwerkergesetzes ins Leben getreten sind. Besonders die letzteren wurden in der Hauptsache nur deshalb gegründet, um die noch nicht organisierten Handwerker für die Wahlen zur Handwerkskammer zu sammeln. So wurden z. B. im Ulmer Bezirk, wo zur Zeit der Wahlen die weitaus meisten Handwerkervereine, nämlich 49, vertreten waren, diese

[1]) Für 3 Fach- und 10 Handwerkervereine
[2]) Für 5 Fach- und 3 Handwerkervereine
[3]) Für 1 Handwerkerverein
} nach der Durchschnittszahl berechnet.
[4]) Stand für 1902.

„fast alle“ in den letzten zwei Jahren vor der Konstituierung der Kammer gegründet.

Mit dem Jahre 1901 setzten die Organisationsbestrebungen der Handwerkskammern ein, die einen sehr günstigen Einfluss auf die Entwicklung der Fachvereine ausübten. Im Jahre 1900/01 zählten die 63 württembergischen Fachvereine 2733 Mitglieder in ihren Reihen, 7 Jahre später, im Jahre 1908, war die Zahl der Fachvereine auf 99 angewachsen, die insgesamt 3227 Mitglieder umschlossen. Günstiger noch war die Entwicklung in Baden, wo in der gleichen Zeit die Zahl der Fachvereine von 52 auf 92 stieg und die der Mitglieder sich von 1942 auf 3527 hob. Das bedeutet für Württemberg einen absoluten Zuwachs von 36 Fachvereinen und 494 Mitgliedern, für Baden einen solchen von 40 Vereinen und sogar 1585 Mitgliedern. Die Zunahme der Fachvereine sowohl wie die der Mitglieder ist in beiden Ländern jedoch in Wirklichkeit eine ganz bedeutend höhere gewesen; denn wie schon früher erwähnt, hat sich eine grosse Anzahl von diesen Fachvereinen nach Erlass des Gesetzes, mehr noch nach der Konstituierung der Kammern in Innungen umgewandelt, so z. B. im Bezirk Stuttgart von 1901—1903 schon 13 Fachvereine von den 24 bestehenden, im Ulmer Bezirk bis 1908 im ganzen 10, im Freiburger 12 und im Bezirk der Handwerkskammer Karlsruhe etwa 15.

Weit weniger stark ist dagegen die Vermehrung der gemischten freien Handwerkervereine gewesen. Im Jahre 1900/01 bestanden ihrer in den württembergischen Kammerbezirken 98 mit 6562 Mitgliedern, bis 1908 wurden zwar 16 neue Handwerkervereine ins Leben gerufen, trotzdem aber sank die Mitgliederzahl um 529 Personen. In Baden stieg die Zahl der Handwerkervereine von 115 auf 147, diesem Zuwachs von 32 Vereinigungen steht jedoch nur ein Plus von 488 Mitgliedern gegenüber. Diese geringe Zunahme in Baden und der Rückgang der Mitgliederzahl in Württemberg findet seine Erklärung nicht in einer Umbildung der Handwerkervereine in Innungen, wie sie bei den Fachvereinen zu beobachten ist, da eine solche, weil die bestehenden Innungen fast alle fachlicher Natur sind, nur in ganz seltenen Fällen vorgekommen sein kann. Vielmehr hat sich, und zwar besonders in den letzten Jahren unter dem unverkennbaren Einfluss der Handwerkskammern eine steigende

Tendenz zur Bildung von fachlichen Vereinigungen entwickelt, so dass die Handwerkervereine immer mehr Mitglieder zugunsten der neben ihnen bestehenden Innungen und Fachvereine einbüssen, eine Erscheinung, wie sie gleicherweise bei den Gewerbevereinen zu beobachten ist. Am deutlichsten geht diese Neigung zur Bildung von Fachvereinigungen hervor, wenn man die Entwicklung der Innungen und Fachvereine einerseits mit derjenigen der Gewerbe- und gemischten Handwerkervereine andererseits vergleicht, wie dies in Tabelle V geschehen ist.

Tabelle V.

Land	Innungen und Fachvereine		In Innungen u. Fachvereinen inkorporierte Mitglieder		Gewerbe- und Handwerkervereine		In Gewerbe- u. Handwerkervereinen inkorporierte Mitglieder	
	1900/01	1908	1900/01	1908	1900/01	1908	1900/01	1908
Württemberg	120	323	5 539	13 640	238	298	30 130	28 843
Baden . . .	103	241	4 480	11 091	305	388	17 638	20 124

Land	Zunahme bei den Vereinigungen		Zu- bezw. Abnahme bei den Mitgliedern der Vereinigungen	
	fachlicher Natur	gemischter Natur	fachlicher Natur	gemischter Natur
Württemberg .	+ 203	+ 60	+ 8 101	— 1 287
Baden	+ 138	+ 83	+ 6 611	+ 2 486

Hiernach betrug in Württemberg die Zahl der Innungen und Fachvereine im Jahr 1900/01 zusammen 120, die sich bis 1908 schon um 203 Vereinigungen vermehrt hatten. Hand in Hand ging damit die Zunahme der Mitgliederzahl, welche in demselben Zeitraume ein Plus von 8101 Personen aufzuweisen hatte. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den gemischten Organisationen. Zwar wurden bis 1908 auch in dieser Kategorie noch 60 neue Gewerbe- und Handwerkervereine ins Leben gerufen, trotz dieses Zuwachses ging aber die Mitgliederzahl um 1287 Personen zurück.

Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in Baden für die nichtfachlichen Vereinigungen; wenn sie aber auch kein Sinken

wie in Württemberg zu beklagen haben, so tritt doch auch hier die Tendenz zur Bildung fachlicher Organisationsformen mit unverkennbarer Deutlichkeit hervor. Von 1900/01 bis 1908 nahmen die Fachorganisationen um 138 Vereinigungen und um 6611 Mitglieder zu, auf der andern Seite haben die nichtfachlichen Vereinigungen einen Zuwachs von nur 83 Gewerbe- und Handwerkervereinen und von 2486 Personen zu verzeichnen, womit sie um weit mehr als die Hälfte gegenüber den Fachorganisationen zurückgeblieben sind. Damit zählen die nichtfachlichen Vereinigungen nur mehr ca. doppelt soviel Mitglieder wie die fachlichen, während sie diese vor wenigen Jahren noch um das 4—5fache übertroffen hatten. Dieser Unterschied zwischen den beiden Kategorien verringert sich noch um ein Beträchtliches, wenn man nur die organisierten Handwerker beiderseits einander gegenüberstellt (cfr. Tabelle III). In Württemberg stehen dann nur noch 21318 in gemischten Vereinen zusammengeschlossene Handwerker 13640 fachlich organisierten gegenüber, und im Nachbarstaate beträgt in der ersten Kategorie die Zahl der Handwerker nur 16311, in der zweiten schon 11091.

Diese fortschreitende Entwicklung zum fachlichen Zusammenschluss tritt auch deutlich hervor in der zunehmenden Bildung von grossen Fachverbänden, die sich über das ganze Land erstrecken. So bestanden in Württemberg im Jahre 1907 schon in 29, in Baden in 16 verschiedenen Gewerben selbständige Landesverbände und Unterverbände grösserer, über die Grenzen des Landes hinausgreifender Vereine. Dieser vom Gesetz ausgeübte günstige Einfluss auf den Zusammenschluss der Handwerker zu fachlichen Vereinigungen ist gewiss freudig zu begrüssen, weil die Fachvereinigungen in den weitaus meisten Fällen den nichtfachlichen bedeutend überlegen sind.

Bei der Berechnung der Gesamtzahl der im Jahre 1908 organisierten Handwerker ist zu berücksichtigen, dass ein Teil derselben mehreren Vereinigungen zugleich angehört, und zwar zumeist einer Innung und einer der beiden nichtfachlichen Organisationsformen. Eine Handhabung zur Ermittlung des Prozentsatzes dieser mehreren Vereinigungen zugleich angehörigen Handwerker bietet die schon oben erwähnte, vom Ver-

band deutscher Gewerbevereine für 1904 resp. 1907 herausgegebene Statistik. Die damals ausgegebenen Fragebogen sind von 90% der gewerblichen Vereinigungen beantwortet worden, sodass die in der Statistik gemachten Angaben wohl auf ziemliche Genauigkeit Anspruch erheben dürfen. In Tabelle I dieser Statistik ist die Zahl der Ende 1904 in Gewerbe-, Handwerker- und Fachvereinigungen inkorporierten Handwerker für Württemberg auf 19868 angegeben, für Baden auf 17768; von diesen gehörten zugleich einer Innung an 1002, resp. 1068 Personen. Unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses wären in Württemberg 5,04% von den in Gewerbe-, Handwerker- und Fachvereinen im Jahre 1908 zusammengeschlossenen Handwerkern, deren Zahl sich auf 24545 beläuft, also 1237, im Nachbarstaat von 19838 6,01%, das sind 1192 Personen, in Abzug zu bringen. In Württemberg umfassen demnach diese 3 Organisationsformen insgesamt 23308, in Baden 18646 Handwerker ohne diejenigen, welche zugleich einer Innung angehören. Zählt man hierzu noch in beiden Ländern die Innungsmitglieder, wie sie Tabelle I angibt, so beziffert sich die Gesamtzahl der im Jahre 1908 organisierten Handwerker in Württemberg auf 33721, in Baden auf 26210.

Um einen genaueren Überblick zu haben über den Fortschritt in der Gesamtorganisation, wird es nötig sein, die Zahl der organisierten Handwerker im Jahre 1900/01 festzustellen, und zwar muss ich dieses Jahr nehmen, weil, wie schon erwähnt, statistische Angaben über Fach- und Handwerkervereine für 1897 nicht vorhanden sind. Da bis zu dieser Zeit die Innungen noch eine ganz untergeordnete Stellung einnahmen, so werden nur sehr wenige Handwerker einer solchen angehört haben, die zugleich auch in einer anderen gewerblichen Vereinigung inkorporiert waren. Man wird daher die Zahl dieser Handwerker ruhig ausser acht lassen dürfen, ohne dass das Gesamtresultat dadurch eine wesentliche Änderung erführe. Es gilt also nur, die Zahl der in den Gewerbevereinen organisierten Handwerker zu berechnen. Nach der Verbandsstatistik von 1902 waren in Württemberg etwa 66%, in Baden 74% der Gewerbevereinsmitglieder Handwerker[1]). Diese Zahlen, die im Vergleich zu den

[1]) Verhandlungen der XI. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine zu Kaiserslautern 1902, S. 14.

für 1908 auf Grund der weit genaueren Angaben der Kammerberichte berechneten (Tabelle III) zu hoch erscheinen, sind auch insofern noch etwas herabzusetzen, als die Organisation der Handwerker im Jahre 1900 noch keineswegs ihren Höhepunkt erreicht hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die im Jahre 1900 in den Gewerbevereinen zusammengeschlossenen Handwerker auf rund 62°|₀ (1897 57°|₀) in Württemberg, in Baden auf etwa 70°|₀ der Gesamtmitgliederzahl zu veranschlagen sein. Demgemäss waren in den württembergischen Gewerbevereinen 14612, in den badischen 9310 Handwerker organisiert. Zählt man hierzu die Mitglieder der Innungen, sowie die der Fach- und Handwerkervereine, so beträgt die Geamtzahl der im Jahre 1900|01 organisierten Handwerker in Württemberg 26713, in Baden 18128. Vergleicht man hiermit den Stand von 1908, so ist eine Zunahme in der Organisation zu verzeichnen von 7008 resp. 8082 Handwerkern. Infolge der sehr erheblichen Zunahme der Mitgliederzahl bei den Gewerbevereinen und Innungen (cfr. Tabelle I und III), vor allem auch infolge der sehr starken Neubildung von Handwerkervereinen ist aber der Fortschritt im Zusammenschluss in den Jahren 1897—1900 ein noch grösserer gewesen, wie der von 1900—1908; somit werden von sämtlichen im Jahre 1908 organisierten Handwerkern in Württemberg mindestens die Hälfte, in Baden etwa zwei Drittel auf das Konto des Handwerkerorganisationsgesetzes zu setzen sein.

Interessant ist die infolge der Entwicklung eingetretene Verschiebung bezüglich des Anteils der einzelnen Organisationsformen an der Gesamtzahl der organisierten Handwerker, wie sie sich aus Tabelle VI ergibt.

Tabelle VI.

Organisierte Handwerker in	Württemberg		In Proz.		Baden		In Proz.	
	1900|01	1908	1900|01	1908	1900|01	1908	1900|01	1908
Innungen . .	2 806	10 413	10,50	29,78	2538	7 564	14,00	27,60
Gewerbevereinen	14 612	15 285	54,69	43,72	9310	11 485	51,35	41,91
Fachvereinen	2 733	3 227	10,23	9,23	1942	3 527	10,71	12,87
Handwerkervereinen	6 562	6 033	24,56	17,25	4338	4 826	23,92	17,61

Hierbei konnten die mehreren gewerblichen Vereinigungen zugleich angehörigen Handwerker nicht ausgeschieden werden, weil keine Angaben darüber vorhanden sind, wie diese sich auf die einzelnen Organisationsformen verteilen, so dass die sich hier ergebende Gesamtzahl der organisierten Handwerker um einiges höher ist, als die oben berechnete; da es sich jedoch nur um relativ kleine Unterschiede handelt, die sich gleichmässig auf alle 4 Körperschaften verteilen, so werden die einzelnen Resultate durch diesen Umstand so gut wie gar nicht beeinflussst.

Aus obiger Tabelle geht hervor, dass in Württemberg der prozentuale Anteil der Innungen an der Gesamtorganisation im Jahre 1908 um 19,28 höher ist als im Jahre 1900/01, so dass ihre Mitglieder nunmehr ungefähr ein Drittel der Gesamtorganisation ausmachen, während sie 8 Jahre vorher nur erst ein Zehntel betrugen. Sämtliche drei übrigen Organisationsformen haben demgegenüber eine Abnahme in dem prozentualen Anteil zu verzeichnen, die bei den Gewerbevereinen die weitaus grösste ist. Diese zählten nämlich im Jahre 1908 nur noch 43,72$^0/_0$ aller organisierten Handwerker in ihren Reihen gegenüber 54,69$^0/_0$ im Jahre 1900, gleicherweise ist auch der Anteil, der auf die Handwerker- und Fachvereine entfällt, mehr oder weniger stark zurückgegangen, so dass sich die Innung als eine scharfe Konkurrentin der anderen Organisationsformen erwiesen hat. Gleichwohl ersieht man aus der Gegenüberstellung, dass sich die Gewerbevereine als die herrschende Form erhalten haben, und diesen ihren Vorrang werden sie auch in absehbarer Zeit kaum verlieren. Die Handwerker- und Fachvereine sind neben den beiden anderen Vereinigungen nur von untergeordneter Bedeutung, immerhin sind sie zusammen mit mehr als einem Viertel an der Gesamtorganisation beteiligt, und zwar umschliessen erstere 17,25$^0/_0$, letztere 9,23$^0/_0$ der organisierten Handwerker. Fast das gleiche Bild zeigt die Entwicklung in Baden. Trotzdem auch hier die Gewerbevereine in ihrem prozentualen Anteil zurückgegangen sind, ist es ihnen gelungen, ihre beherrschende Stellung gegenüber den anderen gewerblichen Vereinigungen zu behaupten, da sie immer noch 41,91$^0/_0$ des organisierten Handwerkerstandes umfassen. Die Innungen, deren Anteil im Jahre 1900/01 nur 14$^0/_0$ betrug, haben ihnen nunmehr schon 27,60$^0/_0$ entgegenzustellen. Daneben haben aber

auch die Fachvereine eine kleine Zunahme aufzuweisen, da ihre Beteiligung an der Organisation von 10,71 auf 12,87% stieg; damit treten sie aber immer noch hinter den Handwerkervereinen zurück, die trotz ihrer Abnahme seit 1900/01 mit 17,61% unter den 4 gewerblichen Vereinigungen die dritte Stelle einnehmen.

Es bleibt noch übrig zu berechnen, wieviel Prozent der selbständigen Handwerker in beiden Staaten organisiert sind. Über dieses Verhältnis gibt Tabelle VII Auskunft.

Tabelle VII[1]).

Kammer-bezirk	Selbständige Handwerker	Organisierte Handwerker	
		i. J. 1908	in Proz.
Stuttgart	20 832		
Heilbronn	18 778		
Reutlingen	22 137		
Ulm	23 721		
Württemberg	85 468	33 721	39,4
Karlsruhe	14 521		
Mannheim	16 662		
Freiburg	17 133		
Konstanz	10 808		
Baden	59 124	26 210	44,3

Bis zum Jahre 1908 sind in Württemberg von den 85468 selbständigen Handwerkern schon 33721, das sind 39,4%, in Baden von den 59124 sogar 26210, also 44,3% organisiert. Bedenkt man, dass die Organisation in den beiden Staaten vor dem Inslebentreten des Gesetzes erst die Hälfte resp. stark ein Drittel der nunmehr zusammengeschlossenen Handwerker umfasst hat, so ergibt sich ein Resultat, das zu seinem grössten Teil dem günstigen Einfluss des Handwerkergesetzes zu danken ist, und damit hat ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgaben, die das Gesetz sich stellt, in den beiden Staaten, wenn auch nicht seine definitive Erfüllung, so doch eine Förderung erfahren, die im Hinblick auf die kurze Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften als eine vollkommen befriedigende bezeichnet werden darf.

[1]) Die in der Tabelle angegebenen Zahlen der selbständigen Handwerker sind zum Teil den Jahresberichten der Kammern entnommen, zum Teil durch besondere Anfragen ermittelt.

II. Kapitel.

Die Gestaltung des Lehrlingswesens.

Neben der Organisation der Handwerker findet das Gesetz seine wichtigste und vornehmste Aufgabe in der einheitlichen und durchgreifenden Regelung des Lehrlingswesens. Schon längst war man sich darüber im klaren gewesen, dass gerade der Mangel an einem tüchtigen Nachwuchs dem Handwerk am meisten geschadet hatte, weil dieser infolge mangelhafter Erziehung und Ausbildung, infolge der Unkenntnis auf fast allen Gebieten des gewerblichen Lebens immer weniger in der Lage war, der wachsenden industriellen Konkurrenz da, wo überhaupt diese Möglichkeit noch vorlag, standzuhalten. Der Lehrherr fühlte sich vielfach nur als Arbeitgeber, dem jedes Gefühl der Verantwortlichkeit für Ausbildung und Erziehung des ihm anvertrauten jungen Mannes abging; Lehrlingszüchterei und Lehrlingsausbeutung waren in vielen Gewerben an der Tagesordnung, Lehrverträge wurden überhaupt nicht oder doch in einer Form abgeschlossen, die gar nicht als Vertrag gelten konnte, das Lehrverhältnis selbst wurde oft und wegen geringfügiger Vorfälle aufgelöst. Hier zu reformieren wurde allgemein als dringendes Bedürfnis empfunden, und einen grossen Teil der von den Handwerkern selbst verlangten Massregeln sah das Gesetz vom 26. Juli 1897 vor.

Die Bestimmungen über das Lehrlingswesen konnten nicht vor dem 1. April 1901 in Kraft treten, weil die Handwerkskammern, die, mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, als Selbstverwaltungskörper auf diesem Gebiete fungieren sollten, auf Grund Kaiserl. Verordnung erst am 1. April 1900 errichtet werden konnten. In Württemberg fanden die konstituierenden

Versammlungen in den beiden letzten Monaten des Jahres 1900, in Baden erst im Anfang 1901 statt.

Gleich nach ihrer Errichtung wandten die Handwerkskammern, denen das Gesetz als erste und Hauptaufgabe die Regelung des Lehrlingswesens aufgetragen hatte, ihre eifrigste Tätigkeit diesem Gebiete zu. Zu diesem Zweck wurden von ihnen die gesetzlichen Bestimmungen weiter ausgebaut, und so ergingen am 19. September 1901 einheitlich gehaltene Vorschriften für die vier württembergischen Kammerbezirke, die am 10. Februar 1907 noch einige wesentliche Änderungen und Ergänzungen erfuhren; am 30. März 1902 erhielten auch die einheitlich gestalteten Lehrlingsvorschriften der vier badischen Kammern die ministerielle Genehmigung.

Nach diesen in beiden Nachbarstaaten im wesentlichen übereinstimmenden gesetzlichen und statutarischen Lehrlingsvorschriften dürfen nur solche Personen als Lehrlinge angenommen werden, die nicht durch körperliche oder geistige Gebrechen an der Erlernung des betreffenden Handwerks verhindert sind. Die Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörigen Grossbetrieb zurückgelegt oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Zur Lehrlingshaltung sind nur solche Handwerker berechtigt, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 24. Lebensjahr vollendet und sich durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Lehrzeit die erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben und in sittlicher Hinsicht intakt sind (§ 126, 129 G.-O.). Diese Befugnis kann solchen Personen entzogen werden, die durch ihr Verhalten, durch geistige oder körperliche Gebrechen zum Halten und Anleiten von Lehrlingen als ungeeignet erscheinen (§ 126 a). Das Lehrverhältnis wird begründet durch den schriftlich abzufassenden Lehrvertrag (in Württemberg ist dazu das von der Handwerkskammer aufgestellte Formular zu verwenden), der als wesentlichste Punkte enthalten muss: die Bezeichnung des betreffenden Gewerbes, die Dauer der Lehrzeit, die mindestens 3, höchstens 4 Jahre zu betragen hat, wobei es jedoch der Kammer freigestellt ist, in Übereinstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde über die Lehrzeit in den einzelnen Gewerben genauere Bestimmungen zu erlassen (§ 130a), die Angabe der

gegenseitigen Leistungen, die Voraussetzungen für die einseitige Auflösung des Vertrages (§ 126 b), ausserdem die Vereinbarung einer Probezeit von 4 Wochen bis 3 Monaten (§ 127 b), die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuch der Gewerbe-, Fach- oder Fortbildungsschule, sowie die wichtige Bestimmung, dass der Lehrling sich nach beendigter Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen hat. Zur besseren Kontrolle erhält je eins von den drei anzufertigenden Exemplaren des Lehrvertrages der Lehrherr, der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und die Handwerkskammer. Die Auflösung des Lehrvertrages wird nach Möglichkeit erschwert. Abgesehen von den durch das Gesetz bestimmten besonderen Fällen darf der einseitige Rücktritt nur in den ersten 4 Wochen stattfinden (§ 127 b ff.). Zur Erleichterung der Kontrolle hat jeder Lehrherr den Lehrling zu der bei der Kammer angelegten Lehrlingsrolle innerhalb 14 Tagen nach Abschluss des Lehrvertrages anzumelden. Seinem Lehrherrn ist der Lehrling zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiss und anständigem Betragen verpflichtet, ferner ist er der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen (§ 127 a). Der Lehrherr dagegen hat für die theoretische und praktische Ausbildung des Lehrlings, sowie für seine sittliche Erziehung Sorge zu tragen, indem er ihn zum regelmässigen Besuch einer gewerblichen Schule anhält, ferner durch pflichtmässige Ausbildung des ihm anvertrauten jungen Mannes in allen Zweigen des zu erlernenden Gewerbes und durch Anhalten zum Besuche des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes (§ 127). Demgemäss darf er ihm keine Arbeit zuweisen, die über seine Kraft geht, auch darf er ihm keine häuslichen Dienstleistungen auferlegen, die seine Ausbildung hindern oder ihm seine Sonntagsruhe rauben, weiterhin hat er selbst jede Misshandlung des Lehrlings zu unterlassen und ihn gegen solche von seiten der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen. Als eine der wichtigsten Pflichten ist ihm endlich die auferlegt, dass er den Lehrling am Ende der Lehrzeit zur Gesellenprüfung anhält (§ 131 c). Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein von der Gemeindebehörde beglaubigtes Zeugnis auszustellen, an dessen Stelle auch die von den Innungen und anderen gewerblichen Körperschaften ausgestellten Lehrbriefe treten können (§ 127 b).

Eine kleine Abweichung zeigen die Vorschriften in ihrer Anwendung auf Innungsmitglieder. Diese haben ihre Lehrlinge beim Vorstand an- und abzumelden und haben diesem auch den Lehrvertrag einzureichen. Durch § 93 Z. 5 ist den Innungen das Recht verliehen worden, nähere Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen, die sich natürlich im Rahmen der vom Gesetze und von den Handwerkskammern festgesetzten Normen zu halten haben. Von diesem Rechte haben jedoch nur wenige Innungen Gebrauch gemacht und wenn sie es taten, so geschah es nur, um das Prüfungsrecht zu erlangen, das einige Kammern erst nach Erfüllung dieser Bedingung an freie Innungen verleihen. Die erlassenen Vorschriften beschränken sich dann im wesentlichen auf die Verpflichtung der Innungslehrlinge zum Besuch der Gewerbe-, Fach- oder Fortbildungsschule, während der ganzen Lehrzeit und auf eine nähere Regelung der Lehrzeit selbst für das Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist.

Durch diese Bestimmungen suchen Gesetz und Handwerkskammern sowie Innungen nach Möglichkeit wieder Ordnung in das Lehrlingswesen zu bringen, vor allem bezwecken sie damit, dem jungen Nachwuchs eine möglichst sorgfältige Ausbildung zu teil werden zu lassen, der das Handwerk als „Kundenproduktion“ zur Befriedigung individueller Bedürfnisse immer dringender bedarf.

Um die Durchführung dieser gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen, können von den Innungen für die zu ihnen gehörigen Betriebe (94 c), von den Handwerkskammern dagegen für alle Betriebe (§ 103 n) Beauftragte bestellt werden. Bevor die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften auf ihre Wirkungen hin untersucht werden, dürfte es angängig sein, kurz auf die Organisation und Wirksamkeit dieses ausserordentlich wichtigen Instituts einzugehen, weil ohne die Beauftragtentätigkeit sicher die meisten Vorschriften auf dem Papiere stehen geblieben wären.

Nach der Erhebung des Kaiserl. Statistischen Amtes hatten im Jahre 1904 in Württemberg von 119 Innungen 41, in Baden von 82 Innungen 31 eigene Beauftragte angestellt. In den Berichten der Handwerkskammern findet sich jedoch über ihre

Tätigkeit so gut wie nichts; nur der Karlsruher Bericht hebt hervor, dass die Beauftragten mancher Innungen gar nicht in Funktion getreten seien und dass die Tätigkeit anderer, die ihre Revisionen überhaupt begannen, „gänzlich versagt habe". In einzelnen Fällen war es den Innungen nicht einmal möglich gewesen, die Anmeldung der Lehrlinge durchzusetzen [1]). Im Freiburger Bezirk haben mit Ausnahme der Freiburger Bäckerinnung sämtliche Innungen von der Bestellung eigener Beauftragten abgesehen, weil sie eine Revision der Betriebe durch einen Kollegen schon wegen der damit verbundenen geschäftlichen Interessen nicht für ratsam hielten [2]). So viel ich durch persönliche Erkundigungen feststellen konnte, legen die Handwerkskammern selbst dem Institut der Innungsbeauftragten im allgemeinen keine grosse Bedeutung bei; denn meist melden die Beauftragten nur besonders krasse Fälle bei der Kammer an, lassen diese jedoch über alles andere, was sie auf ihren Gängen als nicht den Vorschriften entsprechend antreffen, meist im unklaren, so dass diese Art der Gewerbeaufsicht insofern als direkt schädlich bezeichnet werden kann, als sie die Aufdeckung mancher Mißstände in der Ausbildung und Haltung von Lehrlingen nur zu verhindern geeignet ist.

Weit grössere Bedeutung hat das Beauftragtenwesen der Handwerkskammern erlangt. Anfangs hielt man zwar in einigen Bezirken die Bestellung von Beauftragten für überflüssig; man glaubte, es würde ausreichen, wenn der Sekretär der Kammer mit der Untersuchung und Abstellung hervortretender Mißstände betraut würde. Es ergab sich aber bald, dass eine straffe Organisation des Beauftragtenwesens eine dringende Notwendigkeit sei, und so wurde ihm bald ein erhöhtes Interesse zugewandt. Doch ist seine Ausgestaltung in den einzelnen Bezirken eine ganz verschiedene: in 6 Kammern wurden eine ganze Reihe von Beauftragten nebenamtlich, und zwar je einer für einen mehr oder weniger eng begrenzten Bezirk angestellt. Doch hat sich diese Regelung nicht recht bewährt, weil es sehr schwer hält, die richtigen Männer für dieses keineswegs leichte Amt zu finden. Vielfach wird in der ersten Zeit darüber ge-

[1]) Jb. 01/03, S. 128/129.

[2]) Jb. Freiburg, 05/06, S. 45/46.

klagt, dass die Beauftragten ihr Amt nicht erfasst hätten und infolgedessen gar nichts oder nur sehr wenig leisteten. Man hat diesem Übelstande zum Teil durch sorgfältigere Auswahl der Beauftragten zu steuern gesucht, zum Teil hat man sich aber auch durch Verminderung der Zahl der Beauftragten unter gleichzeitiger Vergrösserung der Revisionsbezirke mehr dem System der Berufsbeauftragten genähert. Nur Freiburg folgte nach einigen Jahren dem Beispiel der Kammern Karlsruhe und Konstanz und ernannte zwei Berufsbeauftragte, mit denen im Gegensatz zum ersten System „nur gute Erfahrungen gemacht wurden" [1]). Demnach scheinen die Berufsbeauftragten vor den nebenamtlich Angestellten den Vorzug zu verdienen. Die Aufnahme der Beauftragten, besonders der Berufsbeauftragten, von denen man keine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse zu befürchten braucht, ist im grossen und ganzen eine gute; die Handwerker zeigen sich dankbar für jede in kollegialer Form erteilte Belehrung über die ihnen vielfach noch unbekannten Bestimmungen, so dass die Beauftragten bei den meisten Lehrherrn bald gern gesehene Gäste geworden sind.

Für die Durchführung der gesetzlichen und statutarischen Lehrlingsvorschriften hat sich das Beauftragtenwesen als ein äusserst wichtiger Faktor erwiesen, und wenn in den letzten Jahren die soziale Lage der Lehrlinge sich ganz erheblich gebessert hat, wenn die Ausbildung eine weit gewissenhaftere geworden ist und in den Handwerkerkreisen ein ernstes Pflichtbewusstsein sich entwickelt und sogar das Verständnis für die formellen Bestimmungen allmählich immer mehr zunimmt, so ist das zu einem grossen Teil den unausgesetzten Bemühungen und der rastlosen Aufklärungstätigkeit der Beauftragten zu danken.

Viel Arbeit und Geduld haben Kammern und Beauftragte daran gewandt, manche Strafe hat verhängt werden müssen, um die Handwerker wenigstens einigermassen an die An- und Abmeldung der Lehrlinge, an die vorgeschriebene Form und den Inhalt der Lehrverträge, besonders auch an die Führung des Arbeitsbuches zu gewöhnen. Ein voller Erfolg ist auf diesem

---

[1]) Jb. Freiburg, 07/08, S. 51.

Gebiete, wie auch wohl kaum anders zu erwarten war, trotz aller Bemühungen noch lange nicht zu verzeichnen, da die Handwerker sich nur sehr schwer von der Notwendigkeit und Nützlichkeit solcher formellen Vorschriften überzeugen können. Eine Besserung im Vergleich zu früher ist natürlich eingetreten, doch steht sie in gar keinem Verhältnis zu der Unsumme von Arbeit und Kosten, die darauf verwandt worden ist. Noch immer ist die Zahl der Lehrherren, welche die Anmeldung der Lehrlinge unterlässt, eine relativ grosse, die Ausfertigung der Lehrverträge wird vielfach noch als eine mangelhafte und oberflächliche bezeichnet, weil entweder keine Probezeit vereinbart ist oder eine der drei Unterschriften fehlt oder — was ausserordentlich häufig in allen Kammerberichten hervorgehoben wird — weil die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum Abschluss des Lehrvertrages nicht eingeholt ist. Ganz pessimistisch bemerkt der Konstanzer Bericht, dass über die nicht rechtzeitige Anmeldung der Lehrlinge und über den verspäteten Abschluss der Lehrverträge „die alten Klagen weiterbestehen und wohl auch nie verstummen werden“ [1]. Die gleichen Mißstände finden sich in den Freiburger [2], Ulmer [3] und Stuttgarter [4] Berichten hervorgehoben; in letzterem wird lebhaft bedauert, dass die am 10. Februar 1907 erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens „trotz ihrer Veröffentlichung im Gewerbeblatt und in den Bezirkszeitungen, trotz des Abdruckes auch im letzten, vielen Handwerkern zugänglichen Jahresberichte noch sehr unbekannt geblieben seien“; Lehrverträge würden vielfach überhaupt nicht abgeschlossen, die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes fehlte, ähnlich wie im Bezirke Konstanz, wo sie fast ausnahmslos keine Beachtung fand, in 90 % aller Fälle, in denen sie beizubringen war.

Schlimmer noch steht es um die Erfüllung des § 107 der G.O., der das Halten von Arbeitsbüchern vorschreibt. Zwar gehört die Überwachung dieser Vorschrift nicht direkt in den Geschäftskreis der Kammer, doch wird die Kontrolle auch auf

[1]) Jb. 1907/08, S. 27.
[2]) Jb. 1907/08, S. 49.
[3]) Jb. 1906/07, S. 52 u. 1907/08, S. 53.
[4]) Jb. 1905/07, S. 49 u. 1907/08, S. 39.

dieses Gebiet ausgedehnt, damit die hier bestehenden Mängel überhaupt aufgedeckt werden. Wie wenig in dieser Hinsicht alle Bemühungen gefruchtet haben, mögen die im Freiburger und Reutlinger Berichte angeführten Beispiele erweisen. So waren im ersten Bezirk trotz der jahrelangen scharfen Kontrolle und trotz aller Belehrungen von 945 Lehrlingen, auf die sich im Jahre 1907/08 die Kontrolle erstreckte, 239, das sind rund 25 %, ohne das vorgeschriebene Arbeitsbuch beschäftigt und im Kammerbezirk Reutlingen besassen von den kontrollierten Lehrlingen sogar 28 % kein Arbeitsbuch[1]).

Wenn auch diese Verstösse gegen die formellen Vorschriften nur ein sekundäres Interesse beanspruchen können, so bin ich doch näher auf sie eingegangen, weil gerade in der Nichterfüllung dieser Bestimmungen, deren Befolgung dem Handwerker doch keinerlei Kosten und nur geringe Mühe verursachen würde, so recht die ausserordentliche Lässigkeit und Gleichgültigkeit zum Ausdruck kommt, von welcher der gesamte Handwerkerstand beherrscht ist und auf deren Beseitigung die Kammern mit so sehr viel Geduld und Nachsicht hingearbeitet haben und noch immer hinarbeiten müssen. Unter Berücksichtigung dieses Momentes wird man es leichter verstehen, wie äusserst schwierig es sein musste, bei den Handwerkern Interesse und Verständnis für die Vorschriften zu wecken, besonders für solche, die ihnen keinen greifbaren Nutzen zu bieten scheinen und die sie deshalb für überflüssig und zwecklos zu halten geneigt sind; man wird es auch besser verstehen können, warum so manche Vorschrift erst in den letzten Jahren im Handwerkerstand Beachtung zu gewinnen beginnt und wird somit die Wirkungen des Gesetzes, vor allem aber die Arbeit der Handwerkskammern und ihre Erfolge gerechter beurteilen können.

Weit mehr Verständnis haben die Handwerker der materiellen Seite der Lehrlingsvorschriften gegenüber entwickelt. Das Lehrverhältnis zeigt, insofern es sich als „Pflege- und Schutzverhältnis“ darstellt, infolge der rastlosen Bemühungen der Beauftragten und dem energischen Vorgehen der Kammern und Behörden, die im Notfalle auch mit empfindlichen Strafen nicht

---

[1]) Jb. Freiburg 1907/08, S. 51 u. Reutlingen 1907/08, S. 60 ff.

zurückhalten, eine entschiedene Wendung zum Bessern. Um ein Bild von der infolge der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bewirkten Besserung zu erhalten, wird es nötig sein, kurz auf die Zustände einzugehen, wie sie vor resp. ganz im Anfang des Inkrafttretens der Lehrlingsvorschriften lagen, damit der Vergleich von einst und jetzt das durch die Bestimmungen erzielte Resultat ergibt.

Über die Behandlung und Kost, die dem Lehrling vor der Durchführung der Vorschriften zuteil wurde, findet sich in den Berichten nur selten eine Bemerkung. Es liegt dies, wie verschiedentlich angedeutet wird, in der Hauptsache daran, dass es ausserordentlich schwer hält, eine wirklich zuverlässige Auskunft zu bekommen. Nur der Geschäftsbericht der Kammer Stuttgart erwähnt im Jahre 1903, dass im Anfange der Tätigkeit der Handwerkskammer viele Klagen über schlechte Behandlung kamen[1]), und in dem Berichte der K. württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten wird bemerkt, dass „das im § 127 der G.O. den Lehrherrn zustehende Züchtigungsrecht seitens einzelner Arbeitgber zu weit ausgedehnt werde“[2]). Ein genaueres Bild gewinnt man dagegen von der Beschaffenheit der Schlafräume und der Werkstätten. Von einzelnen Beauftragten der Kammern Freiburg und Heilbronn wurden in der ersten Zeit „zahlreiche Fälle gemeldet, wo zwei Lehrlinge in einem Bette schlafen müssen“, in anderen Fällen liessen die Schlafräume in bezug auf Luft, Licht und Reinlichkeit viel zu wünschen übrig, besonders im Bäckereigewerbe[3]). Von ausserordentlich schlechten Zuständen berichten die Kammern Stuttgart und Reutlingen, teilweise auch Konstanz und Mannheim. In 5 zum Reutlinger Bezirk gehörigen Oberamtsbezirken musste in 50 Fällen eingeschritten werden, „wozu noch zu bemerken ist, dass manche Beauftragte in diesem Punkte sehr nachsichtig urteilen und demgemäss berichten“[4]).

Vielfach und zwar zumeist auf dem Lande waren die Lehrlinge gezwungen, „direkt unter den Dachziegeln“ zu schlafen,

---

[1]) S. 65 u. 66.

[2]) Jb. 1897, S. 6.

[3]) Jb. Freiburg, S. 66 ff.; cfr. auch Heilbronn 1902, S. 18 u. Konstanz 1903/04, S. 43/44.

[4]) Jb. Reutlingen, 1903, S. 17, 19—20.

ferner an Stätten, wo „alte Wäsche, Asche, Holz, Reisig und dergleichen aufbewahrt wurden; bei einzelnen Meistern mussten die Lehrlinge auf dem offenen Speicher schlafen, ein anderer hatte sein Bett in der Werkstätte in einer Holzkiste"; die Schlafräume wurden sehr häufig unsauber gefunden, das Bett nicht gemacht[1]). — Auch über die Werkstätten wird vielfach geklagt, besonders in solchen Betrieben, deren Inhaber sich nebenbei mit Landwirtschaft befassen. So berichtet beispielsweise ein Beauftragter der Handwerkskammer Ulm, dass er im allgemeinen keinen guten Eindruck vom Handwerk auf dem Lande bekommen habe, „primitive Werkstätten und mangelhafte Einrichtungen seien nur zu häufig zu finden". Gute Werkstätten seien nur vereinzelt zu treffen, so bei Schmieden, Schreinern, Mechanikern und Schlossern, auch bei Zimmerleuten und Metzgern[2]). Gleicherweise wird über die Werkstätten auf dem Lande auch von den Freiburger Beauftragten anfangs vielfach Klage geführt[3]).

Hier galt es Wandel zu schaffen. Dass ohne ständige Revision und scharfe Kontrolle die diesbezüglichen Vorschriften auf dem Papiere stehen geblieben und einer grossen Menge von Handwerkern auf dem Lande überhaupt nicht zur Kenntnis gekommen wären, liegt auf der Hand. Daher hatten gerade diesem Gebiet die Beauftragten anfangs ein gut Teil ihrer Arbeitskraft zuzuwenden, und in den wenigen Jahren sind denn auch recht zufriedenstellende Resultate gezeitigt worden. Bei den in den Jahren 1905/07 auf fast sämtliche Betriebe im Kammerbezirk Stuttgart ausgedehnten Revisionen fanden sich ungenügende Schlafräume nur noch selten vor, Klagen über schlechte Behandlung der Lehrlinge waren nur vereinzelt und erwiesen sich auf Grund sofortiger genauer Untersuchung häufig als übertrieben. Soweit überhaupt Mißstände vorgefunden wurden, konnte ihre sofortige Abstellung bewirkt werden[4]). Gleicherweise ist im Reutlinger Bezirk eine merkliche Besserung in Behandlung, Unterkunft und Verpflegung der Lehrlinge eingetreten und meist können auch die aufgedeckten Mängel ohne Schwierigkeiten abgestellt werden; ein Einschreiten wegen Misshandlung

---

[1]) Stuttgart, Jb. 1903, S. 57; Mannheim, 1903, S. 52.

[2]) Jb. Ulm, 1903/04, S. 26 ff.

[3]) Jb. Freiburg, 1902, S. 18.

[4]) Jb. Stuttgart, 1905/07, S. 52.

der Lehrlinge brauchte im Jahre 1907/08 nur in zwei Fällen zu erfolgen[1]). Auch die badischen Berichte zeigen ein besseres Bild über die Versorgung des Lehrlings im Hause des Meisters. Im Konstanzer Bezirk „können die Kost- und Logisverhältnisse der Lehrlinge im Durchschnitt als gute bezeichnet werden“, auch die Behandlung der Lehrlinge zeigt eine Wendung zum Bessern[2]). Die Freiburger Beauftragten konnten im Geschäftsjahr 1907/08 nur noch in 5 Fällen gegenüber 16 im Vorjahre feststellen, dass der Lehrling genötigt war, mit einem Arbeitsgenossen zusammen zu schlafen; dabei wurden 945 Lehrlinge gegenüber 1580 im Vorjahre in die Kontrolle einbezogen[3]), so dass immer noch eine bedeutende Besserung zu konstatieren ist. Ebenso hat im Handwerkskammerbezirk Karlsruhe die Revisionstätigkeit wirklich günstige Folgen hinsichtlich der Besserung der Schlafräume gezeitigt, und auch die Revisionsberichte der Mannheimer Beauftragten lauten im allgemeinen günstig[4]). In dem Zustande der Werkstätten dagegen scheint eine Änderung nicht erreicht zu sein, glaubt doch der Stuttgarter Bericht es als einen Segen für die Lehrlinge bezeichnen zu dürfen, dass sie an der Feldarbeit mithelfen müssen; auf diese Weise hätten sie wenigstens gesunde Bewegung in frischer Luft, denn die Werkstätten seien oft „recht primitiv und ohne genügend Luft und Licht“[5]). Eine Beseitigung dieses letzteren Mißstandes wird sich natürlich nicht mit einem Schlage durchsetzen lassen, da ein sofortiger Ausbau oder gar Neubau der Werkstätte, der in den meisten Fällen das einzige Mittel ist, um dem Übelstande abzuhelfen, für den Handwerker mit unverhältnismässig grossen finanziellen Opfern verbunden ist, die man ihm, ohne ihn auf das empfindlichste zu schädigen, nicht auferlegen darf.

Soviel geht jedenfalls aus den vorhandenen Angaben deutlich hervor, dass die vom Gesetz und den Handwerkskammern erlassenen Bestimmungen infolge ihrer strengen Durchführung eine ganz erhebliche Abstellung der vorhandenen Mängel in Behandlung, Verpflegung und Unterkunft der Lehrlinge bewirkt

[1]) Jb. Reutlingen, 1906/07, S. 47/48.
[2]) Jb. Konstanz, 1906/07, S. 32.
[3]) Jb. Freiburg, 1906/07, S. 46; 1907/08, S. 51.
[4]) Jb. Karlsruhe, 1906/07, S. 45; Mannheim, 1906/07, S. 61.
[5]) Jb. Stuttgart, 1904/05, S. 40.

haben und dass dadurch die ganze soziale Lage der jungen Leute in nicht zu verkennender Weise gebessert worden ist.

Im § 127 überträgt das Gesetz dem Lehrherrn die Sorge für die praktische und theoretische Ausbildung des Lehrlings durch die Werkstattlehre und die Sorge für den Besuch einer gewerblichen Schule. Eine wichtige Vorbedingung für die mehr oder minder gute Erfüllung dieser Aufgabe liegt natürlich auch in der Beschaffenheit des Materials, das sich dem Gewerbestande zuwendet. Auf Grund der im Jahre 1901 veranstalteten Lehrlingsenquete konnte die Handwerkskammer Karlsruhe über diesen Punkt berichten, dass „allgemein darüber geklagt wird, dass der Zugang zu dem Handwerk quantitativ und qualitativ schlecht sei und viele Meister notgedrungen auch zu dem schlechten Material greifen, weil bei den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Industrie und der Handel das beste und intelligenteste Material absorbieren und nur Unfähige als für das Handwerk gut genug erachtet werden. Dabei wird vielfach über grosse Roheit, Eigensinn und mangelndes Ehrgefühl der in die Lehre tretenden jungen Leute geklagt“[1]). Dass es in den anderen Kammerbezirken nicht viel besser bestellt ist, geht schon aus der Art und Weise hervor, wie sämtliche Handwerkskammern der beiden Staaten in den letzten Jahren es versuchen, dem immer stärker auftretenden Lehrlingsmangel abzuhelfen und damit zugleich auch die Qualität des Lehrlingsmaterials zu verbessern. Zu diesem Zwecke bringen die Kammern nicht nur an die Schüler der Volksschulen, sondern auch der höheren Lehranstalten kurz vor der Entlassung einen „Ratgeber zur Berufswahl“ zur Verteilung, in welchem die Erfordernisse zur Erlernung der aufgeführten Handwerkszweige und zugleich die Aussicht für die Zukunft — die natürlich für „einen tüchtigen Meister“ immer rosige sind — kurz dargelegt werden. Ob dieser Versuch, das Niveau des Rekrutierungsgebietes im Handwerk zu erhöhen, Erfolg haben wird, ob besser situierte Eltern sich wirklich dazu bewegen lassen, ihre Söhne zur Erlernung eines Handwerks zu bestimmen, scheint mir im Hinblick auf den Misskredit, in den die vergangenen Jahrzehnte das

---

[1]) Jb. Karlsruhe, 1901/03, S. 99.

Handwerk gebracht haben, zum mindesten sehr zweifelhaft zu sein, wie denn auch bisher ein Erfolg nirgendwo zu verzeichnen ist.

Schon oben ist erwähnt, dass die Handwerkskammern es sich angelegen sein lassen, dem von Jahr zu Jahr stärker auftretenden Lehrlingsmangel zu steuern. So unerfreulich ein solcher Mißstand auch für das Handwerk sein mag, so beweist er auf der andern Seite aber auch, dass von einer allgemeinen Lehrlingszüchterei in Württemberg und Baden nicht die Rede sein kann. Von einer Lehrlingszüchtung kann man nach den Ausführungen von Paul Voigt in einem doppelten Sinne sprechen: „Sie ist vorhanden, wenn in einem Betriebe so viel Lehrlinge beschäftigt werden, dass eine ordnungsmässige Unterweisung jedes einzelnen erschwert oder unmöglich ist. Lehrlingszüchtung ist aber auch dann vorhanden, wenn die Zahl der ausgebildeten Lehrlinge das Bedürfnis des betreffenden Gewerbes an jugendlichem Nachwuchs weit übersteigt [1].“ Dass von einer Lehrlingszüchtung in diesem letzteren weiteren Sinne in beiden Ländern wenigstens im allgemeinen nicht die Rede sein kann, beweist der in fast allen Gewerbszweigen, vor allem auf dem Lande immer fühlbarer auftretende Lehrlings- und Gesellenmangel [2], der aber nur zum allergeringsten Teil auf die durch die strenge Durchführung der gesetzlichen Vorschriften erschwerte Lehrlingshaltung zurückzuführen sein dürfte, vielmehr ist es der Zug zur Fabrik, der immer stärker in die Erscheinung tritt, weil die dortige Beschäftigung einerseits den jungen Leuten neben einem raschen Erwerb ein möglichst ungebundenes Leben sichert, weil andererseits aber auch viele Eltern auf einen baldigen Verdienst der Kinder mehr Wert legen als auf eine Heranbildung zu einem tüchtigen Handwerker, die immerhin eine längere Zeit in Anspruch nimmt und nicht einmal immer ein entsprechendes und gesichertes Fortkommen gewährleistet. Diesem Mangel suchen die Kammern und gewerblichen Organisationen neuerdings durch

---

[1]) P. Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerksstatistik. Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. 21. Jahrg. Leipzig 1897, S. 1026.

[2]) cfr. Jb. Stuttgart 07/08, S. 124; Karlsruhe 07/08, S. 139; Mannheim 07/08, S. 125; Freiburg 07/08, S. 170—183.

Übernahme der Vermittlung offener Lehrstellen zu steuern. Aber auch hierbei haben bisher die erwarteten Erfolge auf sich warten lassen und werden voraussichtlich auch nicht eintreten, da die Ursache des Lehrlingsmangels doch wohl nur in den seltensten Fällen auf die Schwierigkeit der Erlangung einer Lehrstelle zurückzuführen sein dürfte.

Wenn demnach also von einer Übersetzung des Handwerkes im allgemeinen durchaus nicht die Rede sein kann, so stellen sich die Lehrlingsverhältnisse, wie sie vor dem Wirksamwerden der Vorschriften lagen, doch wesentlich ungünstiger dar, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt der technischen Ausbildung betrachtet. Von einer allgemeinen Lehrlingszüchtung kann zwar auch in diesem Sinne nicht die Rede sein, doch findet sie sich nach den Berichten der Kammern Reutlingen, Heilbronn, Freiburg und Karlsruhe zu urteilen, stark in einzelnen Gewerben vertreten, besonders bei den Elektrotechnikern, Schlossern, Friseuren und Buchdruckern, zum Teil auch in der Blechnerei, Schreinerei und Glaserei. Die krassesten Fälle deckt die schon erwähnte Lehrlingsenquete im Kammerbezirk Karlsruhe auf, wonach ein Schlosser neben zwei Gehilfen durchschnittlich 10 bis 14 Lehrlinge beschäftigte, ein anderer neben einem Gehilfen 6—8 junge Leute. „Die Kollegen sehen sich natürlich unter diesen Umständen gezwungen, denselben Weg einzuschlagen, wenn sie überhaupt noch konkurrenzfähig bleiben wollen[1])!“

Hier vermittelst strenger Durchführung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in Verbindung mit den Behörden Wandel zu schaffen, die Zunahme solcher Existenzen, welche nur die Lebenshaltung der gesamten Handwerkerschaft herabzudrücken imstande sind, zu verhindern, ist den Handwerkskammern, so darf man wohl sagen, gelungen. Wenn auch diese Mißstände noch nicht vollkommen ausgerottet sind, so wurden sie doch auf ein verschwindendes Minimum reduziert. Im Bezirk Stuttgart brauchte ein Einschreiten wegen Lehrlingszüchterei in den Jahren 1905/07 überhaupt nicht mehr zu erfolgen. Im Ulmer Bezirk wurden in den letzten Jahren nur 3 Fälle ermittelt und auch im Kammerbezirk Reutlingen scheint dieser

[1]) Jb. Karlsruhe 01/03, S. 97; cfr. auch Freiburg 01/03, S. 26/27; Heilbronn 01, S. 21; Reutlingen 01/03, S. 25.

Mißstand, mit wenigen in Buchdruckereibetrieben noch vorkommenden Ausnahmen, gehoben zu sein [1]. Einen „sehr günstigen“ Einfluss kann auch die Kammer Karlsruhe konstatieren. „Durch die Beauftragten wurden nur in sehr seltenen Fällen noch Betriebe gefunden, in denen eine im Missverhältnis zu dem Umfange oder der Art des Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen vorhanden war [2].“ Die übrigen Kammerberichte bringen über diesen Gegenstand nichts mehr, ein Umstand, der wohl zu dem Schluss berechtigt, dass auch hier die Lehrlingszüchterei zum mindesten im Schwinden begriffen ist. Sogar in den Buchdruckereien, die doch sonst den günstigsten Boden für die Lehrlingszüchterei abgaben, scheinen sich nach dem gewiss unparteiischen Berichte der Grossh. badischen Fabrikinspektoren die Verhältnisse gebessert zu haben [3].

Hand in Hand mit der Lehrlingszüchtung ging vor Erlass des Gesetzes, und zwar zumeist in den gleichen Gewerben, die Lehrlingsausbeutung, wodurch die Ausbildung des jungen Mannes nicht minder geschädigt wurde. Im Sinne so vieler Kollegen, die in dem Lehrling eine billige Arbeitskraft sehen, mag jener Mechaniker und Optiker gesprochen haben, der neben 5 Gehilfen 5 Lehrlinge bei der Handwerkskammer anmeldete und dabei entschuldigend ausführte, die Zahl der Lehrlinge sei durch die vielen Versuchsarbeiten bedingt, die, durch Arbeiter ausgeführt, zu teuer kämen [4]. Dass es bei dem Mangel einer strengen Überwachung an einer übermässigen Ausdehnung der Arbeitszeit nicht fehlte, darf als selbstverständlich erscheinen. So arbeiteten z. B. im Karlsruher Bezirk bei einem Glasermeister durchschnittlich 4—6 Lehrlinge am Tage an Neubauten und abends bis 12 Uhr an der Hobelbank, bei den Schlossern betrug die Arbeitszeit täglich 10—14 Stunden [5]. Immerhin werden in diesen Fällen die Lehrlinge noch im Betriebe selbst beschäftigt, so dass ihre Ausbildung, wenn auch in einseitiger Weise und vielleicht auf Kosten ihrer physischen Entwicklung, doch noch

[1] Jb. Reutlingen 07/08, S. 55 ff.
[2] Jb. Karlsruhe, 07/08, S. 40.
[3] Jb. der Grossh. bad. Fabrikinspektoren, 1905, S. 27.
[4] Jb. Reutlingen, 01, S. 25.
[5] Jb. Karlsruhe 01/03, S. 97. cfr. auch Freiburg 04, S. 18.

eine gewisse Förderung erfährt. Vielleicht ebenso häufig fand sich aber die Ausnützung der Lehrlinge durch Arbeiten, die mit dem Gewerbe überhaupt nichts zu tun hatten, besonders in den Landorten, wo die Lehrlinge einen grossen Teil ihrer Zeit zur Hilfeleistung bei landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden mussten und schliesslich auch noch müssen. In fast allen Berichten wird dieser Umstand, als ausserordentlich schädigend für die Lehrlingsbildung hervorgehoben. Gerade diese Lehrlinge seien es, die wegen ihrer schlechten Ausbildung sich der Gesellenprüfung nicht unterziehen oder sie doch schlecht bestehen [1]). Für wie selbstverständlich ein grosser Teil der Handwerker es gehalten hat, dass die Lehrlinge wenigstens während der ersten Periode der Lehrzeit auf Kosten ihrer Ausbildung zu allerhand Diensten und Arbeiten verwandt werden, erhellt aus einem charakteristischen Zug aus dem Freiburger Bezirk: hier rief im Hanauer Lande das Verbot der Kammer, die Lehrlinge nicht mehr zur Feldarbeit heranzuziehen, eine Verstimmung hervor, und gerade in den Landgemeinden wurde dies als „Härte" empfunden [2]).

Dass in der Ausrottung dieser Unsitten noch nicht die erwünschten Resultate erzielt sind, darf nicht verwundern, handelt es sich doch für den Handwerker hier um ein „Recht", das sich seit Jahrzehnten eingebürgert und feste Wurzeln geschlagen hat, an dem er umso zäher festhält, als eine Überwachung, ein Aufspüren und Verfolgen der auf diesem Gebiet vorkommenden täglichen Verstösse einfach unmöglich ist. Erfreulicherweise sind es aber nur einzelne Gewerbe und einzelne Bezirke, in denen der Erfolg der in dieser Richtung ergehenden Bemühungen zu wünschen übrig lässt: Immer noch werden die Bäckerlehrlinge, besonders in grossen Städten, an Sonntagen weit über das gesetzliche Mass hinaus beschäftigt [3]), immer noch wird über eine mangelhafte Ausbildung im Friseurgewerbe geklagt, und von dem Maurer- und Gipsergewerbe führt der Stuttgarter Bericht an, dass „trotz aller Anstrengungen in den letzten Jahren eine Besserung im Lehrlingswesen nicht zu erreichen gewesen

---

[1]) Jb. Freiburg 01/03, S. 72.
[2]) Jb. Freiburg 03, S. 26.
[3]) Jb. der Grossh. bad. Fabrikinspektoren 1905, S. 27; 1906, S. 28.

sei“ [1]). Dieser letzte Umstand wird aber leichter verständlich, wenn man die eigentümlichen Verhältnisse des Baubetriebes berücksichtigt, der im Winter zum grössten Teile ruht, so dass der Lehrherr keine Beschäftigung für alle im Sommer benötigten Lehrlingskräfte hat und sich deshalb nur in seltenen Fällen zum Abschluss eines dreijährigen Lehrvertrags herbeilässt. Nach dem Ulmer Bericht klagen Lehrlinge wie Eltern über mangelnde Ausbildung, weil die Lehrlinge zu viel zu anderen Arbeiten herangezogen werden. Die Ausnützung ihrer Arbeitskraft geht teilweise sogar so weit, dass sie „zu Ökonomiearbeiten an andere Arbeitgeber ausgeliehen werden“ [2]). Eine besonders ausgiebige Beschäftigung der Lehrlinge in der Landwirtschaft findet sich gerade bei solchen Handwerkern, die ihre eigenen Söhne im Winter als Handwerkslehrlinge ausbilden, sie während der übrigen Jahreszeit aber zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden. Den Beauftragten gegenüber wird in solchen Fällen natürlich ein Lehrverhältnis in Abrede gestellt; nach einigen Jahren jedoch findet man die jungen Leute als Gesellen in der Werkstatt beschäftigt [3]).

Dass zur Umgehung der durch die Lehrlingshaltung auferlegten Pflichten, die durch den Abschluss des Lehrvertrages erst begründet werden, ganz dieselben Mittel und Praktiken angewandt werden wie in Österreich [4]), ist ziemlich selbstverständlich. Vielfach stellen die Handwerker im Einverständnis mit den Eltern die Lehrlinge als Volontäre, Arbeitsburschen und Tagelöhner [5]), im Maurer- und Gipsergewerbe als Speisbuben oder Handlanger ein und suchen sich auf diese Weise die freie Verfügung über die jugendliche Arbeitskraft, die den grossen Vorzug der Billigkeit besitzt, zu sichern. Solche junge Leute, bei denen von einer regelrechten Erlernung des betreffenden Handwerks natürlich nicht die Rede sein kann, nennen sich dann nach einigen Jahren Gesellen und werden bei gutem Geschäftsgang in gleicher Weise beschäftigt wie gelernte Gesellen, in schlechten Zeiten dagegen

---

[1]) Jb. Stuttgart 05/07, S. 45.

[2]) Jb. Ulm 06/07, S. 53.

[3]) Jb. Mannheim 07/08, S. 45.

[4]) cfr. H. Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898, S. 260 ff.

[5]) Beispiele cfr. Jb. Freiburg 06/07, S. 40 ff.

sind sie als minderwertige Arbeitskräfte gezwungen, um jeden Preis Arbeit zu nehmen und werden dadurch zu Lohndrückern.

Erfreulicherweise haben dagegen in anderen Bezirken und Gewerben die obigen Bestimmungen, nicht zum mindesten die infolge der Lehrlingsprüfung gesteigerten Anforderungen an die Ausbildung der Lehrlinge ein ganz befriedigendes Resultat gezeitigt. Unter Androhung der Entziehung des Rechtes zur Lehrlingshaltung suchen die Handwerkskammern den Abschluss eines Lehrvertrages von seiten der Meister durchzusetzen und auf die Lehrlinge selbst üben sie einen dahin gehenden Druck durch die Bestimmung aus, dass niemand zur Gesellenprüfung zugelassen wird, der nicht durch Vorlage eines Lehrvertrages die Zurücklegung einer ordnungsmässigen Lehrzeit dokumentieren kann. Dadurch ist es in den Bezirken Reutlingen und Karlsruhe gelungen, eine starke Abnahme der jugendlichen Arbeiter und eine Zunahme der Lehrverträge sogar in dem Maurer- und Gipsergewerbe zu erreichen, wodurch dann auch eine bessere und gewissenhaftere Ausbildung bedingt ist. Die Kammer Konstanz hat wenigstens das durchgesetzt, dass in kleineren Buchdruckereien die Lehrlinge nur mehr bei ganz dringenden Arbeiten bis in die Nacht hinein beschäftigt werden[1]). Im Karlsruher Bezirk gingen im Geschäftsjahr 1906/07 nur „ganz wenige Klagen“ über Beschäftigung der Lehrlinge in Bäckereien ein, die das gesetzliche Mass überschritten, und im folgenden Jahr kann der Bericht es als eine erfreuliche Erscheinung hervorheben, dass „die Ausnützung der Lehrlinge zu häuslichen Dienstleistungen und zu Arbeiten, die in keiner Beziehung zu dem zu erlernenden Handwerk oder zur Ausbildung stehen, zurückgeht[2]).“ Die gesetzlichen Vorschriften beginnen also, wenn auch gewiss noch viel zu wünschen übrig bleibt, doch langsam ihre reformierende Wirkung auszuüben, und diese Erscheinung gerade auf diesem Gebiete, wo der Überwachung und zwangsweisen Durchführung der Bestimmungen unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, wo in der Hauptsache nur durch Belehrung etwas zu erreichen ist, beweist, dass es doch allmählich gelingt, bei den Handwerkern ein wachsendes

[1]) Jb. Konstanz 06|07, S. 15.

[2]) Jb. Karlsruhe 06|07, S. 43 u. 07|08, S. 43.

Verständnis für die Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften wach zu rufen.

Eine gründliche Änderung hat endlich das Gesetz noch in der Bemessung der Lehrzeit herbeigeführt, die vor dem Erlass der Novelle starken Schwankungen unterlag. In den Handwerkszweigen, in denen das Angebot von Lehrlingen die Nachfrage überstieg, war für den Lehrherrn lange nicht immer die Frage entscheidend, in welcher Zeit der Lehrling das Handwerk bei ordnungsmässiger Ausbildung erlernen könne, vielmehr wie es möglich war, durch die Lehrlingshaltung am meisten herauszuschlagen. Lag das Verhältnis aber umgekehrt, so übten vielfach der Lehrling selbst resp. seine Eltern oder sein Vormund auf die Festsetzung der Lehrzeit den entscheidenden Einfluss aus, und dass diese dann nach Möglichkeit herabgesetzt wurde, liegt auf der Hand. Bei dem schon damals herrschenden Lehrlingsmangel musste sich eben mancher Handwerker auch mit einer kürzeren Lehrzeit zufrieden geben, wenn er überhaupt einen Lehrling bekommen wollte. Wie gross die Verschiedenheiten in der Dauer der Lehrzeit vor dem Erlass des Gesetzes waren, darüber mögen die Beispiele aus den Berichten der Handwerkskammern Freiburg und Konstanz Auskunft geben. Im Jahre 1901 lernten im ersteren Bezirk von den 3168 Lehrlingen 183 oder 5,8% mehr als 3 Jahre, 1571 oder 49,5% hatten 3jährige Lehrzeit, bei 1276 oder 40,3% war dagegen die Lehrzeit auf 2—2½ Jahre zurückgegangen, noch weniger betrug die Lehrzeit bei 91 Lehrlingen, das sind 2,9%, denen wohl in der Hauptsache noch 47 oder 1,5% zugezählt werden dürfen, von denen keine Angaben vorlagen. Insgesamt würde sich also die Zahl derer, die weniger als 3 Jahre Lehrzeit hatten, auf 44,6% beziffern[1]. Zu derselben Zeit machten im Bezirk Konstanz von 1913 angemeldeten Lehrlingen nur 1087, das sind 56,8%, eine dreijährige oder höhere Lehrzeit durch[2]. Eine zweijährige Lehrzeit war durchweg angesetzt bei den Bäckern, Metzgern und Müllern, dann auch im Maurer- und Gipsergewerbe, wo sie nicht selten noch mehr verkürzt wurde; bei den Friseuren,

[1]) Jb. Freiburg 01|02, S. 24.
[2]) Jb. Konstanz 01|02, S. 28.

Schneidern und Schuhmachern, bei den Zimmerleuten, Schreinern, Küfern und Wagnern schwankte sie zwischen 2 und 3 Jahren, doch so, dass sie sich mehr der unteren als der oberen Grenze näherte [1]).

Diesen Zuständen hat die gesetzliche Stipulierung einer mindestens dreijährigen Lehrzeit ein Ende bereitet. Die Handwerkskammern Stuttgart und Heilbronn glaubten anfangs zwar die Festsetzung einer $2^1|_2$jährigen Lehrzeit für die Bäcker- und Metzgergewerbe als ausreichend ansehen zu dürfen, für einige andere, besonders für die Metallbearbeitungsgewerbe sollte sie dagegen 4 Jahre betragen. Am 10. Februar 1907 wurde aber in allen Bezirken die Lehrzeit nach badischem Muster geordnet, indem man sich mit der gesetzlichen Vorschrift begnügte, die mindestens 3 und höchstens 4 Jahre Lehrzeit verlangt. Hierzu sah man sich um so eher veranlasst, als bei der wachsenden Bedeutung des gewerblichen Schulwesens, die Lehrlinge eine nicht unbeträchtliche Zeit der Werkstattlehre entzogen wurden, so z. B. infolge des bei 91% [2]) der gewerblichen Schulen Badens eingeführten Tagesunterrichts, der wenigstens 8 Wochenstunden beträgt, für dieses Mindestmass schon rund 90 Tage bei nur $2^1/_2$jähriger Lehrzeit, ein Umstand, der in einzelnen Gewerben schon den Wunsch nach einer Verlängerung der Lehrzeit wachgerufen hat, dem man aber deshalb nicht stattgeben zu dürfen vermeinte, weil man dadurch eine weitere Verschärfung des Lehrlingsmangels befürchtet.

Durch die konsequente Durchführung der dreijährigen Lehrzeit von seiten der Kammern, haben diese es erreicht, dass die Handwerker heute durchweg mit der dreijährigen Lehrzeit zufrieden sind, sogar die Bäcker und Metzger, die sich anfangs durchaus nicht damit befreunden konnten [3]). Nach den im Jahre 1904 veranstalteten Erhebungen der Freiburger Kammer erfuhren einerseits verschiedene Berufe eine nicht unerhebliche Zunahme an Lehrlingen, so dass die Befürchtung, eine Erhöhung der Lehrzeit in diesen Gewerben auf 3 Jahre werde einen bedeutenden Rückgang an Lehrlingen zur Folge haben, sich als

[1]) Jb. Reutlingen 01|03, S. 25; Konstanz 01, S. 24, 29; Freiburg 01|03, S. 24, 69; Ulm 02, S. 33; Stuttgart 03, S. 63.

[2]) Protokoll des Verbandes Württ. Gewerbevereine 1905, S. 5.

[3]) Jb. Stuttgart 04/05, S. 39; Konstanz 05/06, S. 15.

durchaus unzutreffend erwies, auf der anderen Seite hat aber diese Bestimmung gerade in den Berufen, die einen Überschuss an Lehrlingen aufwiesen und deshalb, wie z. B. Schlosser und Mechaniker, vielfach zur Lehrlingszüchtung übergingen, einen Rückgang im Lehrlingsangebot gezeitigt[1]). Aus diesen Erhebungen, die den oben erwähnten im Jahre 1901 ermittelten Resultaten gegenübergestellt sind, ist deutlich zu ersehen, wie ausserordentlich die Fortschritte auf diesem Gebiete sind. Innerhalb drei Jahren hatte sich die Zahl der Lehrlinge mit $2^1/_2$jähriger Lehrzeit von $40{,}3^0/_0$ auf $6^0/_0$ reduziert, eine dreijährige Lehrzeit war dagegen festgesetzt bei $89^0/_0$ gegenüber $49{,}5^0/_0$ im Jahre 1901. Eine Festsetzung der Lehrzeit auf $2^1/_2$ Jahre wird von allen Kammern nur in Ausnahmefällen gestattet, und zwar nur auf Grund fortgeschrittenen Alters oder besserer Schulbildung des Lehrlings oder auch bei einer vorausgegangenen Lehrzeit in einem verwandten Gewerbe, so dass also die durch den Gesetzgeber als Mindestmass angesehene Ausbildungszeit heutzutage so gut wie allgemein durchgeführt ist.

Wirklich gute Erfolge hat die Novelle in ihren Wirkungen auf das gewerbliche Schulwesen aufzuweisen, sowohl bezüglich der Vermehrung der gewerblichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen als auch der Besuchsziffer in beiden. In manchen Fällen ist eine erfolgte Neuerrichtung auf eine besondere Anregung der Handwerkskammern zurückzuführen, die an solche Gemeinden, in denen ein Bedürfnis nach einer solchen Schule zutage trat, Gesuche betreffs Errichtung von gewerblichen Schulen ergehen liessen[2]). Gleichzeitig können sie aber auch den Schulbehörden ein zuverlässiges Kontrollmittel zur Überwachung des Schulbesuches an die Hand geben. Bisher hatten manche Lehrlinge sich dadurch vom Unterricht fern zu halten vermocht, dass sie ein Lehrverhältnis in Abrede stellten und sich als Laufburschen, Taglöhner, Handlanger und dergl. bezeichneten, dann aber auch dadurch, dass die Schulbehörden von einer Menge neubegründeter Lehrverhältnisse überhaupt keine Nachricht erhielten. Dem wurde dadurch ein Ende ge-

---

[1]) Jb. Freiburg 04|05, S. 16.

[2]) cfr. Jb. Stuttgart 1903, S. 151 ff.

macht, dass die Kammern von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der zur Lehrlingsrolle angemeldeten Lehrlinge an die gewerblichen Schulen besonders der grösseren Städte, wo sich obige Mißstände am häufigsten finden, einreichen.

Doch musste sich die Besuchsziffer auch besonders in Württemberg, wo der Schulzwang lange nicht in so weitgehender Weise durchgeführt ist wie in Baden, durch die in dem vorgeschriebenen Lehrvertrage enthaltene Verpflichtung des Lehrlings zum Schulbesuch sowie durch die Vorschrift des § 127 G.O. erhöhen, wonach es dem Lehrherrn zur Pflicht gemacht ist, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen, mehr aber noch dadurch, dass das Gesetz die Ablegung der Gesellenprüfung durch die Bestimmungen über das Halten und Anleiten von Lehrlingen indirekt erzwingt, wodurch es einen Druck auf die jungen Leute ausübt, die ihnen gebotene Gelegenheit zur weiteren Ausbildung nach Möglichkeit zu benutzen, da in den Prüfungen Anforderungen an die Kandidaten gestellt werden, die vor dem Erlass des Gesetzes ganz unbekannt waren. Wenn z. B. von 433 im Jahre 1902 bei der Handwerkskammer Stuttgart geprüften Lehrlingen nur 93 die Prüfung in der Buchführung ablegen konnten, wenn von 12 Mechanikerlehrlingen kein einziger wusste, was Messing sei und von 20 Schreinerlehrlingen keiner anzugeben vermochte, woraus Leim gewonnen wird [1]), so musste diese hervortretende Unkenntnis sowohl bei den Lehrlingen wie bei den Meistern die Überzeugung befestigen, dass der Besuch einer Fortbildungsschule die notwendige Voraussetzung zur Ablegung einer regelrechten Gesellenprüfung sei.

Welchen Erfolg die vereinten Bemühungen der Handwerksorganisationen und Behörden in beiden Staaten nach dieser Seite hin gehabt haben, geht aus den Angaben der Kammerberichte und aus den Akten des Gewerbeoberschulrates hervor. In Baden ist nicht nur ein fortgesetztes Wachstum der Zahl der gewerblichen Schulen, sondern weit mehr noch eine äusserst starke Zunahme der Besuchsziffer zu beobachten. In der kurzen Zeit von 6 Jahren sind insgesamt 49 Schulen neugegründet, und zwar 44 gewerbliche Fortbildungs- und 5 Gewerbeschulen.

[1]) Jb. Stuttgart 03, S. 158.

Die Anzahl der Schüler weist in der gleichen Zeit ein Plus von 4400 auf, wovon 2265 allein auf den Handwerkskammerbezirk Karlsruhe entfallen, die zum grössten Teil auf das Konto des in der Stadt Karlsruhe im Jahre 1905 eingeführten Schulzwanges zu setzen sein werden, der sich auf die in 85 verschiedenen Gewerben beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahren erstreckt. Die Zahl derer, welche im Grossherzogtum gewerblichen Unterricht geniessen, beläuft sich damit nach Abzug von etwa 1800 Gästen auf über 13000.

Der gleiche Entwicklungsgang lässt sich für Württemberg verfolgen. Hier bestanden im Rechnungsjahr 1901/02 135[1]) gewerbliche Fortbildungsschulen, deren Zahl sich bis 1907/08 schon um 21 vermehrt hatte. In dem gleichen Zeitraum stieg die Besuchsziffer von 17083 auf 21767, wobei noch zu beachten ist, dass bis 1908 sich drei Handelsschulen abzweigten, wodurch die Zahl der die Fortbildungsschulen Besuchenden relativ zu niedrig angegeben ist. Leider ist die Zahl der Handelsschüler, für die an den Fortbildungschulen besondere Abteilungen eingerichtet sind und die deshalb in die obigen Zahlen mit eingerechnet sind, nicht zu ermitteln, doch entfällt die gesteigerte Frequenz zweifellos zum weitaus grössten Teil auf die gewerbliche Abteilung.

Neben diesen gewerblichen Fortbildungsschulen bestehen in Württemberg noch besondere Zeichenschulen, deren Zahl aber stark in der Abnahme begriffen ist; während nämlich im Jahre 1901/02 an 104 solcher Schulen 2038 Schüler Zeichenunterricht erhielten, bestanden ihrer im Jahre 1907/08 nur noch 43 mit 895 Schülern. Diese rapide Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass schon einige Jahre vor Erlass des Gesetzes die meisten dieser Schulen auch an solchen Orten ins Leben gerufen wurden, wo kein besonderes Bedürfnis dafür vorlag, die sich dann hinterher wegen zu geringer Schülerzahl als nicht lebensfähig erwiesen und infolgedessen langsam wieder eingehen mussten. Dieser Rückgang ist aber wieder reichlich wettgemacht durch eine stärkere Beteiligung am Zeichenunterricht bei den gewerblichen Fortbildungsschulen; denn während im Jahre

[1]) Diese und die folgenden Zahlen sind den Akten des Gewerbeoberschulrats entnommen.

1901|02 die Zahl der im Zeichnen Unterrichteten mit Einschluss der 2038 Besucher der Zeichenschulen 15154 betrug, stieg sie bis 1907/08 einschliesslich der 895 an Zeichenschulen Unterrichteten auf 17401.

Noch in einer Erscheinung tritt die günstige Wirkung des Gesetzes, speziell der Lehrlingsprüfungen auf die Ausbildung der Lehrlinge deutlich zutage, es ist die stark wachsende Anteilnahme der Schüler am Unterricht in gewerblicher Buchführung, auf deren Beherrschung man von seiten der Prüfungsausschüsse immer mehr Wert zu legen beginnt. In Württemberg, wo die Prüfung auch auf dieses Fach sich erstreckt, wurden im Jahre 1901/02 von 17083 darin nur erst 3130, das sind 12,4% aller Schüler unterrichtet, im Jahre 1907|08 waren es aber von 21767 Schülern schon 10566, also 48,5%.

Besondere Fachschulen zur Förderung der Lehrlingsbildung sind in beiden Ländern von nur wenig Innungen errichtet worden. In Baden bestehen ihrer nur 3 im Bezirk Karlsruhe, die sämtlich nach dem Erlass des Handwerkergesetzes gegründet sind; an dem Unterricht nehmen insgesamt etwa 80 Lehrlinge teil. Von den 224 württembergischen Innungen werden nur 11 Fachschulen unterhalten, je 3 davon entfallen auf die Bezirke Reutlingen und Ulm, die übrigen 5 auf Stuttgart; 8 von diesen 11 sind nach 1897 errichtet. Die Zahl der in allen Fachschulen unterrichteten Lehrlinge beträgt rund 480[1]).

Dass die Innungen sich auf diesem Gebiete nur wenig hervorgetan haben, wird man ihnen weiterhin nicht zum Vorwurf machen dürfen; denn die rechtzeitige Fürsorge der Regierung hat in beiden Staaten das gewerbliche Schulwesen sich so günstig entwickeln lassen, dass eine Betätigung der Innungen auf diesem Gebiete sich erübrigt. Im übrigen wird man auch da, wo eine Innungsschule ein hervortretendes Bedürfnis befriedigen könnte, zumeist deshalb auf die Errichtung einer solchen verzichten müssen, weil die grösseren Innungen auf dem Lande — und diese kommen ja in der Hauptsache nur in Betracht — sich über mehrere Ortschaften oder sogar noch über weitere Bezirke erstrecken, so dass doch nur für einen Teil der

---

[1]) Die vorstehenden Zahlen sind durch Fragebogen ermittelt.

bei den Innungsmitgliedern vorhandenen Lehrlinge der Schulbesuch möglich wäre.

Den Übergang vom Lehrling zum Gesellen soll regulär die Gesellenprüfung bilden, die in beiden Staaten schon lange vor dem Erlass des Handwerkergesetzes in den Händen der bestehenden gewerblichen Organisationsformen, besonders der Gewerbevereine lag, die aber ihre eigentliche Bedeutung und ihren grossen Umfang erst unter dem Einfluss der Novelle gewonnen hat. Nach der Prüfungsordnung, welche durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen ist und die das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, den Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren regelt, besteht die praktische Prüfung in der Anfertigung eines Gesellenstückes und einer Arbeitsprobe; Gegenstand der theoretischen Prüfung bilden in der Hauptsache die Fachkenntnisse in dem betreffenden Gewerbe. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich bezüglich des dritten Teiles der Prüfungsgegenstände in den württembergischen und badischen Bestimmungen. Während letztere nämlich nur eine Prüfung in den Schulfächern: Lesen, gewerbliche Korrespondenz und gewerbliches Rechnen verlangen, haben die württembergischen Vorschriften die Prüfung ausser auf oben genannte Schulfächer noch auf Zeichnen und ganz besonders, in richtiger Würdigung der Wichtigkeit, die der Erlernung der Buch- und Rechnungsführung für die Hebung des Handwerkerstandes beizumessen ist, auch auf diese Fächer ausgedehnt, natürlich nur soweit den Lehrlingen deren Erlernung in einer Fortbildungs- oder Fachschule ermöglicht ist.

Die Abnahme der Prüfung ist, da die Landeszentralbehörden von dem ihnen auf Grund des § 132a zustehenden Rechte, die Bestellung der Prüfungsausschüsse abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln, keinen Gebrauch gemacht haben, den Gewerbe-, Fach- und Handwerkervereinen entzogen und den Handwerkskammern und Zwangsinnungen übertragen worden; ausserdem haben die Handwerkskammern noch einem Teil der freien Innungen das Prüfungsrecht übergeben. Doch haben diese Prüfungsausschüsse der Innungen in Württemberg keine grosse Bedeutung erlangt. Hier bestanden Ende 1907

insgesamt 88 Prüfungsausschüsse bei 56 freien und 32 Zwangsinnungen, von den 5749 Prüflingen wurden aber nur 707, also nur 12,2 % von den Innungen geprüft. In Baden dagegen, wo bei 65 freien und 48 Zwangsinnungen Prüfungsausschüsse bestanden, muss die Zahl der geprüften Lehrlinge eine ziemlich beträchtliche sein, weil den Innungsprüfungsausschüssen in den Bezirken Freiburg und Mannheim auch die Lehrlinge der Nichtinnungsmeister zugewiesen werden.

Neben der Vorschrift des § 129 der Novelle, durch welche die Lehrlingsanleitung in Handwerksbetrieben regulär von dem Bestehen der Gesellenprüfung abhängig gemacht wird, ist es zweifellos den steten Bemühungen der Handwerkskammern zu danken, wenn der Abs. 2 des § 129, wonach die Lehrlingsanleitung auch solchen Personen zusteht, die keine Prüfung bestanden, dafür aber 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, nicht zur Umgehung der Prüfung benutzt worden ist. In der Lehrlingsrolle haben sie nämlich ein gutes Kontrollmittel in der Hand, aus dem sie ersehen können, welche Lehrlinge bis zum jeweiligen Prüfungstermin ihre Lehrzeit beendigen, so dass diese nötigenfalls zur Ablegung der Prüfung angehalten werden können; ausserdem wird dadurch auch ein Druck auf die Meister ausgeübt, die sonst in vielen Fällen die ihnen durch das Gesetz auferlegte Pflicht, die Lehrlinge zur Prüfung anzuhalten, ignorieren oder sogar ihre Lehrlinge direkt von der Prüfung abhalten würden, nur um unter Vernachlässigung einer allseitigen Ausbildung die Arbeitskraft des jungen Mannes ungestört ausnutzen zu können.

Welche Ausdehnung die Gesellenprüfungen infolge dieser Bemühungen erlangt haben, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung: (siehe Tabelle VIII nächste Seite).

Die Gesellenprüfung hat sich danach eine Beachtung errungen, wie man es wohl kaum erwartet hatte, stieg doch in den letzten 10 Jahren die Zahl der Prüflinge in Württemberg um rund das Fünffache, während sie in dem vorhergehenden 13jährigen Zeitraume trotz der niedrigen Anfangsziffer nur um gut das Doppelte zunahm. Wenige Jahre noch vor dem Erlass des Handwerkergesetzes legten nur erst

Tabelle VIII[1]).

Württemberg		Baden	
Jahr	Prüflinge	Jahr	Prüflinge
1884	509	1883	83
1891	901	1890	49
1897	1 162	1897	?
1902	3 277	1902	1 556
1907	5 749	1907	3 327

$^1/_7$ [2]) sämtlicher jungen Leute, die aus der Lehre austraten, die Gesellenprüfung ab; im Jahre 1907 dagegen unterzogen sich von den bei den 4 Kammern angemeldeten 6116 prüfungspflichtigen Lehrlingen schon 5749, das sind rund 94 $^0/_0$, der Gesellenprüfung, die auch mit geringen Ausnahmen die Prüfung bestanden.

Ein ähnlicher Aufschwung lässt sich im Grossherzogtum Baden verfolgen. Die von der Landesgewerbehalle in den 80er Jahren angeregten Prüfungen haben nur sehr wenig Anklang gefunden, bis 1890 ging die Zahl der Prüflinge sogar auf 49 zurück. Diese geringe Verbreitung der Lehrlingsprüfungen wird die Ursache sein, warum im Jahre 1902 Baden von Württemberg weit überflügelt war. Doch ist die Zunahme in den letzten Jahren eine ganz erhebliche gewesen; denn in dem Berichtsjahre 1907/08 beteiligten sich an den Herbst- und Frühjahrsprüfungen in ganz Baden schon 3327 Lehrlinge. Diese wachsende Zunahme wird auch hier erst in das rechte Licht gerückt durch die Betrachtung des prozentualen Verhältnisses, das für ganz Baden festzustellen, das lückenhafte Material leider nicht gestattet. Zur Illustrierung mögen deshalb einige Beispiele angegeben werden. Im Freiburger Kammerbezirk betrug im Geschäftsjahr 1907 die Zahl der Prüfungspflichtigen 1 239, von denen sich 1057, das sind 85,3 $^0/_0$, der Prüfung unterzogen; im Bezirk Karlsruhe wird die Zahl der geprüften Lehrlinge für das

[1]) Zu den Zahlen für 1884, 1891 und 1897 (für Baden 1883 und 1890) cfr. Württ. Gewerbebl. 1899, S. 17, und Handw.-B. der Staatsw. Bd. 5, S. 587. Die Zahlen für 1902 und 1907 sind aus den Angaben der Kammerberichte zusammengestellt.

[2]) Jb. Stuttgart, 1901/02, S. 56.

Jahr 1906/07 auf 73,7 % aller Prüfungspflichtigen angegeben. Nimmt man für die beiden übrigen Bezirke ein ähnliches Verhältnis an wie für die beiden obigen, so legen in Baden jährlich schon 75—80 % aller aus der Lehre ausscheidenden jungen Leute die Gesellenprüfung ab.

Bei der Gegenüberstellung der Prüflinge und der Prüfungspflichtigen bedürfen die Zahlen insofern einer kleinen Korrektur, als unter den Geprüften sich immer eine gewisse Anzahl nicht angemeldeter Fabriklehrlinge und Meistersöhne befindet, so dass dadurch das prozentuale Verhältnis etwas zugunsten der Prüflinge verschoben wird; auf der anderen Seite wird dieses Plus aber wieder dadurch aufgehoben, dass manche Lehrlinge aus irgend einem Grunde (Tod, Entlaufen, Übergang zu einem andern Berufe) aus der Lehre ausgeschieden sind, die aber, weil ihre Abmeldung unterlassen ist, in der Lehrlingsrolle immer noch als prüfungspflichtig weitergeführt werden. Soweit hierdurch aber kein Ausgleich herbeigeführt wird, dürften die Schwankungen nach der einen oder andern Seite hin doch nur so minimale sein, dass ihnen nur geringe Bedeutung beizumessen ist.

Allgemein wird anerkannt, dass auch die Leistungen der Lehrlinge von Jahr zu Jahr bessere werden. Die Ausbildung ist sorgfältiger geworden, die Prüflinge nehmen ihre Aufgabe weit ernster als früher, ihr Eifer und das Bestreben, den Prüfungsausschüssen gute Arbeiten vorzulegen, nimmt zu, und damit werden auch die Durchschnittsleistungen in der praktischen Prüfung immer bessere[1]. Schon im Jahre 1903 konnte ein gewiss unparteiischer Beobachter, der Gewerbeaufsichtsbeamte des dritten Bezirks (umfasst Donaukreis mit Ausnahme des O.-A.-Bezirks Kirchheim und vom Jagstkreis den O.-A.-Bezirk Heidenheim) berichten, dass „es allgemein anerkannt wird, dass durch die Bestimmungen des Handwerkergesetzes, soweit sich dasselbe mit der Ausbildung der Lehrlinge befasst, eine entschiedene Wandlung zum Bessern sich vollzieht, dass die Lehrlingsausbildung sorgfältiger gehandhabt wird als dies früher der Fall war“[2]. Weniger befriedigend fallen dagegen die

[1] Jb. Stuttgart 03, S. 68; Jb. Karlsruhe 06/07, S. 40; Jb. Freiburg 04/05, S. 35 und 05/06, S. 59.

[2] Jb. der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg 1903, Seite 97.

Prüfungen in den Fachkenntnissen aus, auch das Zeichnen hat in den Handwerkerkreisen noch nicht den Anklang gefunden, den es verdient; durch eine bessere Ausbildung gerade in diesem Fache würde es dem Handwerker möglich sein, das kunstgewerbliche Moment, das vielfach noch zu wenig Beachtung findet, mehr zu berücksichtigen und sich damit ein neues Feld lohnender Tätigkeit zu eröffnen. Diese weniger guten Resultate sind darauf zurückzuführen, dass die Lehrmeister entweder selbst in dieser Richtung nicht ausgebildet sind oder noch zu wenig Wert auf die theoretische Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge legen. Von den übrigen theoretischen Prüfungsfächern weisen gewerbliche Korrespondenz und Rechnen gleichfalls noch keine glänzenden Resultate auf; dadurch aber, dass Prüfungskommissionen und Ortsbehörden auf die Ablegung einer Prüfung auch in diesen Schulfächern hinwirken, ist die Zahl der darin geprüften Lehrlinge eine ständig wachsende, wie das Beispiel einiger Berichte, die nähere Angaben machen, erweist. Im Kammerbezirk Stuttgart stieg die Zahl der in den Schulfächern Geprüften in den Jahren 1902 bis 1907 von 38,9 $^0/_0$ auf 52,3 $^0/_0$, im Bezirk Heilbronn bis 1907 auf 82 $^0/_0$ aller Geprüften. Eine zunehmende Bedeutung hat in Württemberg auch die Prüfung in Buch- und Rechnungsführung aufzuweisen, die, wie schon erwähnt, nur von denjenigen Lehrlingen gefordert wird, die Gelegenheit zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule haben. Im Bezirk Stuttgart wurden im Jahre 1902 nur 23,6 $^0/_0$ der Prüflinge in der Buchführung geprüft, im Jahre 1907 aber schon 56,2 $^0/_0$; in demselben Zeitraume stieg im Bezirk Heilbronn ihre Zahl von 33,6 $^0/_0$ auf 67,5 $^0/_0$.

Die badischen Berichte bringen kein Zahlenmaterial über die in den Prüfungen erzielten Resultate. Soviel aber aus den kurzen Bemerkungen zu ersehen ist, ergibt sich hier ziemlich das gleiche Bild wie in Württemberg. Während die praktische Prüfung ganz zufriedenstellende Leistungen aufzuweisen hat, lassen die theoretischen Fächer noch manches zu wünschen übrig, doch haben auch hier die ständigen Bemühungen der Prüfungskommissionen sowie der Organisationen gegenüber den früheren Jahren schon erhebliche Fortschritte gezeitigt[1]).

[1]) cfr. Jb. Freiburg 06/07, S. 55; Karlsruhe 06/07, S. 57.

So bilden die Gesellenprüfungen für Lehrherrn sowohl wie für Lehrling einen steten Antrieb, auf eine möglichst allseitige Ausbildung bedacht zu sein, um den an einen Handwerker der modernen Zeit gestellten Ansprüchen genügen zu können. Manche und nicht unerhebliche Mängel treten zwar noch zutage, doch ist man nach den befriedigenden Erfolgen, die eine siebenjährige Wirksamkeit der Lehrlingsvorschriften gezeitigt hat, wohl zu der sicheren Erwartung berechtigt, dass auch diese Lücken im Laufe der Zeit und besonders durch die Einwirkung des unter dem Gesetze allseitiger herangebildeten gewerblichen Nachwuchses immer mehr ausgefüllt werden.

III. Kapitel.

Die Gestaltung des Gesellenwesens.

Wie in der Zunftzeit, so baut sich auch heute noch das Handwerk auf der Dreiteilung von Lehrling, Geselle und Meister auf, doch bildet die Gesellenzeit kein Durchgangsstadium mehr, das regelmässig zur Selbständigkeit führt, das patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Geselle ist längst erloschen, und heute „tritt uns der Handwerkergeselle in der Gestalt des mehr oder minder qualifizierten Lohnarbeiters entgegen, der seine Beschäftigung beim Handwerksmeister nicht mehr als Durchgangsstadium zur eigenen Selbständigkeit auffasst, sondern sich darüber im klaren ist, dass er unter normalen Verhältnissen nicht aus der Lohnarbeiterklasse ausscheiden wird, der, wie sich gerade die Arbeitsgelegenheit bietet, heute beim kleinen Meister, morgen in der Fabrik seiner Branche oder eines verwandten Gewerbes arbeitet. Keinerlei Standesinteresse verbindet ihn in der Regel mit dem „Arbeitgeber“ oder seinem „Chef“; dieser ist vielmehr im Lohnkampfe sein natürlicher Gegner, mit dem er rücksichtslos um den schmalen Streifen Gewinn auf dem gemeinsamen Arbeitsfelde ringt[1]“. Um dieser fluktuierenden Masse wenigstens einen Ansatz zur Organisation zu geben, um zugleich aber auch einen Ausgleich der vorhandenen Gegensätze und eine Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den selbständigen Handwerkern und ihren Gesellen dadurch herbeizuführen, dass die Gesellenschaft einen Anteil an den Bestrebungen zur Hebung und Förderung des Handwerkerstandes erhielte, hat das Gesetz bei den gewerblichen Vereinigungen

[1] H. Böttger, a. a. O. S. 277/278.

und Handwerkskammern die Bildung von Gesellenausschüssen vorgesehen. Dieser Gesellenausschuss soll mitwirken bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95 Abs. 2 G.-O.). Bei der Handwerkskammer hat sich der Gesellenausschuss zu beteiligen beim Erlass von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben, bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse und bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren. Dieses Mitwirkungsrecht, dessen willkürliche Begrenzung ganz in die Hände der Meister gelegt worden wäre, hat der Gesetzgeber noch dahin ergänzt, dass der Gesellenausschuss in obigen Fällen berechtigt ist, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten (§ 103k G.-O.).

Mit der Einrichtung dieses obligatorischen Gesellenausschusses ist aber nach keiner Seite hin ein günstiges Resultat erzielt worden. Das Interesse, das die Gesellenschaft ihr anfangs entgegenbrachte, die angespannte Mitarbeit bei den Geschäften der Handwerkskammer erlahmten sehr bald, ebenso wie auch die zwischen den Meistern und der Gesellenschaft vermittelnde Tätigkeit des bei den Vereinigungen gewählten Ausschusses gar rasch zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Bei der Freiburger Kammer sind „über die Gesellenausschüsse bei den gewerblichen Vereinigungen mehrfach Klagen darüber laut geworden, dass das Interesse der Gesellenschaft nachgelassen hat. Bedauert wird insbesondere, dass es den Innungs- und Vereinsvorständen gegenüber den Gesellen an der erforderlichen Autorität mangele, um Differenzen hintanzuhalten [1]“. Ebenso trostlos liegen die Verhältnisse im Kammerbezirk Stuttgart, wo sich Gesellenausschuss und Meisterschaft zwar zu verständigen in der Lage sind, wo es aber dem Ausschusse der Gesellenschaft gegenüber „an der nötigen Autorität mangelt, um bei Differenzen zwischen Meisterschaft und Gesellen ernstlich vermitteln zu können [2]“.

[1]) Jb. Freiburg 07/08, S. 62.

[2]) Jb. Stuttgart 05/07, S. 78.

Was nützt es da schliesslich, wenn die besseren und einsichtsvolleren Elemente des Gesellenstandes auch wirklich die zwischen Meister und Geselle sich dehnende Kluft zu überbrücken suchen, wenn ihnen aber jeglicher Einfluss auf das Gros ihrer Standesgenossen fehlt! Gleich bedeutungslos hat sich der Gesellenausschuss bei den Innungen des Bezirks Karlsruhe erwiesen, wo die Teilnahme des Ausschusses an den Innungsangelegenheiten durchaus keine rege zu nennen ist. Der Grund hierfür ist darin zu finden, „dass die Gesellen ihre eigenen politischen und wirtschaftlichen Wege gehen. Es scheint denn auch sehr fraglich," führt der Bericht weiter aus, „ob wirklich allgemein ein günstiger Einfluss auf die Stärkung des guten Einvernehmens zwischen den Mitgliedern der Innung und ihren Gesellen tatsächlich erhofft werden kann [1])."

Ganz das gleiche Ergebnis liefert eine Untersuchung über die Bedeutung des bei der Handwerkskammer bestehenden Gesellenausschusses. An der Handwerkskammer Stuttgart flaut die Anteilnahme des Ausschusses an der Tätigkeit der Kammer immer mehr ab [2]); nach dem Ulmer Bericht ist von dem Gesellenausschuss schlechterdings überhaupt nichts geleistet worden [3]). Die übrigen Kammern verlieren in ihren Jahresberichten über die Tätigkeit der Gesellenausschüsse überhaupt kein Wort — ein sicheres Zeichen dafür, dass er sich hier durch fleissige Mitarbeit keineswegs besonders bemerkbar macht. Zum Teil nehmen zwar der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses an den Vorstandssitzungen resp. Vollversammlungen der Kammer teil, glauben aber damit auch vollkommen genug geleistet zu haben; meist wohnen sie den Verhandlungen ohne Aufmerksamkeit und Interesse bei und sind zufrieden, wenn man sie nur möglichst „ungeschoren" lässt.

Dieser bei den Gesellen hervortretende Indifferentismus gegenüber den ihnen vom Gesetz anvertrauten Aufgaben mag teilweise durch die enge Begrenzung des Betätigungskreises, teilweise auch durch die ablehnende Haltung der Meister verursacht sein, in der Hauptsache findet aber diese Unlust und

---

[1]) Jb. Karlsruhe 06/07, S. 67
[2]) Jb. Stuttgart 05/07, S. 78.
[3]) Jb. Ulm 06/07, S. 88,

Gleichgültigkeit sowie die manchmal an das Feindselige grenzende Haltung der Gesellenschaft in den Verhältnissen ihren Grund, die den Gesellen zu einem allerorts Arbeit suchenden Lohnarbeiter herabgedrückt haben, der keine bleibende Stätte kennt, in dem sich deshalb ein kraftvolles Standesbewusstsein nur in den seltensten Fällen ausbildet, den nur die Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu einer Verbindung mit seinen Standesgenossen zu veranlassen vermag, während er in allem übrigen sein eigener Herr sein will.

Wenn man an die Vorschrift des Abs. 2 des § 103 k, die dahin lautet, dass der Gesellenausschuss ein besonderes Gutachten und einen besonderen Bericht erstatten kann, die Hoffnung geknüpft hat, dass man dadurch über die sozialen Verhältnisse im Handwerk ziemlich unparteiisch unterrichtet werde „nach dem landläufigen Worte, dass, wenn zwei sich streiten, der dritte die Wahrheit erfährt“ [1]), so hat man auch darin eine Enttäuschung zu verzeichnen; denn in den sieben Jahren ist, nach den Berichten und persönlichen Erkundigungen zu urteilen, von diesem Rechte keinerlei Gebrauch gemacht worden.

Wie die Unterkunfts- und Ernährungsverhältnisse der Gesellen, soweit sie überhaupt noch beim Meister Kost und Logis haben, sich gestalten, ob sie eine Besserung aufweisen oder dieselben geblieben sind, darüber enthalten die Berichte nichts. Vermutlich werden aber die durch die Beauftragten vorgenommenen Revisionen um so sicherer eine Abstellung etwa vorhandener Mängel herbeiführen, als die Gesellen keineswegs geneigt sein werden, in ihren Ansprüchen hinter denen der Lehrlinge zurückzustehen, so dass mit der Besserung der Lehrlingsverhältnisse in Unterkunft und Beköstigung sicher eine solche der Gesellen Hand in Hand gegangen ist. Im übrigen geht aber das Streben der Gesellen unverkennbar dahin, Wohnung und Beköstigung beim Meister immer mehr zurücktreten zu lassen, eine Tendenz, die besonders in den grösseren Städten hervortritt, und zwar so allgemein und intensiv, dass die Gesellen bei ausbrechenden Lohnstreitigkeiten die günstige Gelegenheit des Zusammenschlusses dazu benutzen, um die Abschaffung

---

[1]) H. Böttger, a. a. O. S. 351.

von Kost und Wohnung im Hause des Meisters mit den anderen Forderungen zu verquicken und durchzusetzen [1]).

Inwieweit das Gesetz auf die den Innungen und damit auch den übrigen gewerblichen Vereinigungen nahegelegte Errichtung von sozialen Einrichtungen, die in der Hauptsache dem Gesellenstand zugute kommen sollen, eingewirkt hat, lässt sich nur in geringem Umfange feststellen, da das durch Fragebogen gesammelte Material nur äusserst dürftig und lückenhaft geblieben ist und schliesslich auch bleiben musste, weil die Kammern vielfach selbst nicht ausreichend oder überhaupt nicht über die von den gewerblichen Vereinigungen ins Leben gerufenen wenigen Institutionen und noch viel weniger über deren Wirksamkeit, die übrigens gegenüber derjenigen der staatlichen und kommunalen Institute nur geringe Bedeutung erlangt hat, unterrichtet sind. Wir werden uns deshalb auf eine Darstellung der Zahl der bestehenden und besonders der nach dem Erlass des Handwerkergesetzes gegründeten Herbergen und Arbeitsnachweise, der Innungsschiedsgerichte und Unterstützungskassen beschränken müssen, wobei eine Wirkung des Gesetzes insofern hervortritt, als letzteres durch die Ausdehnung der Organisation einerseits neue Vereinigungen ins Leben gerufen hat, die sich diesen Aufgaben zuwenden konnten und andererseits die schon bestehenden durch Vermehrung der Mitgliederzahl bedeutend gestärkt und finanziell so weit gekräftigt hat, dass es ihnen dadurch erst möglich wurde, solche Einrichtungen zu schaffen.

Von den 149 badischen Innungen unterhalten nur 16 eigene Herbergen, von denen die meisten, nämlich 11, nach dem Erlass des Handwerkergesetzes errichtet sind; 14 von diesen Herbergen entfallen allein auf den Kammerbezirk Karlsruhe, während Mannheim und Freiburg nur je eine aufzuweisen haben. Zuverlässige Angaben über die württembergischen Bezirke liegen nur für Stuttgart und Ulm vor [2]). Im ersteren Bezirk besteht

[1]) cfr. Jb. Stuttgart 04/05, S. 115 ff.

[2]) Reutlingen ist über den Stand des Herbergswesens nicht orientiert; die von Heilbronn gemachten Angaben, wonach von den sämtlichen 34 Innungen „ca. 34“ eigene Herbergen und „ca. 32“ eigene Arbeitsnachweise haben sollen, dürften auf Richtigkeit wohl keinen Anspruch erheben.

nur eine einzige Innungsherberge, die ebenfalls nach 1897 gegründet ist; in Ulm existieren in Wirklichkeit keine Herbergen. Es haben nur Bäcker und Metzger ihre eigenen Wirtschaften, wo die Zureisenden verkehren. Die einzige nach der Reichsstatistik Ende 1904 im Bezirk Heilbronn vorhandene Herberge ist schon vor 1897 eingerichtet worden.

Fast das gleiche Bild ergibt sich bezüglich des Standes der Arbeitsnachweise. Ulm besitzt ihrer 2, die beide unter dem Handwerkergesetz errichtet sind; in Stuttgart bestehen ihrer 5, und eben so viele fanden sich 1904 in Heilbronn, von diesen sind im ersten Bezirk 4, im letzten dagegen nur 2 nach 1897 eingerichtet worden. Von den badischen Bezirken besitzen Innungsnachweise Konstanz 1, Freiburg 2 und Karlsruhe 7, von denen 1 Arbeitsnachweis in Freiburg und 4 in Karlsruhe nach dem Inkrafttreten der Novelle gegründet sind. Desgleichen ist auch einer von den beiden im Jahre 1904 in Mannheim von Innungen unterhaltenen Arbeitsnachweisen nach 1897 errichtet[1]).

Innungsschiedsgerichte sind bisher in beiden Staaten nicht eingerichtet worden, in Baden auf Grund einer vom Ministerium des Innern erlassenen Anordnung, in Württemberg, weil die behördliche Genehmigung so sehr erschwert ist, dass keine Versuche zur Einführung gemacht werden.

Mit dem Kassenwesen steht es nicht viel besser wie mit dem Herbergswesen und den Arbeitsnachweisen. Innungskrankenkassen bestehen in Württemberg bei den 224 Innungen nur 7, von denen aber nur 3 nach 1897 gegründet sind; von diesen 7 entfallen 3 auf Stuttgart und je 2 auf Heilbronn und Ulm. In Baden bestehen insgesamt 15 Innungskrankenkassen, die sich auf die Bezirke Freiburg und Mannheim mit je 3, auf Karlsruhe mit 9 verteilen; 11 von ihnen sind nach dem Erlass des Handwerkergesetzes errichtet worden.

Nach diesen Angaben wird man gewiss nicht behaupten können, dass durch die Handwerkernovelle ein starker Impuls in die Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen, von Schiedsgerichten und Krankenkassen hineingebracht worden ist.

---

[1]) Von Mannheim sind in dem Fragebogen keine Angaben gemacht worden, weshalb hier auf die Reichsstatistik zurückgegriffen werden musste.

Doch wäre es verfehlt, den Grund hierfür dem Gesetze oder den Organisationen beizumessen, vielmehr liegen die Ursachen auf ganz anderen Gebieten: In den kleinen Ortschaften Württembergs und Badens tritt kaum ein Bedürfnis nach besonderen Herbergen und Arbeitsnachweisen zutage, und wenn ein solches vorliegt, so ist seine Befriedigung in vielen Fällen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, weil die gewerblichen Vereinigungen sich zum Teil über grössere Bezirke erstrecken. In den grösseren Städten dagegen werden diese den Innungen zugewiesenen Aufgaben in zufriedenstellender Weise von öffentlichen Instituten wahrgenommen. Dabei ist es den gewerblichen Vereinigungen natürlich nicht benommen, sich an den von den Kommunen eingerichteten Arbeitsnachweisen zum Teil unentgeltlich, zum Teil gegen Entrichtung sehr mässiger Zuschüsse zu beteiligen, was bisher auch von den meisten der dort bestehenden gewerblichen Vereinigungen geschehen ist. Die Bildung von Schiedsgerichten und Krankenkassen wird von den Behörden direkt verhindert, resp. ausserordentlich erschwert, man darf wohl sagen: mit Recht; denn durch die Bildung von Innungsschiedsgerichten wäre zweifellos das Übergewicht der Meister über die Gesellen erheblich verstärkt worden, was sicher nicht dazu beigetragen hätte, die zwischen beiden bestehenden Gegensätze auszugleichen, auch würde eine Zersplitterung der Rechtssprechung dadurch eingetreten sein, die für die gut funktionierenden Gewerbegerichte nur von Nachteil gewesen wäre, da diese bedeutend rascher und sicherer arbeiten und sich ausserdem einer weit grösseren Unparteilichkeit und Beliebtheit von seiten der Gesellen zu erfreuen haben als die Innungsschiedsgerichte. Ein Versuch sie zu errichten würde übrigens sicher dieselben Resultate gezeitigt haben, wie in Hessen, wo von 15 Schiedsgerichten im Jahre 1907 nur 5 in Tätigkeit traten und von den 11 anhängig gemachten Fällen 9 endgültig entschieden wurden![1]) Eine Begünstigung der Innungskrankenkassen würde besonders die in den vielen kleineren Gemeinden bestehenden Ortskrankenkassen auf das empfindlichste geschwächt und geschädigt haben, weshalb auch hier die von den Behörden eingeschlagene Politik nur gebilligt werden kann.

---

[1]) Jb. Darmstadt, 1907, S. 35.

Als Abschluss der Gesellenzeit und damit der eigentlichen Lehrzeit ist vom Gesetz die Meisterprüfung vorgesehen. Die Notwendigkeit einer gewissen Vorbereitung auf die Prüfung ist schon früh betont worden, und daher wurden denn auch die sogenannten „Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung“ in beiden Staaten sehr bald eingeführt, zumal da die mangelhafte Ausbildung der Kandidaten im theoretischen Wissen, weil sie zum Teil in ihrer Lehrzeit keine gewerbliche Schule besucht oder doch auf diesen Teil des Unterrichtes keinen genügenden Wert gelegt hatten oder aber weil manches während der Gesellenzeit wieder dem Vergessen anheimgefallen war, schon in den ersten Prüfungen mit aller Schärfe hervortrat und dringend nach Abhilfe verlangte. Diese Vorbereitungskurse umschliessen Buchführung, Wechsellehre und Kostenberechnung, erstrecken sich zum Teil aber auch auf gewerbliche Gesetzeskunde, auf die Hauptbestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze und auf die Grundzüge des Genossenschaftswesens.

Abgehalten werden sie in Württemberg hauptsächlich von den Kammern, vereinzelt aber auch von grösseren Innungen, bei denen eine genügende Teilnehmerzahl gesichert ist; in Baden gingen diese Vorbereitungskurse zugleich mit den Buchführungskursen bis 1905 von den gewerblichen Vereinigungen aus unter finanzieller Unterstützung seitens der Landesgewerbehalle und der Handwerkskammern, seitdem ist aber insofern eine Änderung in der Organisation herbeigeführt worden, als in den Gemeinden, welche Gewerbeschulen besitzen, die Kurse an diese angegliedert werden. Unterrichtslokal sowie Heizung und Beleuchtung werden dabei von den Gemeinden unentgeltlich gestellt, meist übernehmen sie auch noch einen Teil der durch Teilnehmergebühren nicht gedeckten Kosten. Damit ist zwar manchen gewerblichen Vereinigungen ein Gebiet, auf dem sie bisher eine fruchtbringende Tätigkeit entfalten konnten, genommen worden, doch ist, abgesehen von den erlangten pekuniären Vorteilen, besonders der Umstand an dieser Regelung als günstig zu betrachten, dass wenigstens ein Teil der Kurse der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und dass durch diese Angliederung an die Gewerbeschulen eine ständige Einrichtung für die theoretische Aus- und Fortbildung der Handwerker geschaffen ist, die zugleich eine gewisse Garantie für sachgemässe Ausgestaltung in sich trägt.

Die steigende Anerkennung, der sich diese Vorbereitungskurse von seiten der Handwerker, besonders in Baden, wo auch schon selbständige Handwerker zur Vervollkommnung ihrer theoretischen Ausbildung an diesen Kursen zahlreich teilnehmen, zu erfreuen haben und die zugleich ein sicheres Kennzeichen für ihre Nützlichkeit ist, mögen einige Beispiele illustrieren. Im Kammerbezirk Heilbronn beteiligten sich an den erstmals im Jahre 1904 veranstalteten Kursen 34 Prüfungskandidaten, 3 Jahre später war ihre Zahl schon auf 79 angewachsen. Im Jahre 1903/04 wurden die beiden von der Handwerkskammer Stuttgart veranstalteten Vorbereitungskurse von 54 Teilnehmern besucht, ausserdem hielten aber auch noch die Bäcker- und Fleischerinnung einen Kurs mit 67 resp. 33 Teilnehmern ab, so dass insgesamt 154 Prüfungskandidaten in ihnen ihre theoretischen Kenntnisse erweiterten; im Jahre 1907 berechnet sich die Zahl der Kandidaten, die sich an den von der Kammer und den gewerblichen Vereinigungen abgehaltenen Vorbereitungskursen beteiligten, auf mehr als 200. Im Freiburger Kammerbezirk betrug die Zahl der Teilnehmer mit Einschluss einzelner schon selbständiger Meister im Jahre 1903 etwa 350, die im Winter 1907/08 schon auf 594 angewachsen war; im Kammerbezirk Karlsruhe waren ihrer im Jahre 1903 in den 16 abgehaltenen Kursen 273. Die Steigerung in diesem Bezirk und zugleich den Stand der in den Wintermonaten der Jahre 1905/06 bis 1906/07 in Baden abgehaltenen Vorbereitungskurse, an denen sich auch selbständige Meister zahlreich beteiligten, lässt folgende im Jahresbericht der Handwerkskammer Karlsruhe zusammengestellte Tabelle erkennen.

Tabelle IX.

Handwerkskammerbezirk	Kurse an Gewerbeschulen		Kurse d. gewerbl. Vereinigungen	
	Zahl der		Zahl der	
	Kurse	Teilnehmer	Kurse	Teilnehmer
Karlsruhe . . .	34	1099	15	239
Mannheim . . .	17	280	10	182
Freiburg . . .	16	321	19	267
Konstanz . . .	16	205	6	73
Baden	83	1905	50	761

Es wurden danach vom Staat und von gewerblichen Vereinigungen für die in den beiden Jahren stattgehabten Meisterprüfungen im ganzen 133 Kurse abgehalten, an denen zusammen 2666 Handwerker teilnahmen, eine Zahl, die sich zu einem grossen Teil aus Prüfungskandidaten zusammensetzt. Trotz der oben erwähnten Angliederung der Kurse an die bestehenden Gewerbeschulen nehmen die gewerblichen Vereinigungen immer noch einen wesentlichen Anteil an der Veranstaltung dieser Kurse, sind doch weit mehr als ein Drittel durch sie ins Leben gerufen und durchgeführt worden, die nicht ganz ein Drittel aller Kursteilnehmer umschlossen. Auffällig erscheint es, dass im Kammerbezirk Freiburg die Zahl der von gewerblichen Vereinigungen veranstalteten Kurse die der anderen noch um 3 hinter sich zurücklässt, während in allen anderen Bezirken das Umgekehrte der Fall ist und dass damit zusammenhängend auch der Unterschied in der Teilnehmerzahl der beiden Kategorien ein weit geringerer ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Erscheinung auf den günstigen Einfluss der Innungsorganisation zurückzuführen, die gerade im Freiburger Bezirk die weitaus grössten Fortschritte gemacht hat.

Im Verhältnis zu der Gesellenprüfung hat sich die Meisterprüfung im allgemeinen nur eine geringe Bedeutung erworben, und nur in wenigen Gewerben hat sie sich wenigstens einigermassen Beachtung verschafft, während sie in einer ganzen Reihe anderer Berufsarten nur sehr wenig oder überhaupt keinen Anklang gefunden hat; doch wird auf diese Erscheinung unten noch zurückzukommen sein.

Die Entwicklung der Meisterprüfungen in beiden Staaten ergibt sich aus Tabelle X (S. 71), in der die Beteiligungsziffern der einzelnen Bezirke und Jahrgänge aus den Kammerberichten zusammengestellt sind.

Wie ersichtlich ist die Beteiligung an den in einzelnen Kammerbezirken schon Ende des Berichtsjahres 1902 veranstalteten Meisterprüfungen keine sehr grosse gewesen. Doch war das schliesslich auch nicht anders zu erwarten von einer Institution, die dem Handwerker etwas ganz Neues war, von der er nicht wusste, welche Anforderungen sie an sein Können und Wissen stellen würde. Die folgenden Jahre zeigen zunächst

Tabelle X.

Berichtsjahr	1902	1903	1904	1905	1906	1907	Insgesamt
Stuttgart . .	40	148	176	288	233	215	1100
Heilbronn . .	5	62	124	140	138	124	593
Reutlingen . .	—[1])	17	31	49	77	83	257
Ulm	—[1])	130	140	124	121	152	667
Württemberg .	45	357	471	601	569	574	2617
Karlsruhe . .	—[1])	111	93	96	115	111	526
Mannheim . .	—[1])	30	151	125	135	106	547
Freiburg . . .	115	212	233	252	199	232	1243
Konstanz . .	75	69	54	100	69	95	462
Baden . . .	190	422	531	573	518	544	2778

eine rasche Zunahme, in den letzten 4 Jahren jedoch hält sich die Beteiligungsziffer, von einigen Schwankungen abgesehen, mit 500—600 Prüflingen auf gleicher Höhe. Wenn damit die Entwicklung zum Stillstand gekommen ist, so wird der Hauptgrund wohl darin zu suchen sein, dass der Meistertitel seinem Inhaber zu wenig Vorteile bietet, ein Umstand, dem die am 30. Mai 1908 ergangene Novelle abgeholfen hat, wodurch denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach eine weitere Ausdehnung der Prüfungen herbeigeführt werden wird. Im ganzen haben sich in den 6 Jahren, seitdem die Meisterprüfungen abgehalten werden, in Württemberg 2617, in Baden 2778 Handwerker den Meistertitel erworben, so dass also die Beteiligung nur für solche Gewerbe, welche das weitaus grösste Kontingent stellen, als eine einigermassen befriedigende bezeichnet werden darf.

Bei einer Vergleichung der Zahlen der einzelnen Kammerbezirke ist zu bemerken, dass die weitaus grösste Beteiligung an den Meisterprüfungen in den Bezirken Stuttgart und Freiburg stattgefunden hat. Wie schon oben bezüglich der stärkeren Veranstaltung von Vorbereitungskursen durch die gewerblichen Vereinigungen im Bezirk Freiburg bemerkt wurde, wird diese Tatsache wohl auf einen günstigen Einfluss der Innungsorgani-

[1]) In diesen Bezirken wurden im Jahre 1902 noch keine Prüfungen abgehalten, weil die Vorbereitungen dazu noch nicht beendigt waren.

sation zurückzuführen sein, was um so wahrscheinlicher ist, als nicht in diesen Bezirken die stärkste Entwicklung in der Organisation überhaupt stattgefunden hat, sondern in Ulm und Karlsruhe, wogegen gerade Stuttgart und Freiburg die stärkste Innungsbildung aufzuweisen haben.

Wie angebracht diese Meisterprüfungen sind, wie viel sie an der Ausbildung so mancher auch strebsamer Handwerker noch zu bessern vermögen, wie grosse Lücken noch auszufüllen sind und sicher auch von denen ausgefüllt werden, denen an einem Bestehen der Prüfung gelegen ist, darüber gibt der Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommissionen der Handwerkskammer Konstanz [1]) Auskunft, der ein bezeichnendes Licht wirft auf das Können und Wissen sogar derjenigen Handwerker, deren Strebsamkeit sie doch keineswegs zu den schlechtesten gerechnet werden lässt. Bei der ersten Prüfung ergab sich hier, dass „die wenigsten Schreiner wussten, dass es mehrere Stilarten im Möbelbau gibt; die meisten Maurer hatten von Backsteinverbänden, Gewölben, Feuerungsanlagen und dergl. nicht im geringsten eine Ahnung. Von den Schlossern konnte keiner die Belastung eines Unterzuges oder einer Säule bestimmen und danach die Stärke ausrechnen, von den Maurern und Zimmerleuten nur diejenigen einigermassen, die eine Baugewerkschule in einigen Kursen besucht hatten.“

Über die sonst in der Prüfung gezeitigten Resultate ist ziemlich dasselbe zu berichten, wie bei den Gesellenprüfungen. Wenn auch hier und da noch eine wenig fleissige Herstellung des Meisterstückes beklagt wird, so entledigen sich doch die Prüflinge im grossen und ganzen der ihnen gestellten praktischen Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsausschüsse. Dass die theoretische Ausbildung, besonders die bei der Ablieferung des Meisterstückes einzureichenden Zeichnungen sowie die Kenntnisse in der Buch- und Rechnungsführung noch manches zu wünschen übrig lassen, wird nach den bei der Gesellenprüfung gemachten Erfahrungen nicht verwundern. Es haben eben manche Handwerker, die in kleineren Landorten ihre Lehre durchgemacht haben, dort keine Gelegenheit gefunden, das Zeichnen zu erlernen, zumal da man dieser Materie erst infolge

[1]) Jb. Konztanz 02|03, S. 56.

der durch die Gesellenprüfungen aufgedeckten Mängel ein erhöhtes Interesse entgegenzubringen beginnt. Dass Buch- und Rechnungsführung wenigstens in den ersten Prüfungen keine günstigen Resultate gezeitigt haben, findet ebenfalls seine Erklärung in dem Mangel einer ausreichenden Bildungsgelegenheit, weil, wie der Stuttgarter Bericht vom Jahre 1903 hervorhebt, die Schulen dieses Fach vielfach nicht lehren, oder aber die Lehrer selbst nicht genügend eingearbeitet sind. Doch haben die folgenden Prüfungen schon eine „merkliche Steigerung der Kenntnisse in Buch- und Rechnungsführung“ [1]) aufzuweisen, überhaupt stellt sich die Ausbildung der Kandidaten als eine immer bessere und gründlichere dar, sogar in den theoretischen Fächern [2]), so dass schon jetzt der erzieherische Einfluss der Meisterprüfungen zum Vorteile des Handwerks in die Erscheinung tritt. Erfreulicherweise nehmen damit auch die Kenntnisse in der Kostenberechnung zu, die anfangs sehr mangelhafte waren. Durch die Unkenntnis gerade auf diesem Gebiete hat so mancher Handwerker besonders bei Submissionen sich selbst und die Interessen des ganzen Standes schwer geschädigt, weil er, um der Konkurrenz entgegentreten zu können, manche Aufträge unter für ihn so ungünstigen Bedingungen übernahm, dass er schliesslich nur unter finanziellen Verlusten seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. So wird auch nach dieser Seite hin die Meisterprüfung für den Handwerker, der sich ihr unterzieht, von grossem Nutzen sein und ihm dadurch, dass sie ihn vor unfreiwilligen Verlusten bewahrt, indirekt auch materielle Vorteile bringen.

Leider kommen diese Vorteile der eingeführten Meisterprüfungen, wie oben schon hervorgehoben wurde, nur einem kleinen Teil aller Gewerbszweige zu gute. Die Absicht des Gesetzgebers, dem g a n z e n gewerblichen Nachwuchs einen Ansporn zu geben, auch während der Gesellenzeit auf eine möglichst allseitige tüchtige Ausbildung bedacht zu sein, ist demnach bis jetzt noch unerreicht geblieben. Seine Erklärung findet dieser Umstand hauptsächlich darin, dass mit der Erwerbung des Meistertitels keinerlei Vorteile verknüpft waren; denn das

[1]) Jb. Stuttgart 04|05, S. 66.

[2]) cfr. Jb. Konstanz 06|07, S. 43; Karlsruhe 05|06, S. 67; Ulm 05|06, S. 103.

Publikum wird — von Ausnahmefällen abgesehen — dem geprüften Meister seine Aufträge kaum eher übergeben als dem ungeprüften, was um so wahrscheinlicher erscheint, als die Bestimmungen über den Meistertitel sogar im Handwerkerstande selbst vielfach noch unbekannt oder unverstanden geblieben sind; dazu kommt noch, dass die Befugnis zur Lehrlingsanleitung und -ausbildung nicht einmal ausschliesslich dem geprüften Meister zustand. Aber auch der ideelle Wert des Meistertitels ist für eine ganze Reihe von Berufen deshalb vollkommen illusorisch, weil in diesen Berufen die Führung des Meistertitels niemals Sitte gewesen ist; es braucht hier nur an Titulaturen erinnert zu werden wie Lithographen- und Photographenmeister, Juweliermeister, Webermeister, Bandagistenmeister u. a. m., die sich wohl nie einbürgern werden, so dass der betreffende Handwerker kaum Lust verspüren wird, die erforderlichen Aufwendungen von Geld und Zeit zu machen, um sich einen für ihn wertlosen Titel zu erwerben.

Geht man die Listen der geprüften Meister durch, so findet man, dass gerade die am stärksten besetzten Gewerbe die meisten Prüflinge aufzuweisen haben. An erster Stelle stehen natürlich Bäcker und Metzger, ihnen folgen die Holz- und Metallbearbeitungsgewerbe der Schreiner, Zimmerleute und Wagner, sowie der Schmiede und Schlosser, dann aber auch Maurer, Gipser und Steinhauer, in weiterem Abstande erst die übrigen Handwerker.

Unter den im statistischen Jahrbuch für das Grossh. Baden[1]) aufgeführten 89 Berufen, in denen sich Gewerbetreibende der Gesellen- oder Meisterprüfung unterzogen haben, finden sich 36, in denen wohl eine Gesellenprüfung, bisher jedoch noch keine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Aber auch von den übrigbleibenden 53 Gewerbszweigen sind weitere 15 auszuschliessen, weil die Beteiligung mit nur je einem Handwerker innerhalb der ganzen Zeit ohne Belang ist, so dass von den 89 Berufen nur 38 übrig bleiben, in denen der Meistertitel wenigstens einigermassen Anklang gefunden hat. Ein noch weniger gutes Bild zeigt sich in Württemberg, wo seit dem Bestehen der Meisterprüfungen, also innerhalb 6 Jahren, in den Bezirken

[1]) Stat. Jahrb. f. das Grossh. Baden 1906 u. 07.

Reutlingen und Heilbronn, für die allein eine Zusammenstellung vorhanden ist, Angehörige von nur 35 resp. 36 Berufen sich an der Meisterprüfung beteiligt haben, und von diesen hat noch bei 11 resp. 12 verschiedenen Handwerkszweigen sich in der ganzen Zeit ebenfalls nur je ein Handwerker der Prüfung unterzogen.

Es mögen unter den Gewerben, in welchen die Meisterprüfung noch so gut wie keine Beachtung gefunden hat, gewiss manche sein, die nur eine geringe Besetzung aufzuweisen haben und in denen sich jährlich nur wenige Handwerker selbständig machen, so dass schon aus diesem Grunde die Beteiligung keine sehr zahlreiche sein könnte; damit bleibt aber immer noch die Tatsache bestehen, dass auch in diesen Berufen die Meisterprüfung und der Meistertitel sich noch keinen Eingang verschafft und damit bei noch nicht der Hälfte der verschiedenen Gewerbszweige Beachtung gefunden haben.

Dieses Fiasko scheint man geahnt zu haben; denn schon in den ersten Jahresberichten der Handwerkskammern wird immer wieder darauf hingewiesen, dass mit dem Meistertitel zu wenig Rechte und Vorteile verbunden seien, und immer energischer hat man für die Inhaber des Meistertitels nicht nur eine Bevorzugung bei Aufträgen von Staat und Gemeinde, sondern auch vor allem die ausschliessliche Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verlangt, und dieser letzteren Forderung ist denn auch endlich das Gesetz vom 30. Mai 1908 gerecht geworden, das am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten ist. Dadurch ist das auch in materieller Hinsicht wertvolle Recht der Lehrlingshaltung regulär an das Bestehen der Meisterprüfung geknüpft, eine Bestimmung, durch welche zweifellos die Zahl der Meisterprüfungen sich stark erhöhen wird — zum Besten des gewerblichen Nachwuchses und des gesamten Handwerks.

IV. Kapitel.

Förderung des Meisterwesens und des Handwerks im allgemeinen.

Das frisch pulsierende Leben, das durch das Handwerkergesetz in alle Zweige des Handwerks hineingetragen ist, findet seinen deutlichen Ausdruck auch in der erhöhten Sorge für die weitere Ausbildung der schon selbständigen Handwerker, in einer vermehrten Veranstaltung von theoretischen und praktischen Unterrichts- und Fortbildungskursen von seiten der einzelnen Organisationen, mehr noch aber von seiten des Staates.

„Dass die Handwerker nicht rechnen können, bei öffentlichen Arbeitsvergebungen und bei bestellter Arbeit falsch kalkulieren, sich beim Einkauf und Verkauf, in der Berechnung der Produktionskosten, der Zinsen für Anlage- und Betriebskapital versehen, dass sie nicht Buch führen und nicht über den Stand ihres Geschäftes unterrichtet sind, ist eine alte Klage, welche die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik bestätigen[1].“ Ein grosser Teil der Gewerbetreibenden vermag aber auch den Anforderungen der Gegenwart in seinen technischen Leistungen nicht zu genügen, weil die Handwerker sich Neuerungen gegenüber vielfach ablehnend verhalten und nur geringe Neigung verraten, mit der Zeit gleichen Schritt zu halten und sich den wachsenden modernen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Zum Teil wird diese Erscheinung auch darauf zurückzuführen sein, dass es ihnen an der erforderlichen Gelegenheit fehlt, sich mit den Fortschritten der

---

[1]) H. Böttger, a. a. O. S. 250.

Handwerkstechnik vertraut zu machen, sich in der Verarbeitung neuer Erzeugnisse auszubilden, neue Arbeitsmethoden auf technischem und kunstgewerblichem Gebiete praktisch zu üben.

Diesen Mängeln abzuhelfen, riefen eine grosse Anzahl von gewerblichen Organisationen eine Reihe von Buch- und Rechnungsführungskursen ins Leben, während die staatliche Gewerbepolitik sich hauptsächlich der Veranstaltung von solchen Kursen zuwandte resp. für deren sachgemässe Ausbildung Sorge trägt, die hauptsächlich das technisch-praktische und das kunstgewerbliche Moment berücksichtigen.

Die von den gewerblichen Organisationen veranstalteten Kurse in Buch- und Rechnungsführung haben jedoch ihre anfängliche Anziehungskraft nicht bewahrt, weshalb auch der bei den gewerblichen Vereinigungen hervortretende Eifer in der Abhaltung solcher Kurse stark nachgelassen hat. Während in Ulm die im Jahre 1902 abgehaltenen Kurse in 34 gewerblichen Vereinigungen 967 Teilnehmer aufzuweisen hatten, wurden im Jahre 1908 nur 6 von gewerblichen Vereinigungen veranstaltete Kurse von der Handwerkskammer unterstützt[1]). Im Stuttgarter Bezirk ist die Zahl der Vereinigungen, bei denen solche Kurse von seiten der Kammer Unterstützung fanden, von 35 im Jahre 1903 auf 17 im Jahre 1907 zurückgegangen. Die Handwerkskammer Heilbronn unterstützte in den Jahren 1904 und 1905 im ganzen 31 Kurse mit 742 M., in den beiden folgenden Jahren aber nur mehr 23 mit 455 M. Die gleiche absteigende Linie lässt sich an einigen Beispielen für Baden nachweisen. Am deutlichsten tritt sie in einer Zusammenstellung des Konstanzer Berichtes hervor. Die Beteiligung an den in den einzelnen Jahren abgehaltenen Kursen ist danach folgende:[2])

im Winter	Teilnehmer
1902/03	403
1903/04	378
1904/05	157
1905/06	187
1906/07	112

[1]) Weitere Kurse sind der Kammer nicht bekannt geworden.

[2]) Jb. Konstanz 06/07, S. 51.

Zu bemerken ist hierzu, dass in diese Zahlen auch die Teilnehmer an den veranstalteten Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung mit eingeschlossen sind, die aber von Jahr zu Jahr eine erhöhte Beteiligung aufweisen. Ähnlich im Handwerkskammerbezirk Karlsruhe, wo im Geschäftsjahr 1904/05 22 gewerbliche Vereinigungen 492 Handwerkern Gelegenheit gaben, sich in der Buch- und Rechnungsführung auszubilden, während im Berichtsjahr 1907/08 nur in einem einzigen Gewerbeverein ein Buchführungskurs für Frauen und Töchter von Handwerkern abgehalten wurde — so sehr hat auch hier „das Interesse an der Abhaltung von Buchführungskursen gegenüber den früheren Jahren abgenommen“ [1]).

Hier tritt wieder deutlich der so vielfach beklagte Indifferentismus des Handwerkers hervor, der ganze Unsummen von Mühe, Zeit und Geld wirkungslos absorbiert. Ein einziger Kurs genügt natürlich nur in den seltensten Fällen, um den Handwerker instand zu setzen, die Buchführung nun auch ohne weiteres in seinem Geschäfte einzuführen. Dazu bedarf es noch mancher Nachhilfe, vielleicht noch der Wiederholung des Gelernten, um damit vertraut zu werden. Solchen Schwierigkeiten gegenüber versagt er aber nur zu leicht, zumal er nur sehr skeptisch an Sachen herantritt, die ihm nicht einen direkten materiellen Nutzen greifbar vor Augen führen.

Doch erscheint die obige Gegenüberstellung in einem milderen Lichte, wenn man berücksichtigt, dass nicht nur die Zahl der Lehrlinge, welche in diesem Fache an den gewerblichen Schulen unterrichtet werden, in Württemberg, wofür genauere Zahlen allein vorliegen, schon von 12,4% auf 48,5% aller Schüler angewachsen ist, was wohl auch ungefähr für Baden zutreffen wird, sondern dass auch die stetig wachsende Beteiligung an den Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung, die sich mit derselben Materie befassen, einen Teil der Buch- und Rechnungsführungskurse überflüssig gemacht hat, so dass wenigstens der heranwachsende Handwerkerstand nach dieser Richtung hin eine bessere Ausbildung aufzuweisen haben wird als der alte Stamm.

---

[1]) Jb. Karlsruhe 07/08, S. 95.

Erfreulicherweise haben sich die Veranstaltungen der Regierungen für die technische Weiterbildung der selbständigen Handwerker besser belohnt gemacht. In der Erkenntnis, dass die zur Förderung des Kleingewerbes zu treffenden Veranstaltungen darauf gerichtet sein müssen, den Handwerksbetrieb mit den Forderungen der modernen Zeit in Einklang zu bringen und ihm da, wo ihm noch ein Betätigungsgebiet offen bleibt oder ihm durch die stetigen Veränderungen in der Produktion ein neues erschlossen wird, eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit zu sichern, hat die badische Regierung schon seit dem Jahre 1884 die sogenannten „Meisterfortbildungskurse“ oder „Meisterübungskurse“ als ständige Einrichtungen, die der systematischen Förderung des Handwerks dienen sollten, ins Leben gerufen. Durch das Handwerkergesetz erfuhren diese Kurse eine wesentliche Förderung insofern, als sie auf weitere Gewerbszweige ausgedehnt wurden und eine stark wachsende Teilnehmerzahl aufzuweisen hatten [1]). Bis zum Jahre 1896 wurden solche Kurse in 13 verschiedenen Berufszweigen abgehalten, von 1897—1907 dagegen in 22 verschiedenen Gewerben. Die Zahl der von 1884—1896 abgehaltenen Kurse beträgt 46, die von 1898—1906 veranstalteten aber schon 97; in gleicher Weise ist die Teilnehmerzahl gewachsen, während nämlich von 1884 bis 1901 [2]) auf ein Jahr durchschnittlich 55,5 Teilnehmer kommen, beträgt die Durchschnittszahl der Jahre 1902—1906 schon 143, fast die gleichen Zahlen weist 1907 auf, in welchem 11 Kurse abgehalten wurden, an denen sich 138 Handwerker beteiligten.

Ausser diesen an der Landesgewerbehalle in Karlsruhe veranstalteten Meisterübungskursen werden im Grossherzogtum noch seit 1893 an einzelnen Gewerbeschulen sogenannte „Fachkurse“ veranstaltet, die sich in der Hauptsache auf Unterweisung in solchen Fertigkeiten beschränken, die in der gewöhnlichen Lehre nicht oder nur selten zur Übung kommen. Diese bilden insofern eine wertvolle Ergänzung zu den Meisterkursen, als nicht nur die Lehrlinge, für die der Besuch zum Teil obliga-

---

[1]) Zu den folgenden Zahlen cfr. Stat. Jahrb. f. das Grossh. Baden 1906 und 07, S. 191 ff.

[2]) Die Teilnehmerzahl bis 1897 konnte aus den vorhandenen statistischen Daten nicht ermittelt werden, weshalb das Jahr 1901 die Grenzlinie bilden muss.

torisch ist, sondern auch Gesellen und jüngere selbständige Handwerker daran teilnehmen. Auch diese haben infolge der durch das Gesetz hervorgerufenen lebhaften Fürsorge für eine möglichst tüchtige Ausbildung der Handwerker einen ganz erheblichen Aufschwung zu verzeichnen. Erstmals wurden zwei dieser Kurse im Winter 1893/94 abgehalten, die sich bis zum Winter 1896/97 auf nur 6 vermehrt hatten. Im folgenden Jahre waren es aber schon 12, und im Winter 1906/07 betrug ihre Zahl 47. In diesem letzten Jahre nahmen an diesen Kursen insgesamt 1553 Lehrlinge, Gesellen und selbständige Handwerker teil[1]).

Der durch das Handwerkergesetz in die Gewerbeförderung gebrachte Impuls gab Württemberg Veranlassung, dem Beispiele Badens zu folgen und sich gleichfalls der Veranstaltung von „Meisterkursen", wie sie hier bezeichnet werden, zuzuwenden. Nachdem die Kgl. Zentralstelle für Handel und Gewerbe einige Vertreter nach Baden zum Studium der dort schon mit so grossem Erfolg abgehaltenen Kurse gesandt hatte, wurden von ihr erstmals im Rechnungsjahr 1900 für 4 verschiedene Gewerbe 14 Kurse abgehalten, an denen sich 177 Handwerker beteiligten. Die weitere Entwicklung dieser Kurse, die in ihrer Ausdehnung die badischen weit überholten und auf immer weitere Gebiete sich erstreckten, geht aus folgender, aus den Akten der Kgl. Zentralstelle zusammengestellten Übersicht hervor:

Tabelle XI.

Jahr	Kurse	Teilnehmer
1900	14	177
1901	13	146
1902	19	243
1903	24	263
1904	30	338
1905	53	641
1906	46	593
1907	55	815
1908	50	827

[1]) cfr. Jb. Karlsruhe 07/08, S. 69 und 88/89.

Es ist daraus ersichtlich, wie die Zahl der Kurse in den 8 Jahren um rund das Dreifache zugenommen hat, während die Beteiligungsziffer des Jahres 1908 sich mit 827 Handwerkern um fast das Fünffache gegenüber der des Jahres 1900 gehoben hat. Diese stete Ausdehnung zeigt deutlich, welchen Anklang diese Art der Gewerbeförderung, die gerade den Besten und Strebsamsten der Handwerker zugute kommt, im Lande gefunden hat, und welche Bedeutung dieser Institution nicht nur von seiten der Regierung, sondern auch von seiten der Handwerker selbst beigemessen wird.

Zur materiellen Hebung des Handwerks hat das Gesetz den gewerblichen Vereinigungen, insbesondere den Innungen, die Pflege des Genossenschaftswesens zur Aufgabe gemacht (§ 81 b, Z. 5). Es wäre sicher verfehlt, solche Genossenschaften als Allheilmittel für das gesamte Kleingewerbe anzusehen, doch beweisen die Rechnungsberichte so mancher Handwerkergenossenschaften zur Genüge, dass letztere, wenn sie gut geleitet sind, dem noch lebens- und leistungsfähigen Teile der Handwerksbetriebe erheblichen Nutzen gewähren können. Inwieweit das Handwerkergesetz auf den genossenschaftlichen Zusammenschluss der Handwerker gewirkt hat, lässt sich in seinen Einzelheiten unmöglich verfolgen, besonders bei den Kreditgenossenschaften, die sich wohl nie ausschliesslich aus Handwerkern zusammensetzen und noch viel weniger sich nur auf einer gewerblichen Vereinigung aufbauen; sicherlich werden manche Handwerker durch die Aufklärungen und Vorträge der Handwerkskammern und gewerblichen Organisationen dazu veranlasst worden sein, einer Kreditgenossenschaft beizutreten; inwieweit dieses aber der Fall gewesen ist und inwiefern, durch das Gesetz veranlasst, Anregungen zur Neugründung solcher Genossenschaften gegeben worden sind, festzustellen, erlaubt der Mangel an Material nicht, weshalb die Kreditgenossenschaften hier ausscheiden müssen.

Anders dagegen bei den Einkaufs-, Verkaufs-, Werk- und Magazingenossenschaften. Wenngleich auch hier das Material sehr lückenhaft ist, so lässt sich aus dem vorhandenen doch ein unverkennbar günstiger Einfluss des Gesetzes herausschälen. Gerade diese Arten und unter ihnen wieder hauptsächlich die

Einkaufsgenossenschaften sind von seiten der gewerblichen Vereinigungen und besonders der Kammern häufig zum Gegenstande von Vorträgen gemacht worden, bei den Vorbereitungskursen, wie auch bei den Meisterprüfungen selbst werden die Handwerker immer wieder auf die Bedeutung des Genossenschaftswesens hingewiesen, ein Vorgehen, das dazu dienen soll und auch recht wohl dazu geeignet ist, den Genossenschaftsgedanken in weitere Kreise zu tragen, wobei aber ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, dass die Kammern eine künstliche Züchtung von nicht lebensfähigen Genossenschaften nach Möglichkeit hintanzuhalten versuchen. Weit wichtiger jedoch als diese Anregungen ist der Umstand, dass das Gesetz durch die Ausdehnung der Organisation für manche bis jetzt neu entstandenen Genossenschaften insofern den geeigneten Boden geschaffen hat, als die Angehörigen ein und desselben Gewerbes in einer Innung den festen Zusammenschluss gefunden haben, der sich als eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Genossenschaftsbildung darstellt. Es haben sich denn auch, soweit sich das nach dem vorliegenden Material verfolgen lässt, eine ganze Reihe neuer Genossenschaften aus einer Innung herausentwickelt.

Die ersten statistischen Daten über den Stand des Genossenschaftswesens, und zwar der eingetragenen Genossenschaften in Württemberg, ermittelte eine Untersuchung, die darlegen sollte, ob eine genügende Zahl von solchen vorhanden sei zur Gründung eines Verbandes württembergischer Handwerksgenossenschaften. Diese Untersuchung stellte fest, dass am 31. Dezember 1902 in Württemberg 22 Genossenschaften bestanden, und zwar 7 Rohstoff-, 13 Werk- und 2 Magazingenossenschaften mit insgesamt 714 Mitgliedern. Von diesen waren nach Erlass des Handwerkergesetzes als eingetragene Genossenschaften 11 gegründet, nämlich 4 Werkgenossenschaften und bezeichnenderweise sämtliche 7 Rohstoffgenossenschaften [1]). Die in den folgenden Jahren vor sich gehende Vermehrung der Handwerkergenossenschaften ist zweifellos in erster Linie auf die segensreiche Tätigkeit des am 17. April 1904 gegründeten „Verbandes der Württembergischen Handwerkergenossenschaften“ zurück-

[1]) Gewerbeblatt Jahrg. 1903, S. 387.

zuführen; dass aber diese Tätigkeit des Verbandes einen so grossen Erfolg zeitigen konnte, dafür hat das Handwerkergesetz durch die Neuerrichtung von gewerblichen Vereinigungen, hauptsächlich von Innungen, in vielen Fällen die Vorbedingungen geschaffen. Bis Ende 1908 waren in dem Verbande schon 56 Genossenschaften zusammengeschlossen, von denen fast die Hälfte, nämlich 25, auf einer Innung basierten[1]); von diesen 25 Genossenschaften sind nur 3 vor dem Erlass des Gesetzes, die übrigen 22 aber erst nach 1897 gegründet. Da aber die Innungen, auf welchen sie sich aufbauen, schon vor dem Erlass des Handwerkergesetzes bestanden haben können, so ist es nötig, das Gründungsjahr dieser Innungen festzustellen, um daraus ersehen zu können, in wie vielen Fällen das Gesetz in der Errichtung einer Innung der Genossenschaft eine Basis gegeben hat. Soweit sich das Gründungsjahr aus den Jahresberichten ermitteln lässt, sind von den 25 Innungen 13 nach 1900 gegründet; vermutlich fällt das Gründungsjahr eines Teiles der übrigen 12 noch zwischen 1897 und 1900, so dass also etwa ein Drittel der sämtlichen bestehenden Genossenschaften aus Innungen herausgewachsen sein werden, die ihrerseits ihr Entstehen wieder der Initiative des Handwerkergesetzes zu danken haben. Die Mitgliederzahl der sämtlichen Genossenschaften beträgt 1649, wovon aber fast genau die Hälfte, nämlich 823 auf die 25 Genossenschaften entfallen, die sich auf einer Innung aufbauen, so dass auf jede Innungsgenossenschaft durchschnittlich 33, auf jede der Nichtinnungsgenossenschaften aber nur rund 27 Mitglieder entfallen.

Eine ähnliche Förderung hat das Genossenschaftswesen durch den Einfluss des Gesetzes in Baden erhalten. Von den im Jahre 1908 dem badischen Verbande, der am 10. Dezember 1906 gegründet wurde, angehörigen 21 Handwerkergenossenschaften basierten 12 auf einer Innung und zwar sind diese sämtlich als eingetragene Genossenschaften zwischen 1901 und 1907 entstanden. Auch hier lässt sich in derselben Weise wie für Württemberg feststellen, dass das Gesetz für etwa ein Drittel der dem Verbande angehörigen Genossenschaften in neu gegründeten Innungen den günstigen Boden für die Genossen-

[1]) Nach den Angaben des Verbandssekretärs.

schaftsbildung geschaffen hat; auch hier tritt in der Beteiligung der Handwerker an den Genossenschaften insofern eine günstige Wirkung des Gesetzes hervor, als die durchschnittliche Mitgliederzahl der aus einer Innung entstandenen Genossenschaften fast doppelt so gross ist, wie die der andern, was zweifellos dem starken Zusammenschluss der Handwerker zu danken ist. Um ein gleichmässiges Bild von der Mitgliederzahl bei den Innungs- und Nichtinnungsgenossenschaften zu bekommen, wird man die Elektr. Kraftabsatzgenossenschaft Säckingen-Waldshut mit 496 Mitgliedern wegen ihrer Eigenart ausscheiden müssen. Von den übrigbleibenden 733 Genossen entfallen dann 511 auf die von Innungen gegründeten Genossenschaften, so dass letztere eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 42, die der anderen Kategorie nur von 22 aufzuweisen haben.

Ausser diesen dem württembergischen und badischen Verbande angehörigen eingetragenen Handwerkergenossenschaften gibt es aber noch eine grosse Anzahl von Gewerben, in denen sich genossenschaftliche Ansätze zum gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen oder zum gemeinsamen Verkauf von Nebenerzeugnissen und Abfallstoffen herausgebildet haben. Über den genauen Bestand und die Fortschritte dieser genossenschaftlichen Bildungen sind die Handwerkskammern zum Teil selbst nicht näher instruiert, weshalb auch hier von einer genauen Darstellung Abstand genommen werden muss. Doch geht aus dem vorliegenden Material deutlich hervor, dass gerade wiederum aus Innungen heraus, vereinzelt auch aus Fachvereinen diese Bildungen stattgefunden haben; so in sämtlichen Metzgerinnungen (4) des Bezirks Karlsruhe [1]), in den Bäckerinnungen des Bezirks Freiburg, desgleichen in einer Buchbinder-, Konditor-, Schreinerinnung und in 2 Malerinnungen [2]). Die gleichen genossenschaftlichen Ansätze zeigen sich im Reutlinger Kammerbezirk; gemeinsamen Einkauf betreiben hier 2 Schreiner- und 3 Metzgerinnungen, sowie eine Flaschnermeistervereinigung; zum gemeinsamen Verkauf von Häuten, Fellen und Abfallstoffen haben sich die Mitglieder der Metzgerinnungen in Tübingen und Tuttlingen zusammengetan, ausserdem sind noch 3 Schneiderinnungen dem

[1]) Jb. Karlsruhe, 1904/05, S. 82.

[2]) Jb. Freiburg 1904/05, S. 173.

Gedanken eines gemeinschaftlichen Einkaufes näher getreten [1]). Im Kammerbezirk Ulm bestanden im Jahre 1906 bei 12 Innungen genossenschaftliche Einrichtungen, von diesen haben sich bis 1908 schon 2 zu eingetragenen Genossenschaften ausgebildet [2]).

Für die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk hat sich bisher als eines der grössten Hindernisse der Mangel an kaufmännischen Kenntnissen, die ungenügende Ausbildung der Handwerker in der Buchführung und das Fehlen jeglicher genossenschaftlicher Schulung erwiesen. Nur höchst selten sind Männer zu finden, die es verstehen, eine Genossenschaft wirklich gut zu leiten. Dem abzuhelfen, haben die Regierungen neuerdings in beiden Staaten ihre Aufmerksamkeit auch dem Handwerkergenossenschaftswesen zugewandt, indem sie die Genossenschaftsbildung durch Veranstaltung sogenannter „Genossenschaftskurse“ zu fördern suchen. In diesen Kursen wird unter möglichster Berücksichtigung der einzelnen Berufs- und damit auch Genossenschaftsarten das Hauptaugenmerk auf die Ausbildung der Teilnehmer in praktischer Geschäftsleitung und geordneter Buchführung gerichtet. Um den Handwerkern, die an solchen Kursen teilnehmen, keine allzu schweren pekuniären Opfer aufzuerlegen, erhalten die Teilnehmer noch eine reichlich bemessene Unterstützung, die zum Teil von der Handwerkskammer, zu welcher der Teilnehmer gehört, zum Teil von der Regierungskasse getragen wird.

Der erste Genossenschaftskurs wurde in Württemberg von der Kgl. Zentralstelle im April und Mai 1904 veranstaltet, doch hatte dieser nur den Zweck, Personen zu gewinnen, „die in der Lage und bereit sind, bei Einführung des genossenschaftlichen Gedankens in die Handwerkerkreise und bei Bildung von Genossenschaften fördernd und ratend mitzuwirken“; deshalb wurden als Teilnehmer nur 20 Mitglieder bezw. Geschäftsführer schon eingetragener Genossenschaften zugelassen. Auch der folgende Kurs, der im Jahre 1905 stattfand und 41 Teilnehmer zählte, diente diesem Zwecke; doch wurde neben ihm in dem-

[1]) Jb. Reutlingen 1907/08, S. 101.

[2]) Jb. Ulm 1905/06, S. 106.

selben Jahre noch ein Genossenschaftskurs für Bäcker mit 24 und ein solcher für Schreiner mit 9 Teilnehmern abgehalten. Auch in den folgenden Jahren, mit Ausnahme von 1908, wurden noch weitere 3 Genossenschaftskurse, darunter auch einer für die Bekleidungsgewerbe, veranstaltet, an denen sich insgesamt 71 Handwerker beteiligten.

Dem württembergischen Beispiele folgte Baden, wo der erste Genossenschaftskurs im Juni 1906 mit 48 Teilnehmern vom Grossh. Landesgewerbeamt abgehalten wurde, der aber zunächst nur denselben Zweck verfolgte, wie die ersten beiden Kurse in Württemberg. Deshalb nahmen auch nur 3 Handwerker daran teil, während die übrigen sich aus den Sekretären der Handwerkskammern, aus Verwaltungsbeamten und Gewerbelehrern zusammensetzten. Der erste Genossenschaftskurs für Handwerker fand erst am 10.—22. August 1908 statt, als Lehrkurs für Schuhmachereinkaufsgenossenschaften, zu dem von 35 Interessenten 22 zugelassen wurden. Inwieweit diese Genossenschaftskurse zur Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens im Handwerk beitragen werden, bleibt abzuwarten; so viel erscheint jedoch als wahrscheinlich, dass dadurch, wenigstens in den Gewerben, in welchen schon jetzt die Genossenschaften einen günstigen Boden gefunden und in denen sich vielfach genossenschaftliche Ansätze herausgebildet haben, die Gründung weiterer Genossenschaften nicht unwesentlich gefördert werden wird.

Neben den Einflüssen des Grossbetriebes, der dem Handwerk ein Produktionsgebiet nach dem andern entzogen hat, neben den Verschiebungen des Bedarfs und den Umgestaltungen des Verkehrs, denen der kapitalschwache Handwerker, der dazu nicht einmal mit den nötigen technischen und kaufmännischen Kenntnissen ausgestattet ist, machtlos gegenübersteht, sind es noch eine Menge anderer neuzeitlicher Verhältnisse, die dem Handwerk grossen Abbruch tun, Verhältnisse, die zum Teil durch den Handwerker selbst verschuldet, zum grösseren Teil aber ohne sein Zutun entstanden sind und die deshalb auf dem Wege der Selbsthilfe oder durch Einschreiten der Gesetzgebung und Verwaltung beseitigt werden können.

Warenhäuser und Basare, Versandgeschäfte und Hausierhandel, Bauschwindel und Gefängnisarbeit, Borgunwesen und

Submissionen sind es, die als die Hauptschädlinge des Kleingewerbes zu betrachten sind und die der Handwerker am liebsten ganz aus der Welt geschafft sähe. Bisher ist in ihrer Beseitigung nicht viel Positives geleistet und kaum etwas Nennenswertes erreicht worden. In Resolutionen und Gutachten fordert man zwar, dass Staat und Kommunen durch hohe Steuern Warenhäuser und Basare unmöglich machen sollen, der Hausierhandel soll so gut wie aufgehoben werden, die Sicherstellung der Bauforderungen will man möglichst zugunsten der Handwerker geregelt und die Gefängnisarbeit auf die Bedarfsbefriedigung der staatlichen Verwaltung beschränkt haben. Die Berechtigung, auf eine Beseitigung dieser Übelstände hinzuwirken, wird man dem Handwerker gewiss zugestehen müssen, ebenso sicher ist aber auch, dass die Interessen anderer Berufsgruppen gewahrt werden müssen, und hier den richtigen Weg zu finden, ist eine Aufgabe für den Gesetzgeber, die nicht so ganz einfach zu bewältigen sein dürfte.

Die Beseitigung des Borgunwesens dürfte am besten durch ein energisches gemeinsames Vorgehen der Handwerker erreicht werden. Schon früher ist, wie den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik zu entnehmen ist, die regelmässige kurzfristige Zustellung der Rechnungen verschiedentlich angeregt worden, doch ohne Erfolg. Einen gleichen Versuch haben die Handwerkskammern gemacht, indem sie an die in gewerblichen Vereinigungen inkorporierten Handwerker die Aufforderung ergehen liessen, ihre Rechnungen sofort und weiterhin vierteljährlich auszuschreiben. Doch haben alle diesbezüglichen Versuche bis jetzt keinen rechten Erfolg gehabt, entweder weil die Handwerker diesen Anregungen von vornherein keine Beachtung schenkten oder sie aus Furcht, die Kundschaft zu verlieren, nicht befolgen zu dürfen glaubten oder aber weil schliesslich auch eine mehrmalige Ausstellung der Rechnung in der Ausrottung dieser fest eingewurzelten Gepflogenheit keine sofortigen Früchte zeitigte und deshalb als nutzlos wieder fallen gelassen wurde. Das einzige, was die Kammern in Württemberg bisher erreicht haben, ist eine Bestimmung in den im Jahre 1903 erlassenen Submissionsvorschriften, durch welche die Behörden auf eine möglichst beschleunigte Bezahlung der Handwerker hingewiesen werden — mit welchem Erfolg, darüber verlautet nichts.

Ein ähnliches Schicksal haben die vereinbarten Preistaxen gehabt: sie weisen zwar hier und da einige gute Wirkungen auf, im grossen und ganzen kann aber von einem durchschlagenden Erfolge keine Rede sein, da die Handwerker, wie aus allen Mitteilungen der Kammern zu entnehmen ist, nur in den wenigsten Fällen die Vereinbarungen einhalten und besonders dann, wenn die Geschäftslage eine gedrückte ist, Arbeiten zu jedem Preise übernehmen.

Einen leider nur scheinbaren Erfolg haben die Bestrebungen des Handwerkerstandes zur Herbeiführung einer Reform des Submissionswesens gezeitigt. Die Kammern suchten zunächst eine für die staatlichen Behörden verbindliche Verordnung durchzusetzen, weil ohne diese Regelung eine allgemeine Besserung überhaupt nicht zu erwarten war. Diese angestrebte Reform verwirklichte denn auch die von den Königlich württembergischen Staatsministerien für die staatlichen Behörden erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen betreffend das Verfahren bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen“, die im Jahre 1903 ergingen. Eine ähnliche „Verordnung für das Verdingungswesen in allen Zweigen der Staats- und Staatsanstaltenverwaltungen“ erging vier Jahre später im Grossherzogtum Baden. In diesen beiden Verordnungen findet sich die an sich wertvolle Bestimmung, dass nicht das niedrigste Angebot als solches für die Zuschlagserteilung ausschlaggebend sein darf, dass der Zuschlag vielmehr nur einem Angebot erteilt werden darf, das eine tüchtige und rechtzeitige Ausführung gewährleistet. Doch haben diese Bestimmungen den auf sie gesetzten Erwartungen bisher weder in Baden noch in Württemberg entsprochen, wie die in den Berichten immer und immer wieder auftauchenden Submissionsblüten deutlich beweisen. Die Kommunalbehörden haben sich nur in seltenen Ausnahmefällen bewegen lassen, eine gleiche oder ähnliche Regelung des Submissionswesens vorzunehmen, vor allem aber sind die neuen Bestimmungen so dehnbar ausgefallen, dass sie den einzelnen Behörden noch Spielraum genug lassen, um ziemlich willkürlich vorgehen zu können. Es ist demnach gar nicht zu verwundern, dass in fast sämtlichen Kammerberichten die alten Klagen der Handwerker über die Schäden des Submissionswesens bei staatlichen wie bei kommunalen Arbeitsvergebungen nach wie vor an der Tagesordnung

sind und in absehbarer Zeit auch wohl nicht verstummen werden. „Fiskalismus und bureaukratischer Schlendrian“ erweisen sich hier als die stärkeren Faktoren, die ein Durchsetzen der Reform bisher haben scheitern lassen.

Mehr ist dagegen schon durch ein gemeinsames Vorgehen der in Innungen und Fachvereinen zusammengeschlossenen Handwerker bei Submissionen erreicht worden. In Württemberg sind allerdings bis jetzt gemeinsame Angebote der gewerblichen Vereinigungen von den zuständigen Stellen noch nicht angenommen worden, so dass Innungen und Fachvereine sich darauf haben beschränken müssen, bei Submissionen eine vorherige Vereinbarung der Mitglieder anzustreben, um Preisdrückereien zu verhindern, wodurch in verschiedenen Bezirken schon erfreuliche Erfolge erzielt worden sind. Weit bedeutendere Fortschritte haben dagegen die fachlichen Vereinigungen in Baden zu verzeichnen. Im Freiburger Bezirk haben sich 11 Innungen als solche an Submissionen beteiligt, und zwar mit einem recht befriedigenden Erfolg; denn in den Jahren 1907 und 1908 erhielten die Innungen in der Stadt Freiburg für etwa 400000 M. Arbeiten gemeinsam übertragen. Im Bezirk Karlsruhe nahmen im Jahre 1908 30 Innungen und 7 Fachvereine an Submissionen teil, dabei wurden in wenigstens 12 der Handwerkskammer bekannten Fällen den Innungen die Arbeit übertragen. Über die Erfolge der Vereinigungen im Bezirk Mannheim gibt ein an das Grossh. Landesgewerbeamt von der Kammer erstatteter Bericht Auskunft, der mir in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt wurde. Danach beteiligten sich insgesamt 8 Innungen, einige davon schon mehrere Jahre hindurch, an Submissionen mit grossem Erfolg. Die Bäckerinnung in Eberbach hat die Lieferung von Backwaren an das Bezirksspital sowie die des Armenbrotes, und zwar geschieht die Verteilung unter den Mitgliedern derart, dass wöchentlich in alphabetischer Reihenfolge abgewechselt wird. Von der dortigen Metzgerinnung liefert jedes Mitglied einen vollen Monat lang Fleisch- und Wurstwaren an das Bezirksspital. In ähnlicher Weise haben gemeinsame Lieferungen übernommen noch eine Bäckerinnung, drei Metzger- sowie eine Schneider- und eine Tapeziererinnung, so dass die Zugehörigkeit zu einer der Organisationsformen den Mitgliedern schon nicht unbedeutende materielle Vorteile verschafft hat.

Schluss.

Ergebnis.

Fassen wir das Resultat der vorliegenden Untersuchungen über die Wirkungen des Handwerkergesetzes, wie sie sich in Württemberg und Baden darstellen, zusammen, so ergibt sich, dass das Gesetz zweifellos manche Lücken aufweist und manches ihm gesteckte Ziel nicht erreicht hat, dass es aber seinen wichtigsten Aufgaben zum grössten Teil gerecht geworden ist. Zwar haben sich die Handwerker an die Lehrlingsvorschriften, soweit diese reine Formalitäten ins Auge fassen, immer noch nicht recht gewöhnen können; die zwischen Meister und Geselle sich dehnende Kluft hat das Gesetz nicht zu überbrücken vermocht, weil sich die Verhältnisse stärker erwiesen haben als der gute Wille des Gesetzgebers; die Bestimmungen über den Meistertitel haben sich nur in wenigen Berufen Eingang verschafft, während sie für das Gros der selbständigen Handwerker bedeutungslos geblieben sind, wie es schliesslich auch von einem Titel ohne Rechte kaum anders zu erwarten war; vergebens hat das Gesetz es versucht, den alten Stamm der Handwerker aus seiner Indolenz herauszureissen, auch ist es ihm nicht gelungen, die Schädlinge des Kleingewerbes aus der Welt zu schaffen, und bei einzelnen wird ihm dies auch nicht gelingen, wenn nicht die Handwerker sich zu energischer Selbsthilfe aufraffen.

In alledem findet das Gesetz aber auch gar nicht seine Hauptaufgabe, sein eigentlicher und nächster Zweck sollte vielmehr in der Organisation der Handwerker und in der Garantie der Heranbildung eines allseitig geschulten tüchtigen Nachwuchses liegen, und auf diesem Gebiet hat es auch seine Hauptwirksamkeit entfaltet. Die Organisation der Handwerker, namentlich der fachliche Zusammenschluss, haben erhebliche Fortschritte gemacht, wobei besonders die Innungen einen grossen Machtzuwachs erfahren haben, ohne dass sie diesen aber zur Verfolgung von Zielen, die der gesamten Gewerbeentfaltung gefährlich sind, zu missbrauchen suchen; im Gegenteil, die Handwerker scheinen in ihren Ansprüchen milder geworden zu sein und sich namentlich von der Unmöglichkeit

des Befähigungsnachweises überzeugt zu haben[1]; dass die absolute Zwangsinnung keinen Boden gewinnt, dafür sorgt schon der antizünftlerische Geist der Gewerbevereine, die das Gesetz neben den Innungen als lokalen Unterbau für die Handwerkskammern gestellt hat und in deren Übergewicht die beste Garantie auch dafür gegeben ist, dass die Kammern in den beiden Staaten sich nicht zu Trägern einer allzu einseitigen Interessenpolitik entwickeln, die aber auch zugleich die Organisation des Handwerkes vor einem einseitigen Schematismus und vor Erstarrung zu bewahren imstande sind. Die soziale Lage der Lehrlinge ist eine bedeutend bessere geworden, die Lehrlingszüchtung ist auf ein Minimum beschränkt und auch die Lehrlingsausbeutung stark in der Abnahme begriffen. Werkstattlehre und Schule arbeiten in gesteigerter Weise an einer möglichst allseitigen Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses, und dieser selbst sucht sich für die den Abschluss der Lehrzeit bildende Gesellenprüfung, der sich schon jetzt in beiden Staaten nur mehr wenige Lehrlinge nicht unterziehen, die geforderten praktischen und theoretischen Kenntnisse nach Möglichkeit anzueignen. Die durch das Gesetz eingeführten Meisterprüfungen haben wenigstens in den Gewerben, in denen sie Anklang gefunden haben, dafür gesorgt, dass auch der Geselle, der seinerseits in der Folgezeit Lehrlinge heranbilden will, auf stete Vervollkommnung seiner Kenntnisse bedacht ist. An der Förderung der selbständigen Handwerker und des gesamten Kleingewerbes arbeiten intensiv die Handwerkskammern und in gesteigerter Weise die Gewerbepolitik der Staatsregierungen, erstere durch Veranstaltung und Unterstützung von Buchführungs- und Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung, durch Verbreitung des Genossenschaftsgedankens im Handwerk sowie durch enge Fühlungnahme mit den gesetzgebenden Gewalten, letztere durch Abhaltung von Meisterfortbildungskursen, in denen dem strebsamen Handwerker Gelegenheit geboten wird, den Anforderungen einer modernen Zeit gerecht zu werden, durch Begünstigung und Unterstützung einer gesunden

---

[1]) Ablehnung des Befähigungsnachweises auf dem VI. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln im Jahre 1905, auf welchem sämtliche Kammern Württembergs und Badens gegen den Befähigungsnachweis stimmten.

Genossenschaftsbildung, durch Verbreitung kaufmännischer Kenntnisse und genossenschaftlicher Schulung im Handwerk.

Es wäre gewiss zuviel verlangt, wollte man dem Gesetze eine allgemeine Hebung des Kleingewerbes, eine Rettung auch der lebens- und leistungsunfähigen Betriebe zumuten. Sie vor dem Versinken bewahren wollen, hiesse eine Sisyphusarbeit unternehmen, hiesse Industrie und Handel Fesseln anlegen müssen, die der unaufhaltsam fortschreitende Gang der modernen Wirtschaftsentwicklung doch wieder sprengen würde. Das kann und will das Gesetz nicht. Soweit aber die Handwerkerfrage eine Organisations- und Bildungsfrage ist — und das ist sie in ihrer Hauptsache —, soweit es sich darum handelt, den gewerblichen Nachwuchs mit anderen neuen Idealen heranzubilden, in dem noch lebensfähigen Handwerkerstande ein besseres Verständnis für die modernen Handwerkerfragen anzubahnen, das aussichstslose extreme Forderungen immer mehr verschwinden lassen wird, den Handwerker durch höhere technische und kaufmännische Leistungsfähigkeit für den wirtschaftlichen Kampf zu stärken und seine Position zu festigen — diesem Ziele den Handwerkerstand um ein Bedeutendes näher gebracht zu haben, ist zweifellos des Handwerkergesetzes Verdienst.

Lebenslauf.

Geboren am 10. Februar 1885 zu Burgwaldniel, Rheinland, erwarb ich nach 9jährigem Studium an der Rektoratschule meines Geburtsortes, der Bischöfl. Lehranstalt Gaesdonck und dem Kgl. Gymnasium Kempen das Zeugnis der Reife und wandte mich neben dem Studium der Rechtswissenschaften dem der Staatswissenschaften zu. Nachdem ich diesen Studien je ein Semester lang an den Universitäten Lausanne und Berlin obgelegen hatte, bezog ich im Sommersemester 1907 die Universität Tübingen, der ich bis jetzt als ordentlicher Studierender angehörte.

Tübingen, S.-S. 1909.

